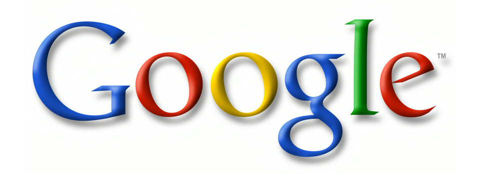
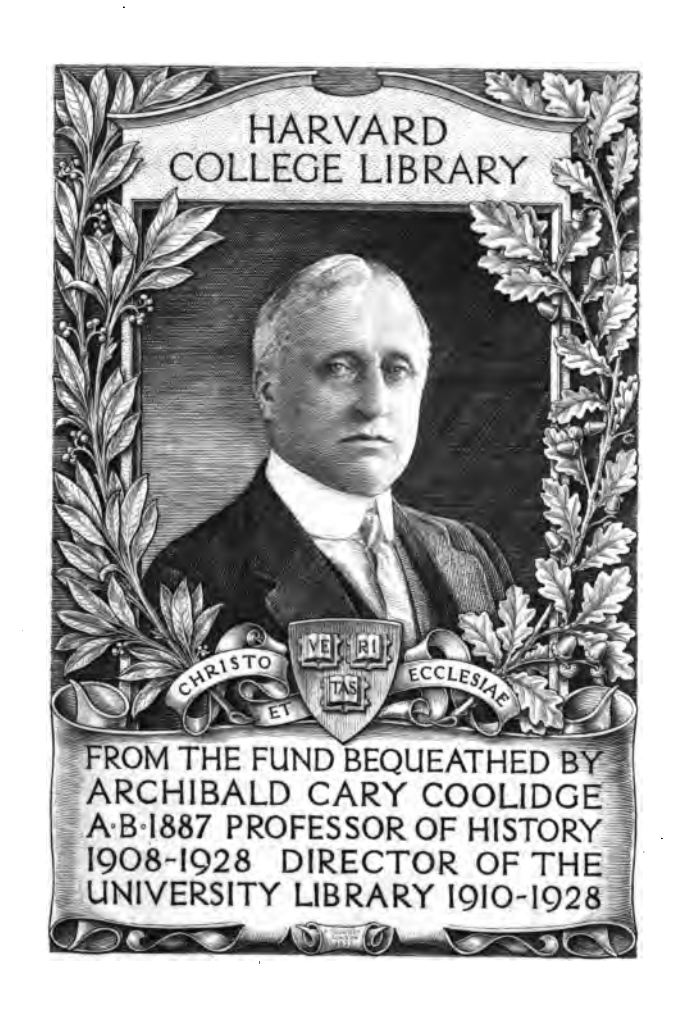





HARVARD
COLLEGE LIBRARY
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS
FROM THE FUND BEQUEATHED BY
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
A·B·1887 PROFESSOR OF HISTORY
1908-1928 DIRECTOR OF THE
UNIVERSITY LIBRARY 1910-1928


Tono





Geschichte

der

höheren Lehranstalt

in

Quakenbrück.

Bearbeitet von

Richard Bindel,

Professor am Realgymnasium.

Quakenbrück, 1904.

Buchdruckerei von Heinrich Buddenberg.

Vorwort.

Unser Realgymnasium ist aus einer seit Jahrhunderten bestehenden Lateinschule hervorgegangen. Der Umstand, dass ihrer im Jahre **1354** zum ersten Mal urkundlich Erwähnung geschieht, hat die Veranlassung dazu gegeben, eine Gedenkfeier in Aussicht zu nehmen, die den Bewohnern der Stadt Quakenbrück und ihrer Umgebung zum Bewusstsein bringen soll, wie viel sie der hiesigen höheren Lehranstalt verdanken und wie sehr das Wort unseres berühmtesten Stadtkindes, Hermann Bonnus, berechtigt ist, der 1548 sagte: „An der schole is lant und luden mercklick und grot gelegen".

Das Kuratorium hat mich ersucht, zu der auf den 30. September anberaumten Gedenkfeier eine „Geschichte der höheren Lehranstalt in Quakenbrück" zu schreiben, und gern habe ich den Auftrag übernommen. Eins aber wolle der freundliche Leser, der meiner Arbeit seine Aufmerksamkeit zuwendet, nicht ausser Acht lassen — nämlich das, dass der ausserordentliche Mangel an Urkunden der Darstellung namentlich für die alte Zeit etwas Lückenhaftes geben musste. Jch habe den lebhaften Wunsch, dass der Zufall dem, der nach mir sich daran macht, die Geschichte unsrer Schule zu schreiben, noch das eine oder andere Stück in die Hände spielen möge, aber ich fürchte sehr, dass das meiste schon längst unwiderbringlich verloren ist. Wenn ich trotzalledem die Darstellung breit angelegt habe, so habe ich das getan, um die Geschichte unsrer Anstalt in Verbindung zu setzen — einerseits mit der allgemeinen Geschichte der Stadt Quakenbrück, für die bisher noch herzlich wenig geschehen ist, andererseits mit der Entwickelung des Unterrichtswesens überhaupt und insbesondere im Osnabrücker Lande.

Allen denen aber, die mir in irgend einer Weise bei der Arbeit hülfreiche Hand geleistet haben, spreche ich auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aus, ganz besonders aber dem Leiter des Königlichen Staatsarchivs in Osnabrück, Herrn Direktor Dr. Winter, sowie Herrn Staatsarchivar Dr. Fink daselbst, die mich beide oft und gern mit Rat und Tat unterstützt haben.

Quakenbrück, Mitte August 1904.

Richard Bindel.

Erster Abschnitt. 1354-1543.

1. Quakenbrück teilt mit Osnabrück — und wahrscheinlich mit vielen anderen Städten noch — das Schicksal, über den **Zeitpunkt der Entstehung seiner höheren Lehranstalt** nichts Genaues zu wissen.

In Osnabrück werden als die ältesten Schulen zwei genannt, die Domschule und die Schule beim St. Johannisstift. Von keiner vermögen wir das Jahr der Entstehung zu nennen Von der Domschule berichtet der Quakenbrücker Chronist Hinrik Glandorp: „Anno domini in deme yare unses heren na der gebort xpi, als men screff seven hundert un tweentseventich, hefft gestichiget un fundert de hilligste Karolus, eyn keyser van Rome, eyn konynck van Franckricke, unse hovetkerken des stichtes van Ossenbrugge, den dome to Ossenbrugge. Jtem desse sulffte hillige Karolus, he hefft der statt van Ossenbrugge gegeven un gesyret myt twen scholen to holden, also eyne greken schole un eyne latinschen schole“. Allein so bestimmt sich auch unser Chronist ausdrückt, so haben doch die neueren Untersuchungen festgestellt, dass 772 als Jahr der Gründung überhaupt nicht in Betracht kommt; einige treten für 791, andere für 798, wieder andere für 800 ein. Da aber eine Inschrift am Gymnasialgebäude 804 als Gründungsjahr angiebt und da zugleich eine Urkunde von demselben Jahre (von deren Echtheit später noch ein Wort zu reden ist) Einzelheiten über den Lehrplan giebt, so begeht die Anstalt in diesem Jahre ihre 1100jährige Jubelfeier. Nicht viel besser steht es mit den Nachrichten über die St. Johannisschule in Osnabrück. Was wir von ihrer Anfangszeit wissen, ist lediglich das eine, dass in einer Urkunde von 1160 ein magister scolarum namens Robertus als Zeuge aufgeführt wird.

Ganz so wie bei dieser Stiftsschule zu St. Johann in Osnabrück, ist es bei der höhern Lehranstalt in Quakenbrück. Wir wissen über das Gründungsjahr derselben nichts, und wenn der Kunzesche Schulkalender vermerkt, unser Realgymnasium habe als Lateinschule schon **1350** bestanden, so ist diese Behauptung durch keinerlei Urkunde zu erweisen. Das Einzige, was wir zweifellos feststellen können, ist dies, dass in einer Urkunde vom 24. Oktober **1354** des Rektors der Schule in Quakenbrück ganz nebenher Erwähnung geschieht.

2. Es ist nur natürlich, dass der Leser den Wunsch hegt, etwas Näheres von dieser **Urkunde vom 24. Oktbr. 1354** zu erfahren, und in der Tat verdient sie es, dass wir, einen Augenblick bei ihr verweilen, denn der Inhalt derselben bietet ein prächtiges, für den Maler geradezu geschaffenes Bildchen aus jener fernen Zeit.

Es ist am 24. Oktober des Jahres 1354; der der Frühmesse folgende Morgengottesdienst in der Sylvesterkirche ist gegen 9 Uhr zu Ende, und die Andächtigen gehen nach Hause. Einige wenige bleiben zurück und finden sich auf dem westlichen Teile des Kirchhofes, nahe dem Turm unter einer Eiche zusammen, um nach altem Brauche eine Rechtshandlung zu vollziehen Leiter derselben ist Johannes Priswalch, ein Geistlicher, der für gewöhnlich den Dienst am Altar des h. Nikolaus verrichtet, heute aber da draussen seines Nebenamtes als Notar von kaiserlicher Macht zu walten hat. Vor ihn tritt der Vikar Bernhard Heket, der vor Monaten erst mit dem Burgmann und Ritter Bernhard Tapprian die neue Kapelle bei dem Siechenhaus auf dem Antoniort gegründet hat und der leitende Geistliche (rector) an derselben geworden ist; mit ihm treten vor den Notar zwei Frauen, Kunigunde von Ahrenhorst, die einem adligen Geschlecht angehört, und Swaneke, des Geistlichen Haushälterin. In der einen Hand hält Bernhard ein Pergament, von dem zehn Burgmannssiegel von rotem Wachs an Pergamentstreifen herabhängen; es ist der Kaufbrief, in dem er 1352 von dem Ritter Friedrich von Scagen für 90 Osnabrücksche Mark das Haus Middendorp in Wardenstede und den Zehnten in einigen andern daselbst belegenen Häusern und Aeckern für sich und die beiden Frauen gekauft hat. Mit der andern

Hand erfasst Bernhard nunmehr einen schmalen Streifen Papier, entfaltet ihn und verliest, was er selbst darauf geschrieben hat. In kurzen Worten erklärt er darin für sich und seine beiden Begleiterinnen, dass sie bis auf den geringen Rest von 10 Osnabrückschen Mark jenes ihr Eigentum unter Vorbehalt des Niessbrauches der Antonikapelle überweisen wollen, und bittet seinen Amtsbruder,. diese Schenkung rechtsgültig zu vollziehen. An Ort und Stelle nimmt Johannes Priswalch eine Urkunde auf und unterzeichnet sie in Gegenwart mehrerer Zeugen unter Beifügung seines üblichen Zeichens, eines mehrfach durchbrochenen Kreuzes.

Damit ist die Verhandlung auf dem Kirchhofe beendigt. Von den glaubwürdigen Männern aber, die zu derselben als Zeugen besonders geladen sind, werden nur zwei mit Namen genannt, an erster Stelle der Knappe Bertram Tapprian, vielleicht der Bruder oder Sohn des Ritters und Burgmanns Bernhard Tapprian, des Mitbegründers der Antonikapelle, und **Hermann Heke, rector scolarum in Quakenbr.**[1])

Mit diesen letzten sechs Worten ist das Dasein einer Schule in Quakenbrück vor 550 Jahren erwiesen. Darum ist es doppelt bedauerlich, dass die Urkunde im Archiv unserer St. Sylvesterkirche nicht mehr vorhanden ist. Erhalten ist sie uns lediglich durch einen Abdruck in den „Beiträgen zur Geschichte des Landes Osnabrück," die 1840 von den Gebrüdern Sudendorf herausgegeben sind, doch steht fest, dass diesen damals die Urschrift vorgelegen hat. Dieser Umstand muss deshalb besonders hervorgehoben werden, weil inbetreff des Namens dieses 1354 genannten Leiters der Schule eine Verwirrung insofern vorhanden ist, als der Landesökonomierat Nieberding, der 1850 die Geschichte des „Collegiatstiftes St. Sylvestri in Quakenbrück" schrieb[2]), ihn nicht Hermann Heke, sondern kurzweg Johannes nennt. Das braucht uns aber gar nicht irre zu machen, da in seiner Darstellung sich ausser diesem noch eine ganze Reihe anderer Fehler findet, die lediglich auf ein flüchtiges Lesen der Urkunden zurück-

[1]) Wörtlich heisst es: ...... presentibus discretis viris, ,Bertramo Tapprian famulo et Hermanno Heken, rectore scolarum in Quakenkr., pluribusque aliis testibus fidedignis, vocatis ad premissa specialiter et rogatis". Vgl. die Urkunde Nr. 1 im Anhang zum I. Abschnitt.

[2]) Vgl. Mitteilungen des Hist. Vereins Osnabrück, Bd 2, S. 173–320

zuführen sind. Die Sudendorfsche Abschrift ist ohne jeden Zweifel richtig. Bestätigt wird das durch ein von Christian Vorthcamp, Sekretär der Stadt Quakenbrück zwischen 1635 und 1663, angefertigtes Verzeichnis sämtlicher Urkunden des St. Sylvesterarchivs, das sich im Staatsarchiv Osnabrück findet: hier heisst der Leiter der Schule ebenso wie in der Urkunde von 1354 Hermann Heke.

3. Diesem ersten Rektor muss die Darstellung noch besondere Beachtung schenken. Seinem Namen begegnen wir noch dreimal und zwar jedesmal in lateinischer Form; einmal wird er schlichtweg Hermannus Heke, sonst aber **Hermannus de Heke** genannt. Was sagt das? Wer die Namengebung jener Zeit kennt, weiss, dass man die Menschen nicht nur nach dem Handwerk, dem Wohnort oder etwaigen auffallenden körperlichen Eigenschaften benennt, sondern oft auch nach der Heimat der Familie. So redete man in Quakenbrück von einem Johann van Bunnen, einem Bernd van Essen, einem Hinrick van Löningen, einem Hinrick van Menslage u. s. w. Die Ortsbezeichnung „van" aber fällt oft ganz weg; z. B. nennt sich der Stadtbuchchronist (1470) Hinrick van Glandorpe selbst mehrfach Hinrick Glandorpe und ein anderer Vikar in Quakenbrück (1481) wird als Gert (van) Wydenbrügge bezeichnet. So ist es denn gewiss kein Fehlschluss, wenn man sagt: der erste Rektor der Lateinschule, Hermann Heke (oder doch seine Familie) stammt aus der zwischen Bersenbrück und Alfhausen belegenen Bauerschaft Heke oder, wie es niederdeutsch zu jener Zeit heissen würde: „ut de burscop to Heke in den kerspele to Alfhusen".

Zweimal geschieht während seiner Amtszeit der Schule noch Erwähnung. Beide Urkunden[3]) gehören dem Monat Juli des Jahres 1365 an; beide hat der dem Leser bereits bekannte Johannes Priswalch ausgefertigt und in beiden meldet er von Spenden des Priesters Albert Clep, der, seiner letzten Stunde gedenkend und für sein und seiner Angehörigen Seelenheil sorgend, hochherzige Schenkungen macht. In der ersten (vom 4. Juli) überweist der Geistliche der St. Sylvesterkirche Haus und Scheune, die ehedem Verwandte von ihm besessen haben, in der anderen (vom 7. Juli)

[3]) Vgl. die Urkunden Nr. 2 und 3 im Anhang zum I. Abschnitt.

schenkt er an den Altar der 11 000 Jungfrauen 12 Osnabrücksche Mark. Als Gegenleistung verlangt er in beiden Fällen eine Seelenmesse für sich und seine Angehörigen und bestimmt dafür Gebühren von 6 Pf. nicht nur für Kaplan und Küster, sondern auch — und das kommt für unsern Gegenstand in Betracht — für den rector scolarum. Als Zeugen der Beurkundung der Schenkung vom 4. Juli hat Albert Clep ausser anderen Männern auch unsern Hermann Heke selbst geladen.

Eine ähnliche, wenn auch nicht so reiche Schenkung, hat Hermann Heke selbst gemacht. Für ein am Jahrestage seines Ablebens von der gesamten Geistlichkeit zu betendes Ave Maria stiftet er so viel, dass daraus jährlich 1 Mark an Gebühren gegeben werden kann. Kirchherr, Kapläne, Vikare, der rector scolarum und der Küster sind dabei bedacht mit der Massgabe, dass der Kirchherr doppelt so viel erhält als jeder einzelne der übrigen Beteiligten.

Wann Hermann Heke dies Vermächtnis gestiftet hat, wissen wir nicht; ebensowenig lässt sich feststellen, in welchem Jahre er gestorben ist. Seinen Todestag aber kennen wir; es ist der 9. Juli, und frühestens ist dies der 9. Juli 1373 gewesen, da er am 7. Januar dieses Jahres noch als Zeuge genannt wird.[4])

Somit vermögen wir für den ersten Rektor unsrer Lateinschule eine etwa zwanzigjährige Tätigkeit an derselben festzustellen. Ausserdem aber besitzen wir noch ein Urteil über seine Person, das einer seiner Zeitgenossen über ihn abgegeben hat. Denn in dem Kalender, der uns von seiner Seelenmessenstiftung Kunde giebt,[5]) wird er als „amicus omnium clericorum“ (Freund aller Geistlichen) bezeichnet. Aus diesem Ausdruck der Anerkennung, der sich in den Urkunden bei keiner einzigen sonst genannten Person findet, dürfen wir gewiss den Schluss ziehen, dass Hermann Heke ein ausserordentlich liebenswürdiges Benehmen gehabt haben muss. Vielleicht aber können wir noch einen Schritt weiter gehen und daraus folgern, dass auch die von ihm geleitete Lateinschule sich der besonderen Anerkennung der Geistlichkeit

---

[4]) Vgl. die Urkunde Nr. 4 im Anhang zum I. Abschnitt.

[5]) Näheres über diesen Kalender findet der Leser weiter unten.

erfreute. Und das würde um so wichtiger sein, als in jener Zeit die Kirche den Bildungsbestrebungen der Städte nicht selten gleichgültig, wenn nicht gar feindlich gegenüberstand. Wenn aber in Quakenbrück dieser Gegensatz damals vielleicht nicht hervortrat, so findet das seine Erklärung zum Teil wohl auch in dem Umstand, dass um jene Zeit in unsrer Stadt eine Persönlichkeit wirkte, die wir ohne viel Bedenken als einen Verwandten unseres ersten Rektors in Anspruch nehmen dürfen, — ein Geistlicher namens Holt de Heke, der (1393) als presbyter et perpetuus vicarius ad altare beati Martini in ecclesia Quakenbr. angeführt wird.

4. Mit dieser Mitteilung nimmt die Darstellung Abschied von Hermannn Heke und wendet sich **seinen Amtsnachfolgern im allgemeinen** zu.

Die Domschule zu Osnabrück vermag für die Zeit bis 1500 nur einen einzigen Rektor mit Namen anzuführen. Etwas besser sind wir in Quakenbrück doch daran, aber gross ist die Zahl der namentlich bekannten Rektoren auch nicht. Zwar würde sie bedeutend sein, wenn jede Persönlichkeit, die in den Urkunden als magister oder, niederdeutsch zu reden, als mester bezeichnet ist, als Lehrer für unsere Lateinschule in Anspruch genommen werden könnte. Das ist aber, bei Lichte betrachtet, doch ein gar zu kühnes Unterfangen. Denn jener Titel bezeichnet bekanntlich auch die akademische, von der philosophischen Fakultät verliehene Würde. Schon im 12 Jahrhundert legte man diesem Prädikate, namentlich in Frankreich, hohen Wert bei, und frühe schon giebt es Geistliche auch im Osnabrücker Lande, die mit dieser Würde bekleidet sind. Für Quakenbrück selbst ist der erste Sander de Meppen, der bereits 1390 als magister genannt wird, und um die Mitte des 15. Jahrhunderts (1433 und 1457) wird ein magister Albert Loder erwähnt. Aber beide sind ohne jeden Zweifel Geistliche; der ältere ist Kirchherr zu Quakenbrück, der jüngere Rektor des Altars der h. Maria Magdalena und Barbara hier. Besondere Pein hat mir der ersame mester Bernt uppen Orde gemacht. Erstlich hat er zwei Namensvettern, hern Bernt uppen Orde und mester Bernt. Aber auch als ich die drei Leute auseinanderhalten und mester Bernt in das Jahr 1435, hern Bernt in die Zeit 1505—1540 und den ersamen mester Bernt in die Jahre 1470

bis 1481 verweisen konnte, machte mir der ersame mester Bernt immer noch Schwierigkeiten. Jeder Geistliche hat die stehende Bezeichnung dominus oder niederdeutsch her, mester Bernt nie; dazu führt er ausnahmslos das Prädikat ersam, d. h. das Bürgerprädikat, während der Adlige, der Burgmann, stets honorabilis, „erbar" ist; endlich aber wird Roleff uppen Orde ausdrücklich als sein Sohn bezeichnet. Aber trotzdem und alledem ist er kein Lehrer unserer Lateinschule, sondern ein Geistlicher, der noch dazu das Amt des Kirchherrn wohl an die zwölf Jahre inne gehabt hat. — Um dies für die kirchlichen Zustände von damals bezeichnende Bild noch deutlicher zu machen, müssen wir hinzufügen, dass er sein Vermögen zum Bau der Kapelle unserer lieben Frauen bestimmte, die dann 1487 buten Quakenbrügge by dem vorwercke oder, anders ausgedrückt, extra portam oppidi Farwerstraet, d. h. vor der jetzigen Farwickerstrasse erbaut wurde. — Grundsätzlich habe ich alle diese geistlichen Magister für die Lateinschule ausser Betracht gelassen Dazu gesellen sich dann noch als eine zweite Gruppe solche Männer, bei denen es zweifelhaft ist, ob die Bezeichnung magister (mester) auf den scole mester oder auf den Handwerksmeister zu deuten ist. Diese will ich nicht einmal mit dem Namen nennen, wenigstens nicht eher, als bis ich urkundliche Handhabe finde, sie entweder als wirkliche und wahrhaftige Amtsgenossen der Schulgemeinde zuzugesellen — oder sie ihrer Handwerkergilde zuzuweisen.

Durch Ausscheidung dieser beiden Gruppen schrumpft zwar die Zahl der mester stark zusammen, allein so klein das Häuflein auch ist, wir brauchen nicht zu verzagen, denn nur auf solche Weise gewinnen wir den festen Boden der Tatsachen für die Geschichte unserer Lehranstalt: und das ist doch am letzten Ende die Hauptsache.

Bis zum Jahre 1543 sind uns im ganzen vier Rektoren der Lateinschule mit Namen bekannt. Da aber Hermann Heke bereits besprochen ist, so kommen an dieser Stelle nur noch drei in Betracht Wer sind diese drei und was wissen wir von ihnen?

5. Vor 1450 ist rector scolarum **Hinrik van Ozede**[6]. Wann er sein Amt angetreten und wie lange er es geführt hat, davon ist nichts bekannt; wir wissen nur, dass er es vor 1450 nieder-

---

[6]) Oesede bei Osnabrück.

gelegt hat. Da er aber sowohl 1447 als 1443 als Zeuge genannt wird und zwar beide Male ohne irgend einen Zusatz, so lässt sich daraus vielleicht der Schluss ziehen, dass er bereits 1443 von seinem Amte zurückgetreten ist. Aber wie dürftig auch immer diese Angaben sind, dennoch können wir von ihm sagen, dass unsere Schule ihm viel verdankt. Wenig kommt dafür in Betracht seine Seelenmessenstiftung, bei der er auch den rector scolarum bedenkt; das Bedeutsame das er für die Schule getan hat, ist vielmehr, kann man sagen, unabhängig von seinem Willen gewesen. Ende 1450 nämlich schrieb er auf Ansuchen und zum Gebrauch für den Vikar Bertram Sturhagen, der die Frühmessen zu lesen hatte, einen Kalender, in welchem er genau diejenigen Seelenmessen vermerkte, die bestimmungsgemäss gleich nach dem Frühgottesdienst begangen werden mussten. Als Hinrik van Ozede am 16. August — das Jahr kennen wir nicht — starb, setzte ein anderer die Eintragungen fort und darnach noch ein zweiter. Dies Kalendarium ist uns durch einen glücklichen Zufall wenigstens zum Teil erhalten geblieben[7]); die Monate Januar, Februar, März, sowie September und Oktober sind verloren gegangen; der Rest aber ist, wenn er auch teilweise sehr stark beschädigt ist, doch geradezu als eine bedeutsame Quelle für die Geschichte unserer Anstalt zu bezeichnen; denn mehr als 25 Mal werden der rector scolarum oder die scolares darin erwähnt, und da die Stiftung der Seelenmessen in die Zeit von rund 1370 bis 1480 zu setzen ist, so würde dies Kalendarium Hinriks van Ozede das Dasein unserer Schule für diese Frist auch dann beweisen, wenn wir jeder anderen Beurkundung entbehren müssten.

6. Ostern 1462 übernimmt das Amt des Rektors oder scolemesters **Johann Dene van Hamelen.** Schwerlich ist er ein geborener Quakenbrücker; sein Familienname führt entweder auf die Bauerschaft Hamelen, die in dem Kirchspiel Lastrup liegt und 1341 in einer Urkunde genannt wird, oder aber auf das bekannte Hameln an der Weser. Da nun Johann Dene in einer Urkunde von 1472 als clericus Mindensis dioecesis d. h. als Anwalt des Bistums Minden sich bezeichnet, so spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass er aus Hameln an der Weser

[7]) Einen genauen Abdruck findet der Leser in dem Anhang zum I. Abschnitt unter No 5.

stammt. „To wetene, dat ick, Johans Dene von Hamelen, des erbaren rades un borchmans scholemester un scriver wart in deme yare unses heren, alze men screff dusend veerhundert un twenšestich", so kennzeichnet er selbst den Anfang seiner Tätigkeit in Quakenbrück; den Schluss derselben aber giebt der Stadtbuchchronist Hinrik van Glandorp mit den Worten an: „Anno domini dusend vyffhundert und veer upe den gudensdach [Mittwoch] na Sunte Peter offte de gudensdach vor vastavende [d. h. den 18. Februar], starff Johans von Hamelen, scolemester und scriver". Diese beiden Nachrichten schliessen eine mehr als vierzigjährige Tätigkeit dieses Mannes in sich. Wir begegnen seinem Namen in diesem langen Zeitraum sehr oft. In den meisten Urkunden, die er selbst aufgenommen hat, bezeichnet er sich durchweg als „notaris publicus immatriculatus" oder als „van keyserlicke macht openbaren notarius"; wird er als Zeuge zu irgend einem Rechtshandel geladen, so wird er zumeist kurzweg nur notarius genannt; ziemlich selten begegnen wir dem Ausdruck: „scholemester un notarius". Von seiner besonderen Tätigkeit als Rektor unserer Lateinschule wissen wir nichts Näheres; für die Geschichte unserer Stadt aber ist er um so mehr zu erwähnen; denn er legte im Jahre 1462 das „Stadtbuch" an, in das er im Laufe seiner langen Tätigkeit eine Reihe von Urkunden und Bemerkungen über die Renten der Stadt, die Ratswahl, die Verpachtung der städtischen Feldmark, die Personen, welche das Bürgerrecht erwerben, und dgl. mehr eintrug, sodass wir durch ihn in die glückliche Lage versetzt sind, allerlei sichere Nachrichten über die Geschichte Quakenbrücks aus jener Zeit zu haben.

7. Für das Jahr 1513 wird als undermester **Wilkinus** (Guilkinus) **Dreckmann** genannt, dem wir 1513 in zwei Schriftstücken der Sylvestergilde und 1514 in einer Urkunde der St. Jostgilde begegnen. Er gehört einer alten Quakenbrücker Familie an, deren ältester Vertreter, Bernd Dreckmann, in einer Urkunde vom Jahre 1504 als der älteste einer Reihe von Zeugen genannt wird, die an die 80 Jahre und darüber alt waren (wol veer stiege jar old). Das Besitztum desselben lag in der Goldstrasse und war ausser dem Richterschen Hause daselbst das einzige, das bei einem grossen Brande, der 1493 die ganze Goldstrasse in Asche legte, vom Feuer verschont blieb. Bernd Dreckmanns Sohn ist wohl der in den Stadtrechnungen 1506—1509 oft genannte Hermann Dreckmann, der drei Kinder hatte; sein jüngster Sohn heisst

Hermann, der 1517 den Bürgereid leistet, seine einzige Tochter führt den Namen Hilla, und der älteste Sohn ist unser Wilkinus Dreckmann, undermester to Quakenbrugge. Sein Name Dreckmann ist wahrscheinlich eine Zusammenziehung aus dreêck-mann, Drei-eich-mann[8]) und eine solche Bezeichnung ist ursprünglich wohl einem bäuerlichen Besitzer beigelegt worden, auf dessen Grundstück unter drei Eichen ein Heiligenbild seinen Platz hatte, das bei Prozessionen oder Bittgängen durch die Feldmark von den Gläubigen aufgesucht wurde. Dass aber die Darstellung so lange bei Dreckmann verweilt, findet seine Erklärung darin, dass unser Wilkinus sowohl der Lehrer des Reformators Hermann Bonnus war, als auch zugleich sein Onkel; denn seine obenerwähnte Schwester Hilla war mit dem Schuhmachermeister Arnt van Bunnen, dem Vater des Reformators, verheiratet.

Weitere Nachrichten über die Persönlichkeiten solcher Männer, die an der Lateinschule unterrichtet haben, fehlen nunmehr völlig. Weder im Archiv der Stadt Quakenbrück, noch im Archiv der St. Sylvesterkirche hier, noch auch im Königlichen Staatsarchiv in Osnabrück ist bis heute irgend eine Urkunde aufgefunden worden, deren Inhalt sich lediglich auf unsre alte Lateinschule bezöge; was sich an älteren Nachrichten findet, beschränkt sich auf gelegentliche Erwähnung der Schule in anderen Urkunden. Aber trotz dieser ausserordentlichen Dürftigkeit der Quellen sind wir doch imstande, noch eine Reihe von Nachrichten über das Dasein der Schule mit Sicherheit feststellen zu können.

8. Der erste rector scolarum Hermann (de) Heke wird in einer Urkunde von 1365 als clericus angeführt. So benennt man zunächst ja nur einen Geistlichen; aber im Mittelalter, wo die Schreibkunst hauptsächlich nur von den Geistlichen geübt wurde, bezeichnet das Wort clericus, niederdeutsch klerk, nicht nur einen, der zur niederen Weltgeistlichkeit gehört, einen angehenden Geistlichen, sondern oft auch einen Schreiber, Anwalt und Aktuar. Diese letztere Deutung trifft bei Hermann Heke zu; denn in dem obenerwähnten Seelenmessenkalender wird er ausdrücklich als notarius oppidi (Stadtschreiber) angeführt. Hinrik von Ozede, der Schreiber des Kalendariums, bezeichnet sich darin

[8]) Vor etwa 30 bis 40 Jahren erhielt ein Pfarrer Dreckmann in oder bei Lippstadt die Erlaubnis, seinen Namen in Dreieichmann umwandeln zu dürfen.

selbst als olim rector scolarum in Quakenbrugge et notarius oppidi eiusdem; endlich nennt sich Johans Dene von Hamelen (1462-1506) mehrfach des erbarn rades un borchmans scolemester un scriver. Wahrscheinlich haben also Burgmänner und Rat den rector scolarum zugleich zum Stadtschreiber gemacht; aber wie dem auch sein mag, jedenfalls bestätigt die von Joh. van Hamelen mehrfach gebrauchte Selbstbezeichnung das, was bei den beiden anderen schon zu vermuten ist, nämlich: dass Burgmänner und Rat die anstellende Behörde für den rector scolarum sind. Noch deutlicher erhellt das aus dem Umstande, dass 1507 nach dem Tode des Rektors Johann van Hamelen ein Notar aus der Stadtkasse einen Betrag ausbezahlt bekommt für Abfassung eines Schriftstückes »do de scholemester sick verdroch [d. h. sich einte, einen Vertrag abschloss] mit dem rade.« Eine andre Seite des Patronatsverhältnisses von Burgmännern und Rat kennzeichnen mehrere Posten, die ebenfalls im Jahre 1507 aus der Stadtkasse für die Schule bezahlt werden. Einen Betrag erhält ein Maurer, »vor tor schole to klemen« d. h. für Ausputzen der Wände; einen zweiten bekommt ein Arbeiter, »dat he thunen holp den thun ume des seligen mesters garden.« Das rechtliche Verhältnis der Schule wird aus diesen Bemerkungen fast völlig klar; das letzte Glied der Beweiskette aber giebt die delineatio status ecclesiastici et politici civitatis Quakenbrugensis, qualis fuit anno 1624 et ab autecedenti tempore immemoriali, die unter No. 5 wörtlich besagt: »Der Schulmeister wirdt von der Obrigkeit der Statt an- und nach Befindungh abgesetzt, behauset und von den altgewohnlichen Inkünfften salaryrt.“

9. Es erklärt sich sehr leicht aus der Dürftigkeit der Quellen, dass gerade über die zuletzt berührte Frage der Besoldung der Lehrer für die ältesten Zeiten kaum irgend etwas Bestimmtes beizubringen ist. Trotzdem lässt sich aus dem, was bisher schon, wenn auch unter anderen Gesichtspunkten, erwähnt wurde, doch Zweierlei feststellen. Erstlich sind Burgmänner und Rat verpflichtet, dem rector scolarum die Wohnung nebst dem dazu gehörigen Garten zu stellen; dazu haben sie ihm — laut der delineatio status ecclesiastici et politici — gewisse Bareinkünfte zu zahlen. Zweitens aber muss auch die Kirche an der Besoldung des Rektors beteiligt sein; das folgt einerseits aus der starken Teilnahme des scolemesters an den ordentlichen und ausserordent-

lichen Gottesdiensten; das folgt auch aus dem Umstande, dass 1478 das Haus, in dem Schule und Rektorwohnung sind, ausdrücklich als „der kercken hus“ bezeichnet wird.

10. Was nun eben dieses **Schulhaus** angeht, so geschieht desselben zum ersten Mal Erwähnung 1421. Wenige Tage vor Michaelis dieses Jahres stiftet der Knappe Hermann van Anthen für die Kapelle zu den 10000 Rittern für ein Licht drei Schillinge ewiger Rente, die am St. Gertrudstage jährlich gezahlt werden sollen aus seinem „hus by dem kerckhove, belegen uppe den ord [d. h. an der Ecke], dar men aff geit na der papenstraten.“ Das Kopiarium der genannten Kapelle, das diese Urkunde enthält[9]), bringt auf dem ersten Blatt ein Verzeichnis sämtlicher Einkünfte des kleinen Heiligtums und führt hier die oben benannte Rente von drei Schilling mit den Worten an: „in domo rectoris scolarum 3 Sch. Gertrudis.“ Es ist dasselbe Haus, das 1478 in einer Urkunde nebenher erwähnt wird. In derselben handelt es sich um ein an die Antonikapelle abzutretendes Gebäude, von dem dann gesagt wird, es sei „belegen bynnen Quakenbrugge by dem kerckhove, tuschen der stede horafftich to der vicarie un altare unser leven vrouwen in der kercken darsulves — unde der kercken huse, dar de scholemester ynne wont.“[10])

11. Nicht nur durch den Nachweis eines Rektorhauses kann die gedeihliche Entwickelung der Lateinschule gekennzeichnet werden, mehr vielleicht noch durch die Tatsache, dass neben dem rector scolarum mindestens seit 1470 ein zweiter Lehrer, der sogenannte undermester, an der Anstalt gewirkt hat. Während nämlich die Urkunden der vor 1450 bestehenden Gilden (Schuhmachergilde um 1435, Fronleichnamsgilde um 1443) ausnahmslos von „dem mester“ reden, der „mit den scholeren“ Vigilie, Messe und Prozession singend begleiten soll, redet die dem Jahre 1470 angehörende Stiftungsurkunde der St. Jostgilde[11]) von den gottesdienstlichen Gildefeierlichkeiten ebenso ausnahmslos in der Art dass „eyn scholemester mit synen scholeren se sal syngen helpen.“

---

[9]) Vgl. die Urkunde No. 6 im Anhang zum I. Abschnitt

[10]) Vgl. die Urkunde No. 7 im Anhang zum I. Abschnitt.

[11]) Die hier oder an anderer Stelle erwähnten Gildeurkunden (bis 1600) habe ich in den Schulprogrammen 1895 und 1896 veröffentlicht.

Daraus folgt mit unbedingter Notwendigkeit, dass 1470 zwei mester vorhanden sind. Ein Nachtrag derselben Urkunde von 1487 bestimmt, dass bei den und den Feierlichkeiten dem „mester“ sechs Pfennige, dem „undermester“ vier Pfennige zu zahlen sind. Für die Jahre 1512, 1513, 1514 ist, wie schon oben erwähnt wurde, der undermester Wilkinus Dreckmann mit Namen angeführt.

12. Mit den bisher gegebenen Mitteilungen ist die Reihe der in den Urkunden übermittelten sicheren Nachrichten bis auf ganz wenige erschöpft. Eine Frage aber gehört trotzdem noch diesem ersten Abschnitt an, die nämlich: War die Quakenbrücker Lehranstalt eine Lateinschule?

Es bedarf nach allem, was bisher gesagt wurde, kaum noch des ausdrücklichen Hinweises, dass eine besondere Urkunde über die Stiftung der Schule nicht vorhanden ist, ebensowenig auch eine klare Bezeichnung ihrer Lehraufgabe. Trotzdem fehlt es, so meine ich, nicht an sicheren Anhaltspunkten zur Beurteilung dessen, was die Lehranstalt in Quakenbrück zu leisten hatte.

Der erste liegt in der Entwickelung des Schulwesens in Deutschland nach dem Tode Karls des Grossen. Was dieser Fürst auch getan haben mag zur Errichtung von Schulen, in die „ein jeder seinen Sohn schicken soll, bis er gut unterrichtet ist“, so ist doch im Sturm der Folgezeit alles zugrunde gegangen bis auf die Dom- und die Klosterschulen. Und diese waren, wie in ganz Deutschland, so auch im Osnabrücker Sprengel ausschliesslich zur Heranbildung von Theologen und Staatsmännern bestimmt. Die Stiftungsurkunde der Domschule, die angeblich in das Jahr 804 fällt, aber hinsichtlich der Bestimmungen über den Unterricht im Griechischen jedenfalls nicht der Zeit Karls des Grossen, sondern wohl erst dem 10. Jahrhundert angehört, — bestimmt, dass in ihr immerdar Leute gebildet werden sollen, die der lateinischen (und zugleich auch der griechischen) Sprache kundig seien, damit diese dem Bischof von Osnabrück, den der Kaiser wohl zu Gesandtschaften nach Konstantinopel zu verwenden gedachte, beigegeben werden können. Als aber die Städte aufzublühen beginnen, da fangen die Ratsherren an, für die Schulen zu sorgen: und für sie liegt ein ähnliches Bedürfnis vor, wie für den Kaiser; sie wollen

Beamte, Notare, Schreiber für sich haben: und darum gilt ihr Bemühen, ebenso wie das des Kaisers, lediglich der Gelehrtenschule.

So war es seit dem 12. Jahrhundert im Grossen, so muss es um 1354 in Quakenbrück auch gewesen sein. Der Zeitpunkt der Gründung Quakenbrücks lässt sich zwar nicht mit Sicherheit angeben; aber die neue Niederlassung, die kurz vor 1200 entstanden sein mag, wird durch den Osnabrücker Bischof durch Schloss, sowie durch Wall und Graben befestigt, und die Burgmänner (milites) und Knappen (famuli) haben sie gegen die Uebergriffe des Grafen von Tecklenburg zu verteidigen. Um 1230 wird die Kirche gebaut und ein Collegiatstift, das dem h. Sylvester geweiht ist, damit vereinigt. 1251 bereits wird Quakenbrück als oppidum (Stadt) bezeichnet, und es liegt für die Landesherren nahe, die neue Niederlassung, die der einzige feste Platz im Norden des Hochstiftes ist, mit allerlei Rechten auszustatten. Besonders bemerkenswert erscheint in dieser Beziehung die Regierungszeit Johanns II., der von 1350—1366 das Stift inne hatte. Unter seiner Regierung macht die Stadt ganz bedeutsame Fortschritte. Dazu gehört die 1350 erfolgende Verleihung des Rechtes der Hebung einer Accise, deren Ertrag „de helfte in beteringe un in vestnisse des slotes, un de andern helfte in meyne nut un in bedarf des stichtes borgmanns und borghere to Quakenbrughen“ bestimmt wird; dahin gehört vor allem auch die Gründung der Schule; vielleicht erfolgte diese 1354, da vorher in keiner der zahlreichen Urkunden von ihr die Rede ist.

Die Schule ist um so bedeutsamer, als sie – abgesehen natürlich von Osnabrück — im ganzen Norden des Hochstifts die einzige ist. Die beiden Orte, die neben Quakenbrück überhaupt noch als Schulorte in Frage kommen könnten, wären Fürstenau und Bramsche. Von beiden aber wissen wir genau, dass sie erst einige Zeit nach dem Augsburger Religionsfrieden (1555) eine Schule erhalten haben; für Bramsche meldet die Christliche Polizeiordnung: „Die Schule hat fundiert anno 1561 Jacobus Gresellius Bramescensis excanonicus, und seyn die executores dessen Testaments collatores dieser Schule“; in Fürstenau aber errichtete, nachdem vorher der Kaplan Unterricht erteilt hatte, der Stadtrat 1569 eine Schule. In beiden Nachbarorten aber handelt es sich um eine Kirchspiel-

oder Volksschule, wie das u. a. aus dem Visitationsprotokoll von 1624/25 (vergl. II. Abschnitt No. 13), erhellt, in Quakenbrück dagegen um eine städtische Anstalt.

Solche Stadtschulen aber heissen in vorreformatorischer Zeit gemeiniglich Lateinschulen; jene Benennung bezeichnet den Begründer, dem die Pflicht der Unterhaltung obliegt, diese kennzeichnet die Lehranstalt nach ihrem Wesen d. h. als eine solche, in der die lateinische Sprache das einzigste oder doch das wichtigste Fach ist. Selbstversändlich ist, dass die Stadtschule Quakenbrück einer Dom- oder einer Klosterschule nachsteht, zumal beide wohl sehr frühe schon das Griechische mit in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen haben: und es muss hier schon ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass in Quakenbrück erst seit der Neugestaltung des städtischen Schulwesens im Jahre 1651 die Knaben auch im Griechischen unterwiesen werden konnten. Bis dahin bestand hier eine „lateinische" Schule in dem oben angegebenen Sinne.

13. An Einzelnachrichten aus der ältesten Zeit ist zwar nur sehr wenig vorhanden, aber das Wenige lässt uns doch sichere Schlüsse auf die Lehrgegenstände der Anstalt tun. In der grossen Mehrzahl der niederdeutschen Urkunden heisst es inbetreff der Messen, Vigilien, Prozessionen, dass „de mester se sal syngen helpen myt den scholeren"; entsprechend lautet die Wendung in den lateinischen Urkunden; für die Teilnahme an diesen gottesdienstlichen Handlungen erhalten der rector sowohl als der undermester bestimmte Gebühren; bisweilen findet sich sogar die Anordnung, dass auch den Schülern eine Spende gereicht werden soll. Da nun die Kirchensprache ausschliesslich die lateinische ist, so folgt von selbst daraus, nicht nur, dass Gesanges-Uebungen mit den Schülern vorgenommen worden sind, sondern auch Uebungen in der lateinischen Sprache. Dass diese aber auch in den ältesten Zeiten der Schule stattgefunden haben, das folgt nicht nur aus der Natur der Sache, sondern auch aus einer für die van Elmendorpsche Seelenmesse (vor 1400) vorhandenen Bestimmung: „tres scholares legent tres primas lectiones cum versibus".

14. Einen noch tieferen Einblick in das Leben und Treiben unserer Lateinschule ermöglicht uns ein wertvolles Bildwerk,

das in der Sacristei der St. Sylvesterkirche heute aufbewahrt wird und Christus auf einer Eselin reitend darstellt. Es ist 1,90 m hoch und 1,50 m lang und weist erhebliche Beschädigungen auf; der Christusfigur fehlen beide Beine, der rechte Unterarm und der Daumen der linken Hand, der Eselin beide Ohren und der Schwanz. Nach dem schriftlich niedergelegten Urteil des Geheimen Regierungs- und Consistorial-Baurats Hase in Hannorer, der es 1891 besichtigte, gehört es in die spätere Zeit des 15. Jahrhunderts. „Damals wurde" — so heisst es in seinem Bericht, — „im Anschluss an die Passionsspiele auch der Einzug Christi an vielen Stellen Nord- und Süddeutschlands aufgeführt. Das Bildwerk ward auf einen niederen Wagen gesetzt und von festlich gekleideten Männern auf vorgeschriebenem Wege durch die Stadt zur Kirche . . . . gezogen, wobei die Bevölkerung der ganzen Umgegend zugegen zu sein pflegte." „Das Festspiel hat" — so heisst es weiter — „in der Geschichte der Stadt Northeim eine grosse Bedeutung erlangt" und „der Papst selbst hat bei einem Streite um Berechtigung desselben einst seine Entscheidung gegeben." Endlich äussert sich Hase dahin, dass „dasselbe Schauspiel auch in Quakenbrück stattgefunden haben wird."

Wie ging diese **Palmeselprocession** hier vor sich? Wir haben durchaus keine Kenntnis davon, aber ich glaube der Geschichte unserer Anstalt kein gefälschtes Blatt einzufügen, wenn ich das, was in anderen Orten auf den Lateinschulen geschah, auf unsere Stadt übertrage — ohne Bedenken darüber, ob das Bild für Quakenbrück ganz und gar Wahrheit ist oder ein gut Stück Dichtung enthält.

Nun berichtet in Freytags »Bildern aus der deutschen Vergangenheit« (Band II. Seite 174 ff.) Bartholomäus Sastrow, der Bürgermeister von Stralsund (geb. 1520), wie er die Schule zu Greifswald besuchte und lesen, aus dem Donat deklinieren, comparieren und conjugieren lernte, und fährt dann wörtlich fort: »Am Palmsonntage musste ich auch das Quantus singen, nachdem ich die vorhergehenden Jahre erstlich das kleine, nachher das grosse Hic est gesungen hatte. Das war den Knaben eine grosse Ehre und ihren Eltern keine geringe Freude; denn man brauchte dazu aus den Schulen die wackersten Knaben, die sich nicht entsetzten vor der grossen Menge der Klerisei, auch welt-

licher Personen, und mit heller Stimme besonders das Quantus herausheben konnten.« Dazu giebt Freytag getreu nach einer Beschreibung der Feierlichkeit im Staatsarchiv zu St. Gallen (abgedruckt in Kesslers Leben v. J. J. Bernt, Seite 18) folgende Einzelheiten in einer Anmerkung zu Seite 184: »Am Palmsonntage wurde auf dem Kirchhofe der (katholischen) Kirche ein grosser hölzerner Esel mit Rädern, darauf eine lebensgrosse Puppe als Christus gefahren. Nach der Palmenweihe strömte dort das Volk zusammen. Der Chor der Schüler sang die Worte des Evangelisten [Joh. 12, 12—14]: Cum audisset populus, quia venit Jesus Jerosolymam, acceperunt ramos palmarum et processerunt obviam ei, clamabant: Hosanna; benedictus, qui veniet in nomine Domini, rex Jsrael. Jesus invenit asellum et sedit supra eum. Darauf traten 8 Schüler vor, hoben ihre Hände gegen den Esel auf und sangen laut [das sog. kleine Hic est, d. h. die Worte]: Hic est, qui venturus est; darauf respondierte der Chor: Jn salutem populi. — Und wieder zeigten 8 andere Schüler auf den Esel, schlugen die Hände über dem Haupte zusammen und sangen [das sog. Quantus d. h. die Worte]: ‚Quantus est iste, cui throni et dominationes occurrunt! Noli timere, filia Sion, ecce rex tuus! — Darauf knieten andere sechs Schüler, neigten ihr Angesicht zur Erde, schlugen alle zugleich die Hände über dem Haupt zusammen und sangen das Salve, und wenn sie ausgesungen, gingen sie drei Schritt vor, knieten nieder und so dreimal: Salve rex, fabricator mundi! Dann zogen sie miteinander den Esel vorwärts«.

Mit diesem Bilde der Palmeselprocession nehmen wir Abschied von dem ersten Zeitraum der Entwickelung unserer Lateinschule. Ehe ich aber in den zweiten eintrete, muss ich in einem **Anhang zum I. Abschnitt** diejenigen Urkunden im Wortlaut zum Abdruck bringen, die in der obigen Darstellung als besonders wichtig hervorgehoben sind. Es sind ihrer im ganzen sieben.

Anhang zum I. Abschnitt.

No. 1.

Urkunde vom 24. Oktober 1354 Original fehlt.
Abdruck bei Sudendorf a. a. O. S 121 124 unter No. LXX.

Jn nomine domini amen! Anno nativitatis eiusdem M°CCC° quinquagesimo quarto, indictione nona, mensis Octobris die vicesima quarta, hora quasi nona in cimiterio Quakenb., iuxta ecclesiam parte occidentali in mei, notarii publici, et testium subscriptorum presencia constituti discretus vir Bernhardus dictus Heket, rector nove capelle extra plancas Quakenb., Conegund de Arenhorst et Svaneke, ipsius Bernhardi procuratrix, produxerunt quandum cedulam papiream, quam idem Bernhardus legit in hunc modum:

Domine Johannes, rector altaris beati Nycolai in ecclesia Quakenb., nos: Bernhardus, rector nove capelle extra plancas Quakenb., Conegundis de Arenhorst, de[2]) Swaneke, ipsius Bernhardi procuratrix, bona et peccuniam, que et quam habemus in litera presenti, quam ego Bernhardus manu teneo decem sigillis sigillata, resignamus et per presentes coram vobis pro animabus nostris et familiarium nostrorum dimittimis capelle nove prefate et honorabilibus viris, dominis decano et capitulo ecclesie Bramescensis ad usus rectoris ipsius capelle pro tempore existentis perpetue permansura seu permansuram salvo nobis usufructu sigillo prelati capituli Bramescensis in eiusdem bonis et peccunia sigillato; pretera excipimus decem marcas de peccunia in litera contenta, quas dimittendas in vita et in morte nobis pro voluntate nostra reservamus. Et requirimus vos, domine Johannes, ut hanc cedulam una cum litera copietis et in formam publicam redigatis.

---

2) Vielleicht ist statt dessen et zu lesen.

Litera vero, quam produxerunt, decem sigillis sigillata in pergameni cedulis pendentibus de rubea cera, ut aparuit, omni vicio et suspicione caruit, quam copiari et conscribi petiverunt. Eius tenor de verbo ad verbum dinoscitur esse fere talis:

Nos, Fridericus de Scaghen, miles, Fredericus, Hermannus, HerborJus, Johannes et Hugo, eius filii, tenore presencium recognoscimus publice protestando, quod iuste et firma vendicione vendidimus et per presentes vendimus et in possessionem dimittimus Bernhardo, rectori altaris beatarum Marie Magdalene et Barbare virginis in ecclessie Quakenbr., Conegundi de Arenhorst, Swaneken, ipsius Bernhardi procuratrici, ac dominis Johanni, preposito in Borstelo, Johanni, plebano in Quakenb., Conrado, rectori capelle ibidem, ipsorum testamentariis et quibuscumqe eorum testamentariis pro tempore existentibus domum sitam in Wardenstede dictam Myddendorpe, quam Bernhardus colit, cum ipso Bernhardo et filiis eius ac Hinrico et fratre eius et cum omnibus ipsius domus iuribus et pertinenciis. Ac vendidimus et per presentes vendimus Bernhardo, Conegundi, Svaneken, et aliis prefatis ac eorum testamentariis decimam domus ton Myddendorpe predicte et decimam trium domorum in eadem villa Wardenstede, quas Herdach, adhuc vivens, et quidam Bernhardus ac Hermannus, dum viverent, coluerent, cum decima quorundam agrorum ad bona to den Quade pertinencium et cum decima minuta et cum omnibus ipsius decime iuribus, attinenciis et fructibus pacifice possidendis et tollendis pro nonaginta marcis denariorum integrorum Osenb., bonorum et dativorum nobis per Bernhardum, Conegundem et Svaneken predictos in numerata pecunia totaliter persolutis, iustam et sufficientem warandiam facturi et prestituri ipsis de domo et decima prefatis, ubi et quum ab eis fuerimus requisiti Quas quidem domum et decimam recepimus ab Hinrico dicto sunt[13]) uxore sua et filiis eorum titulo iuste permutacionis pro domo to den Echolte, domo dicta to der Hem et domo to den Brycke. Preterea nos, Fredericus miles et heredes sui, debebimus et volemus obtinere et procurare nostris sumptibus et expensis ad manus

13) Text entstellt; vielleicht ist cum zu lesen.

emencium predictorum libertacionem et proprietatem decime quatuor domorum prefatarum cum suis pertinenciis a venerabili domino episcopo ecclesie Osenb. ac ab honorabilibus viris dominis preposito decano et capitulo ecclesie Osnab. predicte absque ullis expensis seu dampnis emencium predictorum infra hinc et festum pasche, quod occurret anno domini M°CCC° quinquagesimo sexto, et posse habebimus quod Hinricus sunt predictus[14]) et filii eius ipsam decimam et pheudam eius infra dictum triennium, quando requisiti fuerint, resignent coram domino pheudi ad manus Bernhardi, Conegundis, Svaneken et aliorum predictorum. Preterea, si cum omni diligencia libertacionem et proprietatem predicte decime procurare nequirimus, in quo nos semper absque sinistra suspicione demonstrare debebimus, ex tunc ego, Fridericus miles et fideiiussores mei infrascripti, dum a predictis personis vel ab eorum altero moniti fuerimus, in propriis vel in domibus nostris, quas inhabitare solemus, indilate unum commune hospicium iu Quakenb. intrabimus, ibidem iure iacencie seu obstagii ad unum mensem continuum sub nostris expensis omnes simul commansuri; infra quem mensem ad manus emencium predictorum libertacionem, proprietatem ac resignacionem decime supradicte debebimus obtinere et procurare per omnia, ut est predictum, vel debebimus infra eundem mensem iure iacencie Bernhardo, Conegundi, Svaneken ac eorum testamentariis sepedictis dare et solvere pro domo et decima prefatis ac pro ipsius decime libertacione in paratis denariis absque ullis pignoribus et absque ulla contradictione iuris sive facti nonaginta marcas denariorum integrorum tempore solucionis Osemb. bonorum et dativorum. Ad que omnia predicta et quelibet predictorum fuerint facienda, tenenda et complenda — ego, Fredericus miles prefatus et nos, Brunstenus et Johannes de Rumbecke, Johannes de Boclo, Conradus Lodhe, Fredericus de Bucka, Johannes de Sneghe, Wernerus Wulf de Duthe, Thidericus de Dorne et Johannes Oltmann, famuli, promisimus et in his scriptis promittimus fide data corporali, conjunctis manibus et in solidum Bernhardo, Conegundi, Svaneken et testamentariis eorum

14) Text entstellt; vielleicht ist zu lesen supradictus.

sepedictis. Insuper si aliqui nostrum medio tempore mortui fuerint, tunc infra octo dies, postquam ab iis permoniti fuerimus, quociens accederit, alium fidedignum fideiussorem vel alios fidedignos fideiussores ipsis sub fidedacione nostra in solidum substituemus. Datum sub sigillis nostris presentibus in testimonium appensis anno domini M°CCC° quinquagesimo secundo in octava beati Johannis apostoli et evangeliste.

Facta fuit haec transscripcio sive copiacio anno, indictione, mense, die, hora et loco quibus supra, presentibus discretis viris Bertramo Tapprian famulo et **Hermanno Heken, rectore scolarum in Quakenb.** pluribusque aliis testibus fidedignis vocatis ad premissa specialiter et rogatis.

Et ego, Johannes Priswalch, clericus Osnab., publicus imperiali auctoritate notarius, quia dictam sepius literam vidi, legi, examinavi et nichil vicii vel suspicionis in ipsa comperi, eam in hanc publici instrumenti formam redegi, tenorem in nullo mutando, quam meo consueto signo signavi sub meo officio rogatus et requisitus in testimonium omnium premissorum.

No. 2.

Urkunde vom 4. Juli 1365. Original im St. Sylvester-Archiv Quakenbrück, pars I, cl. 4, No. 10. Pergament. Statt des Siegels ist ein durchbrochenes grosses Kreuz eingezeichnet.

In nomine domini amen! Anno nativitatis eiusdem millesimo trecentesimo sexagesimo quinto, indictione tercia, mensis Juliy die quarta, hora vespertina . . . . in domo He . . . onis, domini plebani in oppido Quakenbr., pontificatus sanctissimi in xpo patris ac domini, domini nostri Urbani divina providencia pape Quinti anno tercio: constitutus in presencia mei, notarii publici, et testium subscriptorum ad hoc vocatorum discretus vir, dominus Albertus dictus Clep, presbyter Osnabr. dyocesis, sanus mentis et corporis, de extremis cogitans, ne ipsum in hac parte decedere contingat, quod extrema voluntas suorum amicorum non impediatur, per ipsum legavit, dedit, donavit et assignavit ac deputat proprio motu et assignat per hec scripta in augmentacionem et melioracionem fructuum et reddituum ecclesie Sancti Silvestri in Quakenbr. ad usus et sustentacionem discreti viri Florencii, rectoris eiusdem ecclesie, suorumque successorum pro tempore existentium domum et aream sitam infra domos Conradi dicti Loden alias Roden et Habberti dicti Monen in oppido predicto cum omnibus dicte domus attinenciis et perti-

nenciis, ut quondam Willekinus Pothof ac Cunnegundis Cleppesche, eius uxor, pie memorie habuerunt et possederunt et ut post eorum mortem seu obitum jure donacionis ad hec domus aestivoluta perpetue possidendam, post ipsius tamen Alberti predicti obitum, qui sibi in prefata domo et area redditus unius marce annuatim ad usufructum ante omnia expresse renunciavit ad tempora vite sue eademque domus post ipsius Alberti prefati obitum ad ecclesiam Sancti Silvestri prefate transitura et apud rectorem dicte ecclesie perpetue permansura pro perpetua memoria videlicet Willekini Pothof, Cunnegundis Cleppeschen et in Alberti sepedicti ac progenitorum carorum et amicorum suorum et omnium fidelium defunctorum. Et tunc dabit dictus rector, qui pro tempore fuerit, cappellano, **rectori scolarium** et campanario, si qui sint, sex denarios annuatim equaliter . . . . dividendos ita, quod rector dicte ecclesie, qui pro tempore fuerit, agat, faciat et habeat memoriam in missis, vigiliis [et] oracionibus suis intuitu premissorum. Acta sunt hec anno, indictione, mense, die, hora, loco, pontificatu quibus supra, presentibus discretis viris **Hermanno Heke clerico,** Bernhardo campanario in Quakenbr., Svedero de Dorne, famulo Osnabr. dyoc., testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego, Johannes Priswalch, presbyter Osnabr., publ. imperiali auctoritate notarius, etc. propria manu subscripsi et signo meo solito et consueto signavi etc.

No. 3.

Urkunde vom 7. Juli 1365. Original fehlt.
No. 181 der Abschriften von Urkunden des St Sylvester-Kapitels in Quakenbrück in der Bibliothek des Ratsgymnasiums in Osnabrück.
Abdruck bei Nieberding a. a. O. S. 304 – 305 unter No. 44.

In nomine domini amen! Anno nativitatis eiusdem millesimo trecentesimo sexagesimo quinto, indictione tercia, mensis Juliy die septima, hora prima vel quasi, in armario ecclesie in Quakenbrughen, pontificatu sanctissimi in xpo patris ac domini, domini nostri Urbani pape Quinti anno tercio constitutus discretus vir, dominus Albertus dictus Clep, presbyter Osnabr. dyocesis, in mei, notarii publici, et testium subscriptorum ad hoc vocatorum presencia, sanus mentis et corporis, de extremis cogitans, ne ipsum in hac parte decedere contingat, ne extrema voluntas suorum amicorum minime impediatur, per ipsum legavit, donavit et assignavit ac donat proprio motu et assignat per hec scripta discreto viro, domino Thyderico de Honnovere, rectori altaris sanctarum undecim milium virginum in ecclesia Quakenbr. predicta et suis successoribus pro tempore existentibus duodecim marcas denariorum Osenb. legalium et bonorum sibi traditis continentibus, ut asseruit, in augmentum et melioracionem fructuum [et] reddituum altaris sanctarum undecim millium virginum predicti ad usus et sustentacionem

-rectoris eiusdem altaris pro tempore existentis post ipsius Alberti obitum, qui sibi in prefatis denariis et redditibus exinde provenientibus usufructum ante omnia reservavit ad tempora vite sue, que pecunia et redditus post obitum ipsius Alberti predicti ad altare beatarum undecim milium virginum sepedicti libere transituri et apud rectorem dicti altaris semper transituri seu permansuri pro perpetua memoria progenitorum carorum et amicorum suorum et fidelium defunctorum. [Et] dabit dictus rector, quicunque pro tempore existit post obitum dicti Alberti, capellano, **rectori scolarum** ac campanario, qui fuerunt, sex denarios dativos annuatim [equaliter] inter se dividendos. Et rector dicti altaris, qui pro tempore fuerit, agat, faciat hanc memoriam, videlicet Eylhardi dicti Clep, Cunnegundis, eius uxoris, Willikini Pocke ac ipsius Alberti prefati in missis, vigiliis et oracionibus suis intuitu premissorum. Acta sunt hec anno, indictione, mense, die, hora et loco, pontificatu quibus supra, presentibus discretis viris [dominis] Bernhardo de Snetlaghe, Everhardo de Astorpe et Machorio de Twislo simul testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis. [L. S.] Et ego, Johannes Priswalch, clericus Osnab. dyocesis, etc.

No. 4.

Urkunde vom 7. Januar 1373. Original im Archiv der Stadt Quakenbrück, Urkunde No. 2. Pergament. Das Siegel des Knappen van Smerthen stark beschädigt, die beiden andern Siegel abgefallen.

Nos, Willo de Smerthen famulus, iudex electus concorditer a partibus ad subscripta, tenore presencium recognoscimus et notum facimus . . . . ., quod coram nobis in iudicio constituti Conradus dictus Lode famulus, Sophia, eius uxor legitima, Machorius et Otto, eorum filii, Lubbertus dictus to Elferingh, Mechtildis, eius uxor, Johannes, Henricus, Alheydis et Conegundis, eorum filii et heredes, iusta et perpetua vendicione vendiderunt, ore et manibus voluntarie resignaverunt et in possessionem dimiserunt discreto viro domino Bernhardo in Bramesche, rectori altaris beate Marie Magdalene et Barbare virginis, et suis testamentariis pro tempore existentibus et eorum alteri . . . . . ipsius Bernhardi hanc literam habent, duos agros sitos prope Berghvelde dictos vulgo Portenacker inter agros Lubberti dicti Boyseman, quorum quidem agrorum unus liber est ab omni decima, sed alter dabit decimam seu de illo dabitur decima annuatim, pro sex marcis et sex solidis Osenb. denariorum dativorum dictis venditoribus, ut cognoverant per prefatum dominum Bernhardum totaliter persolutis, permiserunt, quod idem venditores coniunctis manibus et in solidum fide data prefatis emptoribus de dictis duobus agris et . . . . . quod alter eorum liber est, iustam et plenam warandiam, quociens requisiti fuerint, absque contradictione . . . . . Presentes fuerunt dominus Gerhar-

dus, rector altaris beatorum trium magorum in ecclesia Quakenb., Hinricus de Bra, **Hermannus de Heke,** Bernhardus campanarius in Quakenb., Nicolaus de . . . . ., Machorius Honreyeghen, Johannes de Bunnen ac alii fidedigni. Jn premissorum omnium testimonium nos, Willo iudex, et nos, Conradus dictus Lode ac Machorius, eius filius, predicti duximus nostra sigilla pro nobis omnibus . . . . . presentibus appen[den]da. Datum anno domini M°CCC° septuagesimo tercio in crastino Epiphanie domini eiusdem.

No. 5.

Original im Archiv der St. Sylvesterkirche in Quakenbrück
Das Weitere ist bereits S. 12 mitgeteilt worden.

[Bl. 1.] f. Tiburcii et Valeriani. g. A. b. c. Hic agetur memoria Juttedis de Ryppinghove puelle, que obiit anno a nativitate domini MCCCLXXXV; que contulit plebano den Hulshagen, de quo plebanus ministrabit annuatim tres solidos hic dividendos inter vicarios equaliter. d. e. f. g. Sabbato ante festum Georgii martyris agetur, si non fuerint exequie, alias crastina die sequenti agetur memoria Rodo[lphi] uppen Orde et Taleken, eius uxoris, eorumque consanguineorum cum vig[ilia] et missa animarum. Et sunt sex solidi, de quibus plebanus primo percipiet 2 ß pro memoria de ambone, quilibet cappelanus 3 ₰, **rector scole** 3 ₰. et campanarius 2 ₰. Reliquum dividetur inter plebanum et vicarios equaliter. A. Georgii. b. Sabbato proximo post festum Georgii martyris finitis vigiliis agetur memoria Henrici ton Brinke, Margarete, sue uxoris, et Hebbelen, eorum filie, cum vigiliis sollemnibus, cum lumine memoriali dominorum, pulsando cum magnis campanis tam in vigiliis, quam in missa animarum, que cantabitur statim finitis matutinis in prima missa, **in qua eciam magister cum scolaribus debet esse presens.** Et tunc distribuetur una marca sic, quod plebanus primo percipiet 6 ß pro memoria de ambone Hinrici ton Brinke, Margarete, Hebbelen predictorum et Elzeken de Bolleschen, prefate Margarete sororis; post hoc plebanus habebit 2½ ß pro presencia, **rector scolarum** 5 ₰, campanarius 4 ₰, et residuum (6 sol. 2 ß et 9 ₰) dividetur inter vicarios et cappellanos equaliter. c. Marci evangeliste. d. Hic obiit Lambertus de Wulfften. Ergo agetur hic eius memoria et Lamberti sutoris et uxoris sue et carorum eius. Est ad hoc una marca dividenda equaliter inter plebanum et vicarios residentes. e. f. Vitalis. Hic agetur memoria domini Gerhardi, capellani in Bersenbr.: et sunt duo solidi equaliter dividendi g. A. Dominica Misericordias domini. Dominica Jubilate Dominica Cantate. Hic agetur secunda memoria Hinrici de Kneem et domini Alberti Klepp et aliorum etc. Et plebanus ministrabit beneficiatis secundam partem porcionum absencium de indagine

clericorum. [Bl. 3] Kalendis Mayis. b. Philipi et Jacobi. Hic erit prima memoria Hinrici ton Rikenhus: et sunt XXIII solidi, quorum medietas, scilicet 16½ ß., distribuetur hic inter plebanum et vicarios presentes equaliter. Eodem die agetur memoria Johannis des Snellenbeckers, Grete, sue uxoris, et Theoderici, eorum famuli. Et sunt IX ß., de quibus plebanus primo percipiet 3 ß. pro memoria de ambone; reliqui 6 ß. dividentur sic, quod plebanus habebit duplicem porcionem; vicarius similiter, cappellanus mediam, **rector scolarum** et campanarius similiter mediam porcionem obtinebunt. Et missa animarum legetur infra matutinas, ut consuetum est in aliis anniversariis. c. d. Invencio sancte crucis. Hic in secundis vesperis erunt vigilie solempnes pro memoria domini Bernhardi Heket: et sunt hic quatuor solidi dividendi sic, quod plebano dupla ceterisque simpla porcio datur. e. f. g. Johannis ante portam latinam. Istud festum peragetur solempniter: et ex hoc rector altaris beate virginis ministrabit plebano et ceteris beneficiatis in vesperis primis et secundis matutinis in missa presentibus unicuique duos denarios et campanario duos denarios pro pulsacione. A. Isto die obiit dominus Hinricus de Grovern. Ergo eius agetur hic memoria [cum] vigiliis et missa, ut moris est. Et ex hoc successor suus, videlicet rector altaris beate virginis, ministrabit plebano et beneficiatis presentibus cuilibet ad vigilias duos denarios et in crastinum ad missam animarum duos denarios et unum quadrantem, quem offerent, et campanario unum denarium. b. Hic est dies octava beatorum Philippi et Jacobi, que peragetur solempniter, ut in die sancto: et rector altaris beate virginis iterum ex parte Hinrici de Grovern ministrabit cuilebet beneficiatorum duos denarios et campanario duos denarios. c. d. Gordiani et epyscopi. Hic obiit Haseke de Pennete et agetur hic secunda memoria Hinrici Drogen et suorum etc. Et fiat hic secunda distribucio reddituum, ut notum est in crastino Epyphanie. Item hic obiit Elisabeth de Lulle et deservietur hic secunda medietas agrorum prope Langen Poppulen. [Bl. 4] c. d. e. f. Primi et Feliciani. g. A. Barnabe apostoli. b. c. d. e. Viti. [Bl. 5] f. Hic agetur secunda memoria domini Engelberti de Wulften, canonici Monasteriensis, et omnium de progenie. Et ministrabitur florenus rhenanus hoc modo sic, quod plebano dupla, vicario simpla, cappellanis 3 ₰, **magistro** 3 ₰, custodi 2 ₰. Et legitur missa animarum de primo altari infra matutinas. [g]. A. Marci et Marcelliany. b. Gervasii et Proth . . . . . . c . . . . . d, Albani. e. Decem millium martyrum. Jsto die obiit dominus [Ro] dolphus, capellarius capelle in coemiterio . . . . . ac domini Hinrici plebani de Dinglage, patris s . . . . . carorum cum vigiliis et missis. Hic agetur et h . . . . . marca distribuetur inter presentes sic, quod plebano dup[la, vicario]

simpla, capellano media, **magistro** et campanario similiter media p . . . . . Eodem die agetur memoria Theoderici Westendorp, ca[nonici], capellarii predicte capelle. Et est una marca sic distribuenda, quod plebanus percipiet 2 ß. pro memoria de ambone; deinde plebanus habebit 12 ₰., cappellanus 6 ₰., **magister** 3 ₰. et campanarius 3 ₰. Residuum dividetur inter plebanum et vicarios equaliter. f. g. Nativitas sancti Johannis Baptiste. Hic agetur secunda memoria Margarete der Punningeschen: et sunt hic sex solidi dividendi sic, quod plebano dupla, vicariis simpla, cappellano media, **magistro scole** et campanario similiter media porcio detur. A. [Bl. 6] b. Johannis et Pauli, Hic obiit Willo de Smerten, miles, qui contulit dominis et precipue sex senioribus, quia altaria trium magorum et Barbare nondum erant, redditus sex solidorum. Ergo agetur eius memoria et distribuentur tres solidi inter plebanum et vicarios equaliter. Reliqui tres solidi distribuuntur benedicte [?] in memoria Jutten de Smerten. [c.] d. e. Petri et Pauli. f. Kalendis Juliis. g. A. Visitacio Marie. Hic agetur secunda memoria . . . peken Vogetm[an] . . . . suorum carorum. Et sunt hic iterum ministrandi o[cto denarii] inter plebanum et vicarios equaliter. Et 12 denarii sunt di[videndi inter] cappellanos, **rectorem scole** et campanarium sic, quod cuilibet tres [denarii] porrigentur. Si solum modo unus capellanus fuerit, tunc regularius t[ra]det porcionem alterius. b. c. Odolrici. d. [Bl. 7.] e. [f. Hic obiit] dominus Hinricus Droghe, hic quondam plebanus, sed ultimus ecclesie Sancti Johannis Osenburgensis decanus, qui contulit . . . florenos rhenanos. Et agetur . . . . . tercia memoria et fiat tercia distribucio reddituum, ut notatum est in crastino Epyphanie domini. g. Kyliani. A. **Jsto die obiit Hermannus de Heke, notarius oppidi, amicus omnium clericorum.** Ergo agetur hic eius memoria et est ad presencias una marca dividenda sic, quod plebano dupla, cuilibet vicario et capellano simpla et integra, **rectori scolarum** et campanario similiter integra porcio detur. b. Allexandri et fratrum suorum. Dominica ante Margarete. Agetur tercia memoria eorum, qui nominati sunt dominica ante purificacionem: et plebanus ministrabit terciam partem porcionum absencium de indagine clericorum. c. Hic agetur memoria Teponis Bureken et Styne [uxoris sue et] omnium de progenie. Et structurarius ecclesie [ministrabit] plebano XII Pf. pro presencia et cuilibet vicario 3 ₰., cui[libet cappellano] 3 ₰., **rector scole** 3 ₰. et campanario 2 ₰. Sequenti . . . . . matutinis cantabitur missa animarum ante primum altare. Et tunc predictus structurarius ministrabit eodem modo ut supra omnibus presentibus presbiteris. **Et magister tunc debet esse presens cum scolaribus, quibus eciam dabuntur elemosine, videlicet stipa.** Eciam isto die structurarius dabit plebano 2 ß. pro memoria predictorum de amb[one]. d. e. Margarete virginis. Hic agetur

memoria Joh[annis] Lidz clerici, Johannis Hory[se] et Katharine, sue uxoris Et sunt sex solidi distribuendi sic, qnod plebanus percipiet 3 ß pro memoria de ambone, **rector scolarum** 3 ₰ et campanarius 3 ₰. Residuum dividetur inter plebanum, vicarios et cappellanum equaliter. f. [Bl. 8.] g. Divisio apostolorum Hic agetur prima memoria Frederici Spynneker, huius opidi notarii, et sue matris, necnon Johannis de Haren, Sophie, sue uxoris, et Johannis, eorum filii, et Hinrici Mercatoris ac Wibbeken, sue coniugis, pro qua antedictus. Fridericus contulit dominis redditus XVIII solidorum, quorum medietas distribuetur sic, quod plebano duo solidi, capellano sex denarii, **rectori scolarum** et campanario cuilibet quatuor denarii primo dentur. Residuum dividetur inter plebanum et vicarios residentes equaliter. [A] Allexii. Hic agetur memoria Arnoldi Valt [Distribuendi] sunt novem solidi, de quibus primo plebanus 3 ß . . . . . et cappellano 3 ₰. Reliquum dividetur inter [plebanum et] vicarios equaliter. Et legetur missa animarum. [b.] c. Arnulfi. d. Isto die obiit Everhardus de Astorpe; qui legavit beneficatis redditus decem solidorum, quibus comparantur due amestions, videlicet hic et Sixti, quibus cappellanus, **magister scole** et campanarius intererunt. Ergo agetur hic eius prima memoria, ut moris est. e. Isto die obiit dominus Bertramus Sturhagen, primissarius huius ecclesie. Qui contulit dominis primariis, plebano et con . . . . . . vicariis unam marcam ita distribuendam : primo domino plebano 4 ß pro memoria de ambone, capellano sex denarios, **magistro scholarium** et campanario sex similiter. Residuum inter plebanum et vicarios dividetur equaliter. f. Praxedis. g. Marie Magdalene. [Hic agetur memoria] Metteken der Wakeschen et suorum carorum. Et sunt IX solidi distribuendi sic, quod primo capellano quatuor, **rectori scolarium** duo et campanario duo denarii dabuntur. Reliquum inter plebanum et vicarios dividetur equaliter Jnsuper agetur memoria Giselberti uppen Dicke, Cunneken, eius legitime, et suorum puerorum similiter mersorum. Et plebanus d[e] orto, quem Otto Korf dedit pro via transeunte per [inda]ginem clericorum, ministrabit cuilibet vicario duos et campanario . . . . . [Bl 9] c. Jacobi apostoli, cristoferi. d. Anne. [e.] Pantaleonis. [f.] g. A. Abdonis et Senesi. b. Germani. Kalendis Augustiis. c. Vincula Petri. [Hic agetur] memoria . . . . de Pennete et sunt hic 15 solidi dividendi equaliter inter plebanum [et vicarios]. d. Stephani pape. e. Jnvencio Sancti Stephani. [f. g.] Oswaldi. Dominici. Sixti [15]) Hic agetur secunda memoria Everhardi de Astorpe et fiat hic secunda amestio, ut in crastino Arnulphi notatum est. c. d. e. Laurencii f. Tiburcii. Hic agetur secunda memoria Hermani, plebani in Dinc[lage].

15) Die Buchstaben der Wochentage fehlen von hier ab sehr oft.

Et sunt decem solidi distribuendi sic, quod capellanus, [**rectori scole**] et campanario cuilibet 3 ₰ dabuntur; reliquum [dividetur] inter plebanum et vicarios equaliter. Eodem die agetur memoria domini Hermani Rensen, plebani in Gerden. Et habentur tres solidi inter plebanum et vicarios presbiteros residentes equaliter [dividendi]. g. A. Ypoliti [Bl. 11] b. [c] Assumpscio Marie. [d.] Hic agetur memoria Dethardi de Bunne, alias Kudonem, et Heyleken, eius uxoris, qui contulerunt magnam brodam[16]) iuxta Pluckemusbome, cuius redditus distribuentur sic, quod plebano dupla, cuilibet vicario presenti simpla, **rectori scole** et campanario cuilibet dentur sex denarii et cuilibet cappellano XII ₰ porrigentur. [e]. Hic obiit **Hinricus de Oze[de]**. Sunt novem solidi distribuendi: cappellano quatuor [denarii], **rectori scolarium** et campanario similiter quatuor denarii dabuntur; reliquum dividetur equaliter. f. Agapiti. g. Mag. . A Bernhardi abbatis. Hic agetur memoria Hermanni et Bernhardi et parentum eorum, nec non Johannis tor H[orst] . . . . Et est una marca distribuenda . . . . tendur 3 ₰, campanarius 3 ₰ . . . . inter plebanum, vicarios . . . . obitum Theoderici tor H[orst]. b. c. d. [Bl. 12]. Dominica ante Bartholomei. Agetur secunda memoria Frederici Spynnecker et suorum qui [notati] sunt in Divisione Apostolorum. Et habentur IX solidi dividendi sic, quod primo cappellano sex denarii, **rectori scole** quatuor et campanario quatuor et plebano duo solidi ministrentur. Residuum inter plebanum et vicarios equaliter. Bartholomei . . . A. Ruffi. Isto die obiit Hermannus, plebanus in Dinglage, cuius memoria agatur: et sunt duo solidi dividendi equaliter vel, si opus fuerit, accedant ad comestiones, ut habeatur marca b. c. Decollacio Johannis. d. Felicis et Audacti . . . . et sunt XVIII solidi equaliter . . . . . e. Dominica dies. [Bl. 13]. Quatuor coronatorum. Hic obiit dominus Martinus Luns, rector altaris trium magorum anno domini MCCCCXLVII°. Theodori. Hic agetur memoria Frederici Mezen et suorum parentum et carorum. Et sunt sex solidi perpetui in domo eiusdem Friderici in der Kostrate et in campo dicto vor Engelen camp uppen Lodingesche dividendi inter presentes presbiteros sic, quod plebano dupla et unicuique alteri porcio cedat simpla f. g. Martini. A Cuniberti. Hic iterum agetur memoria domini H. de Grovern: et rector altaris beate virginis ministrabit unicuique beneficiato ad vigilias duos denarios et de mane ad missam animarum duos denarios et unum quadrantem, quem offerent, et campanario unum denarium pro pulsacione. b. Briccii. Hic agetur tercia memoria Alberti Wed[ehagen] et suarum coniugum: et habetur ab eo una marca inter plebanum et vicarios equaliter [dividenda]. c. Eraclii. Hic agetur memoria Tebberti [uppen] Orde, qui contulit dominis redditus unius marce, de qua

16) Wohl für borda=Hütte.

plebanus primo habebit quatuor solidos, de hinc . . . . **magistro** et campanario cuique duo denarii. Residuum d[ividetur] inter plebanum et vicarios. d. Secundi et Marcialis. Hic erit memoria Mathie et Gertrudis, parentum Sanderi de Meppen hic plebani. Et sunt quatuor solidi dividendi sic, quod plebano dupla, cappellano med[ia], **rectori scolarium** et campanario similiter media et cuilibet aliorum beneficiatorum porcio cedat simpla. e. Hic agetur memoria Margarete Swertmans et Henrici, ad quam inter plebanum et vicarios presentes equaliter dividentur quinque solidi. f. Dominica post Martini agetur memoria domini Gys[eke de] Elmendorpe et parentum suorum et omnium de progenie. Et . . . . bunt structuram ad vigilias presentibus et deservientibus p . . . . . VI ₰, vicario 3 ₰, et cappelanis 3 ₰, custodi, **magistro** cuilibet 3 ₰. **Et tres scholares legent tres primas lectiones cum versibus, quibus eciam dabitur quilibet obulus.** Et altera die cantabitur missa animarum primi altaris post Tedeum. Et ministrabunt plebano VI ₰, quilibet [!] vicario 3 ₰, cappellano, **magistro,** custodi similiter 3 ₰. Et offerent prebendam valentem XII ₰. Et ordinabunt pro plebano de memoria facienda de ambone illo die et quatuor summis festivitatibus anni, uti in privilegio in fine re . . . . . conscripto. Et dabitur eciam stipa pauperibus; et celebrantibus eodem die tam presbiteris, quam religiosis dentur 3 ₰. [Bl. 14] g. A. Elisabeth. Hic agetur memoria domini Johannis, rectoris altaris beati Nicolai, et suorum parentum. Et ex tunc rector altaris eiusdem unicuique presbitero presenti et residenti unam quartam vini ministrabit. b. c. d. Cecilie. e. Clementis. f. g. Katherine. A. Lini pape. Hic agetur secunda memoria Henrici de Astorpe. Et sunt hic XXIII solidi distribuendi eodem modo, ut notatum est in prima eius memoria quarto die Urbani. b. [Bl. 15] Dominica secunda adventus. f. Concepcionis Marie. g. A. Damasi. c. Jn profesto Lucie erunt solempnes vigilie pro fratribus et [sororibus] fraternitatis Sancti Jodoci. Et de mane finitis mat[utinis] erit solempnis processio per circuitum cum ymagine Sa[ncti Jodoci], ut in die penthecostes. Et cantabitur tunc eciam eodem modo ante primum altare, ut in die penthecostes. Et plebanus ministrabit prebendam, pro qua levabit 6 ₰. Et finita missa ministrabunt provisores eiusdem fraternitatis plebano 12 ₰ pro presencia, cuilibet vicario 6 ₰, cuilibet cappellano 3 ₰, magistro 6 ₰, campanario 4 ₰. Et pulsabit cum magnis campanis tam in vigiliis, quam in processione et missa, **Et dabitur eciam stipa** pauperibus et **scholaribus.** d. Lucie. Hic erunt solempnes vigilie et in crastinum misse animarum: et sunt octo solidi dividendi equaliter pro memoria eorum, qui contulerunt illos, quos deus novit. e. Jsto die fiet divisio porcionum absencium de pecunia Ribenesch et Swartenwold. f. [Bl. 16] Dominica tercia adventus. g. A.

Hic obiit Hinricus Peye. Eius et Gertrudis, eius uxoris, agatur memoria: et sunt ad hoc tres solidi inter prebyteros equaliter dividendi. b. c. d. Hic obiit Jutta, uxor Johannis Sartoris. Eius et mariti et filii agetur memoria et habebit iterum quilibet quinque denarios ad presenciam de decima in Bunne. e. Thome apostoli. Hic agetur memoria domini Johannis de Engeter et suorum parentum. Et sunt sex solidi dividendi sic, quod plebanus . . . . . , capellanus mediam, **rector scolarium** et campanarius similiter . . . . . , quilibet vicarius simplam habebit porcionem. f. g. A. [Bl. 17] Dominica quarta adventus. b. Nativitas domini. c. Stephani. Hic obiit Albertus Spreman anno domini M° CCCC° LXXIII°. Ergo agetur hic memoria Gerhardi Sprėmans, Greten, eius uxoris, Alberti Spremans, eorum filii, cuius nunc est anniversarius, et Gyselen, eius uxoris, omniumque de progenie. Et sunt quatuor solidi sic distribuendi, quod dentur cappellano 2 ₰, **rectori scolarium** 1 ₰ et campanario 1 ₰. Residuum dividetur inter plebanum et vicarios equaliter. Et plebanus habet redditus quatuor solidorum pro se monendos pro memoria predictorum de ambone facienda singulis diebus dominicis perpetuis temporibus. d. Johannis evangeliste e. Jnnocentum. f. Thome martyris. g. A. Silvestri pape. Anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo, qui erat annus iubileus, **Hinricus de Ozede, olim rector scolarum in Quakenbrugge et notarius opidi eiusdem,** ad instanciam et pro usu domini Bertrami Sturhagen, vicarii et primissarii ecclesie ibidem, istum Kalendarium scripsit et finivit eum ultima die anni suprascripti.

No. 6.

Urkunde vom September 1421 im Archiv der Sylvesterkiche in Quakenbrück.
Copiarium der Vikarie zu den 10000 Märtyrern.
12 Blätter, am Rande zum Teil beschädigt.

[Bl. 1]. In domo **rectoris scolarum** Gertrudis 3 ß perpetue.

[Bl. 11]. Wy, Gyseke van Wulfften, knape, ein ghekoren richter endrechtliken van beyden partyen in dessen nagescreven saken, erkennet openbar vor allen luden in dessen openen breve, dat vor uns is ghekomen in eyn heget gerichte Hermen van Anthen knape unde gyffte unde gaff myt guden wyllen, myt vullborde Elzeken, syner echten vrouwen, unde Johannes, synes zones, to ener rechten, waren selenghave dem vorwarer der teyn dusent mertelere capellen unde zynen nakomelinghen jarlikes dre schillinghe geldes ewgher renthe **in den lutteken hus by deme kerkove, beleghen uppe den orde, dar men af geit na der papen strate,** de men heven sal to vulleste eynes lechtes, dat men to ewygen tyden bernen sal in der capellen, wanner dat men de elevacien doen sal in der mysse. Un ock gyffte un gaff he dre schillinge geldes ewygher

renthe in denzulven vorbescr. hus unser leven vrouwen tor noet, de steyt by deme groten altare in der kerken to Quakenbr., dar men eyn lecht mede tugen sal ock vor er to bernende in der elevacien; dar de koster ses pennynghe jahrlickes van hebben sal, dat he dat lecht to ewygen tyden vorware. Un desse rente sal men alle jare utgheven upe Sunte Gertrudes dach zunder lenger vertocht; sche dar yenich gebreck an, so mochte de vorwarer der vorb. cappellen un de koster yarlickes desse rente wynnen un manen ut dessen vorb. hus, worden unde stede, dar de renthe an ghewyset isz, eder van denghenen, de des gebruket unde der eyn eghener is myt allen rechten, rechten geystlick unde werltlik . . . den andern to hindern up allen steden, in allen gherichten unvorvolget unde unvorclaget vor yemande, al argelist unde nye . . . . utgesprocken in dessen breve. Hyr weren an un over Herwert Sturhagen, Albert Wydemann, Wessel van Hamele un ander gude lude ghenoch. Unde dessen to tughe so hebben wy, Gyseke knape, erkornen richter vorg., umme bede wyllen van beyden syden unse ingesegel myt ingesegel Hermans vorg. kentlicke an dessen breff ghehanghen. Datum anno domini M°CCCC° vicesimo primo fferia quarta ante festum Michaelis.

No. 7.

Urkunde vom 28. Juni 1478.
Original im Archiv der St. Sylvesterkirche in Quakenbrück.
pars I, cl. 4, No. 1. Pergament. Siegel abgefallen.

Wy, Arnoldus Rense, unses gnedigen heren van Osenb. sworne richter to Quakenbr., erkennet un betuget openbaren vor allen luden in dessen openen breve, dat vor uns gekomen sind in eyn heget gherichte, sunderlinx to dessen naghescreven zaken gheheget, Lubbe, wedewe zeligen Meynhardus des Gruters, unde Styne, ere echte dochter, so se in der tyd nyne unvorschedene kinder mer enhadde, alze se seggede, mit deme ersamen hern Lamerte Roggen prestern, ehren rechten vor uns un van gerichtes wegen togelaten un ghegeven kornen vormunder in desser zak naghescreven: unde vorkofften vor sick un ehre erven in eynen rechten, steden, vasten, ewigen ervekope und leten up myt guden willen unde walbedachten mode und vullborde unde willen eres kornen vormunders vorg., myt handen un myt munden in eyne ewige, erfflike, vredelike besittene were deme ersame hern Arnde Grundicke, deken to Sunte Johanne to Osenbr. unde besitter der capellen to Sunte Anthoniese to Quakenbr., unde sinen nakomelingen to nut un behoff der sulven cappellen eyn ere lemhus, belegen bynnen Quakenbr. by deme kerkhove, tuschen der stede horafftich to der vicarie un altare unser leven vrouwen in der kercken darsulves unde der

kercken huse, dar de scholemester ynne wonet, myt al des lemhuses olden un nyen rechticheyt unde tobehoringe vryg, rack, rum, dorschlachtich, egen, unbetinset unde unbekummert van gemande vor seventeyn marck Osenbr. gengen un geven paymentes, de de vorkoperschen vorg. in reden getelden gelde ton rechter wederstadinge to willen wal betalt sind, so ze vor uns erkanden. Unde desulve vorkoperschen vorg. loveden vor zick und eren erven in guden truwen, myt vulborde unde willen eres korenen vormunders vorg. deme koper vorg. unde synen nakomelingen, besittern der vorg. capellen, des vorg. lemhuses myt aller siner olden und nyen rechticheyt unde tobehoringe vryg, rack, rum, dorchschlachtig, egen, unbetinset un unbekummert van gemande in aller mate, so vorg. steyt, rechte, gude, vullenkamene warschop to donde vor alle rechte bysprake vor alle deghene, de des to rechte komen wilt, wor, wanner, wo vakene un myt weme deme koper vorg. un sinen nakomelingen des not un behoff doet unde se dat von den vorkoperschen vorg. eder van eren erven esschet, sunder wedersprake, alle argelist unde nye vunde uthgesprocken in dessen breve. Hir weren an un over mester Bernd uppe den Orde, kerckher to Quakenbr., her Johan Hermeling, kerkhere to Batbergen, Johan Rump unde ander gude lude genoch. To vorder bekantnisse der warheyt so hebben wy, Arnoldus, sworne richter vorg., unse ingesegel van gerichtes wegen witliken an dessen bref don hangen. Datum anno domini MCCCCLXXVIII in vigilia beatorum Petri et Pauli apostolorum.

Zweiter Abschnitt. 1543-1651.

Für den zweiten Zeitraum der Entwickelung unserer Lateinschule, der die Zeit von der Einführung der Reformation in Quakenbrück (1543) bis zu der endgültigen Durchführung des Westfälischen Friedens im Bistum Osnabrück und der Errichtung von Volksschulen in Quakenbrück (1651) umfasst, erwächst der Darstellung ein bemerkenswerter Vorteil. Die Quellen fliessen naturgemäss reicher, als das für die älteste Zeit der Fall ist, und darum kann, — wenn auch manche Einzelfrage ungelöst bleibt, weil bis etwa 1630 auch nicht eine Urkunde ausschliesslich von der Lateinschule redet — trotzdem doch schon eine nach der Zeit geordnete, zusammenhängende Erzählung Platz greifen. Und dieser Vorteil ist um so höher zu schätzen, als er die wechselnden Schicksale der Lehranstalt bei weitem klarer zur Anschauung bringen kann als bisher.

a. Die Reformation in Kirche und Schule. 1543.

1. Vorab gilt es nun, das Jahr 1543 als den Wendepunkt im Leben der Kirche und der Schule zu kennzeichnen, und es versteht sich ganz von selbst, dass sich die Darstellung zunächst dem Manne zuwenden muss, der die Wandlung herbeigeführt hat.

Hermann Bonnus, der Reformator des Osnabrücker Landes, ist nicht, wie sein Biograph Bernhard Spiegel (Hermann Bonnus, Göttingen, 2. Aufl. 1892) meint, ein Spross der hiesigen Familie Gude, deren Name der Sitte der Zeit gemäss aus bonus „gut“ latinisiert worden wäre, sondern[1] er gehört der seit 1373 in

---

[1]) Vergl. Bindel, Bonnus' Familie, in den Mitteilungen des hist. Vereins Osnabrück, Bd. 19 (1894) S. 359–367.

Quakenbrück nachweisbaren Familie van Bunnen an. Seine Ahnen entstammen dem zwischen Quakenbrück und Löningen gelegenen Dorfe Bunnen; sein ältester Vorfahr wird als Johannes de Bunnis angeführt, Hermann selbst in der Matrikel der Universität Wittenberg als Hermannus Bonnis Quakkenburgen verzeichnet, und sein Landesherr nennt ihn ausser Bonnus auch Bunnus oder Bunnius. Die Reihe seiner in Quakenbrück ansässigen Vorfahren lässt sich ohne grosse Schwierigkeit in ununterbrochener Folge nachweisen. Sein Vater aber ist der Schuhmachermeister Arnt van Bunne(n), der hier eine angesehene Stellung sich erwarb, da er sowohl einer der Vorsteher (Scheffer) der Schuhmachergilde, als auch „hujus oppidi senator" wurde; er verheiratete sich — wir wissen nicht wann — mit Hilla Dreckmann, der Tochter des oben (S. 13) erwähnten in der Goldstrasse wohnenden Bürgers Hermann Dreckmann. 1504 wird Hermann Bonnus geboren und gewisslich hat er, 6 bis 8 Jahre alt, die Lateinschule seiner Vaterstadt besucht — um so sichrer, als sein Onkel Wilkinus Dreckmann (vergl. S. 14) um jene Zeit (1512) undermester an derselben war. Und nun mag der Leser, dem Zuge seiner Phantasie folgend, sich ausmalen, wie etwa der Knabe Hermann in der von dem Glaskugellicht matt erleuchteten Werkstätte bei seinem Vater sitzt und mit seinen klug dreinblickenden Augen der Arbeit folgt; wie dann der Onkel Wilkinus erscheint und dort im stillen Schusterstübchen nach mannigfaltigem Hin- und Herreden den Vater zu dem Entschluss zu bringen weiss, den begabten Jungen zum Gottesgelehrten zu machen.

Doch über diesem Spiel der Phantasie wollen wir die Wirklichkeit nicht aus den Augen verlieren. Hermann Bonnus setzte seine sprachlichen Studien an der Rektorschule in Münster i. W. fort, deren Lehrer Verständnis hatten für den Geist, der den Wittenberger Mönch zu dem Thesenanschlag trieb. Nachdem er dann einige Jahre in dem Kloster Belbuck in Pommern zugebracht hatte, lenkte er seine Schritte gen Wittenberg und hörte die Vorträge Luthers und Melanchthons. Dann wirkte er als Lehrer in Greifswald und als Prinzenerzieher am dänischen Hofe und wurde darauf zum Rektorat der Schule in Lübeck berufen. Als nun der Rat der Hansestadt durch Bugenhagen die Reformation einführen liess, da wurde Bonnus (1530) Superintendent der evan-

gelischen Kirchen daselbst und entwickelte sich in dieser Stellung zu einem geistesverwandten Mitarbeiter Luthers.

Im Sinne seines Meisters wirkte er für die neue Lehre, und als nun der Bischof Franz von Waldeck, der die Stifter Osnabrück und Münster innehatte, sich derselben zuneigte und dem Rate von Osnabrück die Erlaubnis erteilte, sie einzuführen, da wurde Bonnus, „weil er aus dem Stift und der Stadt Quakenbrück geboren war“, dazu ausersehen, in der Stadt Osnabrück die Reformation durchzuführen. Das geschah in den Monaten Februar bis Mai 1543.

Da aber seine Art zu wirken dem Bischof wohlgefiel, so beauftragte ihn dieser, auch im gesamten Stift die neue Lehre zu verkünden. Am Trinitatisfest (20. Mai) predigte Bonnus in der Sylvesterkirche in Quakenbrück und verlas darnach eine mit Burgmännern und Rat vereinbarte, 10 Artikel umfassende Verordnung,[2]) die die kirchlichen Verhältnisse regelte. Der Schluss derselben lautet: „Dusse artickele vorgenant hebben borchmans und raeth myt my, mester Herman Bonnus, up dit mal vor nutte un nodich angesehen, upf dat Gades ehre und loff, gemene tucht un erbarkeit in desser stadt Quakenbrugge manck den borgeren erholden un gesocht werde: bidden un vermanen einen jderen, se willen sich hirinne gehorsamlichen schicken und holden; de averst mothwillig hir wedder handeln, schollen dermaten gestraffet werden, dat ein ander daranne schal gedencken“.

2. Quakenbrück aber verdankt seinem Sohne Bonnus — der die neue Lehre nicht nur in unsrer Stadt verkündete, sondern auch in vielen Orten der Stifter Osnabrück und Münster, sowie in der Grafschaft Delmenhorst für ihre Ausbreitung tätig war und dann nach Lübeck zurückkehrte — Quakenbrück verdankt Bonnus nicht nur die Einführung der Reformation, sondern auch viel inbetreff seiner Schule.

Aber freilich darf man sich das Werk des wackren Mannes daran nicht in der Art vorstellen, wie man das noch vor einem Menschenalter in Quakenbrück getan hat. Als man damals (2. September 1873) den Grundstein zu dem Neubau der höhern Lehranstalt legte, da versenkte man eine Urkunde in den Stein, in der man u. a. sagte: »Unsere Schule ist alt; bereits 1548

[2]) Vgl. Zum Andenken an Hermann Bonnus, Quakenbrück 1893, S. 22–23.

gründeten sie auf Anregung des Superintendenten Hermannus Bonnus Rat und Bürger unserer Stadt.« Was zu dieser Meinung Veranlassung gegeben hat, lässt sich kaum ahnen; zweifellos aber ist, dass sie völlig unhaltbar ist, und darum liegt nun erst recht die Frage nahe: Was hat denn Bonnus eigentlich für unsre Lateinschule getan?

Zunächst ersehen wir dies aus seiner 1543 erlassenen **Gottesdienstordnung,**[3]) die den Titel führt: »Ordinatio magistri Hermanni Bonni. Exercitium quotidianum in sacris scripturis et psalmis cantandis pro ecclesiis collegiatis, ubi praedicatur evangelium, als dar is Quakenbrugge und anders mer. Anno 1543«. Dieselbe ermöglicht uns, obwohl sie zunächst ja nur der Regelung des Gottesdienstes gilt, doch einen Einblick in das Leben und Treiben unsrer Lateinschule.

Bonnus gliedert seine Ordnung in 10 Abschnitte, die im wesentlichen Bestimmungen über den Frühgottesdienst (die matutina), den Morgengottesdienst (die prima) und den Nachmittagsgottesdienst (die vespera) an Sonn- und Werktagen geben. Für die Schule ist dabei die Bestimmung zu beachten, dass alle Schulknaben der Prime (8—9 oder 7—8 Uhr Vormittags) und der Vesper (2—3 Uhr Nachmittags) beizuwohnen haben. Dabei müssen sie je nach Zeit und Erfordernis Schriftabschnitte (lectiones), Psalmen, Hymnen, Wechselgesänge für die Feste u. dgl. mit zum Vortrag bringen. Während der Gottesdienste soll der gesamte Psalter in der Art gesungen werden, dass täglich je nach der Länge 3 oder 4 Psalmen an die Reihe kommen mit Ausnahme des 119., der einen besonderen Platz bekommen hat; denn von diesem »octonarius«, den man auch das goldene A-B-C der Christen genannt hat, soll — so besimmt Bonnus — täglich einer seiner vier Abschnitte [erster: V. 1—32, zweiter: V. 33—80, dritter: V. 81—128, vierter: V. 129—176] vorgetragen werden.

Bei all diesen Bestimmungen aber muss man im Auge behalten, dass trotz der Reformation beim Gesang zum weitaus grössten Teile die lateinische Sprache zur Anwendung kam. Obwohl Bonnus selbst sonst nicht nur die Predigt, sondern auch Gebet und Segen, Taufe und Abendmahl deutsch gesprochen wissen will, hält er beim Gesange am Latei-

[3]) Vgl. Zum Andenken an Hermann Bonnus, S. 17—21.

nischen fest, und in seiner Gottesdienstordnung ist nur an einer einzigen Stelle die Rede von der deutschen Sprache, insofern er darin bestimmt, dass in dem Sonntag-Nachmittags-Gottesdienst das „Te deum laudamus“ von der ganzen Gemeinde deutsch (per totam ecclesiam germanice) gesungen werden solle. Aus alledem ergiebt sich, dass Bonnus von der alten Ueberlieferung des lateinischen Kirchengesanges sich nicht frei machen konnte; ja er meint gelegentlich einmal, dass aller Schmuck der Ceremonien schwände, wenn nur deutsch gesungen würde. Mit diesem zähen Festhalten an dem Althergebrachten hat er der Gemeinde gewiss keinen Dienst erwiesen, wohl aber der Lateinschule seiner Vaterstadt. Und vielleicht ist es gerade die Rücksicht auf die Schüler gewesen, die ihn bestimmte, das Alte zu erhalten; sagt er doch im Eingang seiner Gottesdienstordnung ausdrücklich, dass er die tägliche Anwendungdes (lateinischen) Psalmengesanges für nützlich und notwendig halte nicht nur „wegen der geistlichen Personen, die im Besitze von Pfründen und kirchlichen Einkünften sind, damit sie nicht gänzlich im Müssiggang leben“, sondern auch „wegen der Schüler, für die es äusserst zuträglich ist, wenn sie im Lesen und Singen von Psalmen und Schriftabschnitten täglich fleissig geübt werden.“ Und wohl auch um der Lateinschüler willen fügt er noch hinzu, dass beim Singen alles langsam und mit Aufmerksamkeit ausgesprochen werden solle, damit der Inhalt verstanden werde und alles nach des Apostels Wort zur Erbauung diene.

3. Für jeden aber, der sich mit Bonnus' Tätigkeit beschäftigt hat, liegt es auf der Hand, dass er seine Einwirkung auf die Schule seiner Vaterstadt, zumal er ihr selbst angehört hat, nicht auf den Erlass der Bestimmungen über die Teilname der Schüler am Gottesdienst beschränkt haben wird. Diese Schlussfolgerung liegt um so näher, weil der Reformator lange Jahre hindurch als Jugenderzieher tätig war und eine ausgezeichnete Lehrgabe besass. Dazu wissen wir von ihm, dass er für seinen ehemaligen Zögling, den Herzog Johann von Holstein, eine kleine lateinische Schulgrammatik (elementa partium orationis) verfasst hat und dass dieses Büchlein ungemein verbreitet war; meldet doch z. B. der oldendurgische Chronist Hamelmann von unserm Landsmann, dass „in Niedersachsen in allen Schulen sein Lob erklinge wegen seines Elementarbüchleins.“ Sollte man da

daran zweifeln dürfen, dass er auch für die Schule seiner Vaterstadt das Notwendige angeordnet habe?

Freilich, urkundliche Beweise dafür habe ich nicht, das muss ich von vornherein zugeben, aber trotzdem darf ich an dieser Stelle wohl einer Vermutung Raum geben, die viel, sehr viel Wahrscheinlickeit für sich hat.

Bonnus hat zwei Kirchenordnungen erlassen, die erste ist für die Stadt Osnabrück bestimmt (1543) und ist ein Auszug aus der Kirchenordnung von Lübeck, die zweite ist für die Landkirchen des Fürstentums bestimmt und ihrerseits wieder ein Auszug aus der ersten. Beide decken sich in ihrem wesentlichen Inhalt; nur in einem Punkte besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwichen ihnen; die Landkirchenordnung enthält nicht eine Silbe über Schulen, die Osnabrücker Ordnung dagegen bringt einen bedeutsamen Abschnitt über Leitung und Lehrplan einer Stadtschule im Barfüsser-Kloster. Die Landkirchenordnung bedurfte derartiger Bestimmungen nicht, weil es auf dem Lande keine Schulen gab. In seiner Vaterstadt Quakenbrück aber, wo von Alters her eine zweiklassige Lateinschule bestand, wird er sicherlich das, was er wenige Monate zuvor in Osnabrück für gut befunden hatte, ebenfalls zur Durchführung gebracht haben. Daher wird er den Lehrplan der Osnabrücker Lateinschule, an der ausser dem Rektor noch drei Lehrer tätig waren, unter Anpassung an die hiesigen Verhältnisse d. h. unter einigen Abänderungen an der Quakenbrücker Lateinschule eingeführt haben. Das ist um so wahrscheinlicher, als die Bestimmungen seiner Quakenbrücker Gottesdienstordnung sich leicht in diese Schulordnung einfügen lassen.

Ist diese Vermutung richtig, so würde (1543) mit vielleicht einigen Aenderungen oder Auslassungen folgende **Ordnung für die Lateinschule Quakenbrück** massgebend geworden sein.[4])

„Idt scholen de kinder gedelet werden in drei loca. Im ersten loco schöllen sitten de fibulisten, de dar ersten bockstaven un lesen leren; im andern, de dar declineren un conjugeren un lesen leren; denselven sall men ock disticha Catonis leren un daruth de partes orationis recht kennen un verstaen leren. Den

[4]) Vgl. Spiegel a. a. O., S. 88—89.

kleinsten kindern schall men ock des avendes latin, als twe vocabula un derglicken, mit to hus geven; dat scholen se des morgens weder upsegen. Desglicken sollen ock de anderen de disticha Catonis van buten leren. Im drüdden loco scholen se etymologiam leren un de syntaxin; desülven scholen hören fabulas Aesopi, comoedias Terentii, item prosodiam. Un so dar welcke manck sind, de des verstanden, so kan men densülven in einen besondergen classem verordnen un lesen denn war in dem Virgilio, item metamorphosi Ovidii und derglicken. Undt idt schall de rector dessen jungen alle wecken argumenta geven, epistolen un carmina to schriven. — Summa, ein geschicket un flitich rector wert sülven wol wetten, wat den kindern up dat beste van noden werd syn.

Van twolven bet to enen alle dage schall de gantze schole im singende geövet werden; ock mit der tid scholen praecepta musices geleret werden.

Des Sonnavendes vormiddage scholen de kinder in allen dreen classibus den catechismum leren, de kleensten kinder ersten up düdesch, darna up latin; de middelsten den catechismum latine un de körtesten latinsche uthleggung; de grötesten desglicken. Un baven dat scholen se repeteren, wat se de wecken over van buten geleret hebben. — Des namiddages van twolven beth to einen schal men dat responsorium van sondage offte van feste singen, ock den latineschen hymnus un was süs mer to singen dar nödig is. De klensten kinder scholen ere düdeschen sanckböcke hebben un leren de dudeschen psalmen recht un wal singen. Darna von einen beth to twen schal me dat evangelium interpretiren un darut de regulas grammatices und constructiones examiniren. Den kleinsten kindern scholl men dat evangelium up düdesch vorschriven und leren laten."

b. Der Kampf um Kirche und Schule. 1543-1651.

Mit der Einführung dieses oder eines ähnlichen Lehrplanes schloss Bonnus seine Tätigkeit für die Quakenbrücker Lateinschule ab. Das wesentlich Neue der Ordnung aber ist zweifelsohne die Einführung des Unterrichts in Katechismus, Evangelium und deutschem Gesang oder mit andern Worten der Umstand, dass Bonnus der Schule ein durchaus evangelisches Gepräge gab. Daraus folgt aber für den, der die Geschichte der Lateinschule schreiben will, die unbedingte

Notwendigkeit, stets das im Auge zu behalten, dass das Reformationszeitalter (1513–1651) eine Zeit des Kampfes ist nicht blos um die Kirche, sondern auch um die Schule. Die Schule nimmt mit an dem Auf und Ab dieses Kampfes teil, und fast jeder Fortschritt oder Rückschritt der Kirche, sei es im Reiche, sei es im Stifte Osnabrück übt einen mehr oder minder deutlich nachweisbaren Einfluss auch auf die Schule aus. Aus diesem Grunde muss die Darstellung der Geschichte der Lateinschule im Reformationszeitalter dem Gange der kirchlichen Bewegung folgen — selbst wenn dann bei dem stellenweise sehr starken Mangel an Nachrichten für die Lehranstalt nichts Besonderes mitgeteilt werden kann.

1. Für das Land Osnabrück beginnt die Gegenreformation bereits 1544 und macht sich nach dem unglücklichen Ausgang des Schmalkaldischen Krieges (April 1547) scharf geltend. Darum mahnt **Bonnus** in einem beweglichen **Schreiben vom 27. August 1547** seine Quakenbrücker Landsleute, doch ja dem Osnabrücker Domcapitel Widerstand zu leisten, da nicht er, sondern der Landesherr (Bischof Franz von Waldeck) selbst die Einführung der neuen Lehre angeordnet habe. Er bittet Gott um Jesu Christi willen, dass er sie in rechter Erkenntnis der Seligkeit durch das heilige Evangelium erhalten möge, und schliesst mit dem Satz: „Wüste unde könde ick juw un minen leven vaterlande warinnen to willen und denste sin, dat dede ick van harten gerne.“ – Von der Lateinschule erfahren wir in diesem Briefe nichts und sind deshalb wohl zu der Annahme berechtigt, dass sie nach wie vor fortbesteht und dass an ihr die in der Gottesdienstordnung von 1543 bezeichneten zwei Lehrer weiter wirken, nämlich der cantor und der ludimagister. Mit jenem Namen bezeichnete Bonnus den rector oder scolemester entsprechend dem Brauche seiner Zeit, wo man vielfach in deutschen Städten die Vorsteher der Latein- oder Gelehrtenschulen infolge ihres Amtes als Leiter des Schülerchors cantor nannte; ludimagister aber ist für ihn der Gehülfe des Rektors, den wir in der ältesten Zeit als undermester kennen gelernt haben.

2. Indes liess das Domcapitel mit seinem Drängen nicht nach und verlangte ungestüm Beseitigung der Neuerungen in Kirche und Schule. Davon zeugt **Bonnus' Brief vom 8. Januar**

1548, ein Schriftstück, das, an Burgmänner und Rat gerichtet, früher vielfach missverstanden und falsch ausgelegt worden ist, weil man die Zeitereignisse, die ihm zugrunde liegen, nicht genau kannte. Für unsern Zweck kommt im wesentlichen nur der zweite Teil des Schreibens in Betracht.[5]) Nachdem Bonnus seine lieben Herren und günstigen Freunde, die ehrbaren und ehrsamen Burgmänner und Rat, ermahnt hat, hinsichtlich der Armenkiste gute Rechnung zu führen, damit nicht der Widerpart rechtmässige Ursache zur Klage habe, geht er unmittelbar zur Schule über und sagt: „Ich wollte auch sehr gern, dass Ihr um der Geistlichkeit willen die Schule nicht aufgäbet.“ Verstehe ich den Satz richtig, so war die Sachlage die, dass die Geistlichkeit des Domkapitels in Osnabrück und vielleicht auch die des St. Sylvesterkapitels in Quakenbrück den Versuch machten, die Schule an sich zu reissen, und für diese Absicht unter Burgmännern und Rat bereits den einen oder andern gewonnen hatten. Die Sache scheint in der Tat so gewesen zu sein; denn Bonnus fährt unmittelbar darauf fort: „Ihr vermögt ja wohl einen Rektor zu bekommen, der Eure Kinder recht und christlich unterweisen könnte«. Das lässt doch erkennen, dass die beiden bisherigen Lehrer, der scolemester, wie der undermester, sei es aus eigener Ueberzeugung, sei es dem Druck der Geistlichkeit nachgebend, in den Schoss der Kirche zurückgekehrt sind. Anders ausgedrückt, wünscht Bonnus also, dass Burgmänner und Rat, wenn das Domkapitel seine Forderungen durchsetzt, eine l u t h e r i s c h e Schule halten oder n e u b e g r ü n d e n sollen. Vielleicht wird die Geistlichkeit das Schulhaus, in dem die Unterrichtsräume

---

[5]) Der auf die Lateinschule bezügliche Teil des Schreibens hat nach S p i e g e l, a. a. O. S. 204 - 205 folgenden Wortlaut: „Ock wolde ick vornamlicken wol, dat gy de schole der künder nicht vallen leten um der papen willen. Gy konnet yo wol einen scholemester krigen, de ju de künder recht und christlik underwise, und dat se nicht to donde hebben mit der papen misse un eren misbrüke, dann alleen. dat se mede singen de psalme vör un na der predickie, item ock, wan dat volck christliken .tom hilligen sacramente geit des sondages. Un so gy jo solck enen scholemester nicht wol vormochten to holden, so wil ick my des erbeden hebben minen vaderlande und der armen unweten jogent ton besten, dat ick dar jarlicke wil to geven van den minen soes riddergülden. Darumme west hirinne nicht vorsümelick und vorscuffet dyt mit dem ersten. Gy konen ock wol van der broderschopp und van den gelde der armen was affbrecken, dat gy to unnerholdinge der schole wenden; denn ick wolde geren, dat armer lude künder gratis iffte ume süs in de schole giengen un lereden; denn van solcken werden vacken de besten; und

und die Rektorwohnung sind, nicht herausgeben wollen, weil es kirchliches Eigentum ist (vgl, S. 16). Dafür könne dann der Rat leicht Ersatz schaffen, indem er ein anderes städtisches Gebäude dazu zur Verfügung stelle. Geschicht das, so werden auch die kirchlichen Einkünfte des Rektors an Geld und Korn, sowie die Leichengebühren desselben mit verloren gehen, so dass die Stadt dann um die Mittel für die lutherische Nebenschule in Verlegenheit geraten könnte. Darum weist Bonnus den Rat auf neue Einnahmen hin. Erstlich erbietet er sich, seiner Heimat und der armen unwissenden Jugend zu Liebe sechs Rittergulden jährlich von dem Seinen herzugeben, und sodann rät er ihnen von den Geldern der Gilden, sowie aus den Einkünften der Armenkiste einiges zu verwenden. »Darum« — so mahnt er die Herren eindringlich — »seid in der Sache nicht säumig und fördert die Angelegenheit so rach wie möglich.« Und wenn der Rat dann Gelder genug zur Verfügung habe oder etwa die Geistlichkeit dem Rektor Kinder abspenstig mache, so möchten sie auch armer Leute Kinder unterrichten; denn das sei einer seiner Herzenswünsche, dass auch die Kinder der Unbemittelten ohne Kosten die Schule besuchen könnten, denn »aus ihnen bilden sich oft die bedeutendsten Männer: und Land und Leuten liegt gar viel an der Schule«.

Bonnus schliesst sein Schreiben mit der Bemerkung, dass er vor kurzem an den Bischof selbst geschrieben habe und bestimmt hoffe, es werde Frucht schaffen. Aber er irrte sich in dieser Annahme. Indes hatte er wenigstens das Glück, diese Ent-

---

an der schole is lant un lüden merckliek un grot gelegen. De schole und des rectors hus hebbe gy rede; und wan idt de papen juw nicht staden wolden, konde gy ein ander hus darto bekamen so lange. —

De leve god geve ju samptlick syen gnade derto, dat gy bedenken und behertigen, wat in disen hogen und notigen sacken gelegen sy; darumme ick ock alle tidt got bidde und wil bidden, deme ick hirmit ju samptliken dorch Christum in ewigkeit wil bevolen hebben. Jck hebbe ock kortes an M. G F. u. H. [minen gnädigen fürsten und herrn] gescreven und hape genslicken, idt werde frucht scaffen. — Datum Jlich to Lubeck am sondage na Epiphany. anno DXLVIII.

J Erb: und Ers:, alletid willige

Hermannus Bonnus,
superintendens der kerken to Lubeck.

Denen Erbaren und Ersamen borchmannen und radt der stadt Quakenbrugge, minen leven heren und günstigen guten fründen."

täuschung nicht mehr erleben zu müssen. Am 12. Februar 1548 starb er: und genau drei Monate später gelobte Franz von Waldeck, sich dem Domkapitel fügen zu wollen, und befahl kraft seines Amtes den Geistlichen, die päpstliche Religion wieder anzunehmen und die Kirchenordnung des Bonnus zu beseitigen. Leider sind wir nicht in der Lage, die Veränderungen feststellen zu können, die in Kirche und Schule unsrer Stadt infolge dieser scharfen Gegenströmung vor sich gegangen sind. Es fehlt an jeder Nachricht darüber; aber das eine lässt sich aus dem Bonnusbriefe doch ganz deutlich erkennen, dass auch die Schule schon damals Gegenstand und Preis des Kampfes ist.

3. Als der Bischof Franz von Waldeck 1553 seine Augen schloss, trat an seine Stelle ein ebensoecht katholischer Landesherr, Johannes von Hoya, der das Stift 20 Jahre innehatte (1553—1574). Aber der **Augsburger Religionsfriede (1555),** der den Bekennern der Augsburgischen Confession Religionsfreiheit und politische Gleichberechtigung mit den Katholiken brachte, liess die evangelische Kirche im ganzen Reich wieder aufleben. Auch im Osnabrücker Lande nahm, obwohl der Bischof strenge im Glauben war und nur ungern es versäumte, am Hochaltar im Dome persönlich die Messe zu singen, die Reformation einen kaum unterbrochenen ruhigen Fortgang.

Für Quakenbrück, wo man, wenn auch nicht öffentlich, so doch heimlich in den Häusern das Abendmahl unter beiderlei Gestalt austeilte — Pastor war in dieser Zeit Jürgen Espenhorst, der an die fünfzig Jahre hier wirkte und 1591 starb — tritt der völlige Umschwung in der Kirche erst 1563 ein; die katholischen Ceremonien „mit messe to donde und vanen to dragende" wurden abgeschafft, die ausserhalb des Chors stehenden sechs Nebenaltäre beseitigt und die dadurch freigewordenen Plätze an Bürger der Stadt verkauft.

Dem Umschwung der kirchlichen Verhältnisse folgt unmittelbar eine Veränderung auch in der Lateinschule. An ihre Spitze tritt 1564 als **Rektor Johannes Heye.** Ob er aus Quakenbrück stammt, wo der Name Heye seit Jahrhunderten vielfach vorkommt, oder ob er von auswärts nach hier berufen ist, lässt sich nicht feststellen. Indes vermögen wir doch aus Urkunden (von 1623 und später) von seinen Familienverhältnissen soviel festzustellen, dass er zwei Söhne hatte;

der ältere heisst gleich dem Vater Johann, der jüngere Henricus, der um 1625 seinem Vater als Gehilfe beigeordnet wird. Als 1623 der Rat bei Ulrich Brandt, Bürger zu Bremen, ein Darlehn von 1000 Talern gegen 60 Taler jährlicher Zinsen aufnimmt, da müssen die Burgmänner, die Ratsherren sowie etliche aus der Gemeinheit verordnete Sechzehner und andere der vornehmsten Bürger die Schuldurkunde als selbstschuldige Bürgen mit eigener Hand unterschreiben; unter ihnen befindet sich auch Johannes Heye, des Scholmesters Sone. Als bemerkenswert für die Schulbildung mag nebenher angeführt werden, dass von den 15 Unterzeichnern nur zwei Brüder (Paul Farwer und Jaspar Farwer) lediglich mit ihrer Hausmarke sich unterzeichnen und der Stadtsekretär die beiden Namen seinerseits hinzufügt.

4. **Der kirchliche Kampf** entbrannte wenige Jahre nach Heye's Amtsantritt in den benachbarten Niederlanden zu heller Flamme: die Grafen Egmont und Hoorn wurden enthauptet und der offene Krieg begann: und viele rüstige Streiter aus dem protestantischen Deutschland eilten unter die oranischen Fahnen, auch aus dem Stifte Osnabrück, das — und das gilt insbesondere auch von Quakenbrück — lebhafte Handelsbeziehungen zu den Niederlanden hatte. Als das Glück sich auf die Seite der Spanier neigte, hielt Bischof Johann von Hoya den Augenblick für günstig, die Protestanten seines Sprengels zum Gehorsam gegen Rom zurückzuführen. Er liess einen Katechismus nach den Beschlüssen des Tridentiner Concils drucken, und Geistliche und Lehrer mussten darnach unterrichten. Ueberall ging das Luthertum stark zurück: und 1571 hielt in Quakenbrück wiederum eine Prozession mit Fahnen und Kreuzen ihren Umzug um den Kirchhof.

Aber das Glück wandte sich wieder auf die Seite der Oranier (1574); Johann von Hoya starb (1574), und der neue Landesherr, Herzog Heinrich von Sachsen-Lauenburg, Domherr zu Köln, trat schon im zweiten Jahre seiner Regierung (1574—1585) öffentlich zum Protestantismus über. Schwere Heimsuchungen brachen trotzdem auch über Quakenbrück herein; der niederländisshe Freiheitskampf, der die Sicherheit im ganzen Stift mehrfach ernstlich gefährdete, sowie die Pest, die in den Jahren 1576 1578 in Quakenbrück allein über 700 Menschen hinraffte, Misswachs und Hungersnot, alles das

hat zweifellos oft genug in das Leben auch der Kirche und Schule unserer Stadt störend eingegriffen.

Wandel schaffte nach der kurzen Herrschaft des streng katholischen Bischofs Bernhard von Waldeck (1585—1591) erst die lange Regierung des protestantischen Fürsten Philipp Sigismund, der mehr denn 30 Jahre (1591—1623) das Stift innehat. In dieser Zeit hören wir auch manches über die **Entwickelung von Quakenbrück.** 1590 werden zum ersten Mal Schützenfeste erwähnt, die dann regelmässig alle zwei Jahre gefeiert werden. Weit wichtiger aber ist der Ausbau der Stadtverfassung im Jahre 1600. »Am Donnerstag, d. 16. Februar«, so meldet das Stadtbuch, »hebben Borchmanns unde Rat sestein uth der Gemeine gekoren, beneven Borchmanns unde Radt in vorfallenden Saken der Gemeine raten und sluten to helpen.« Das sind die sog. Sechzehner, die Vertreter der Bürgerschaft, die uns im Laufe der Darstellung noch öfter begegnen werden.

In dieser langen Regierungszeit Philipp Sigismunds hören wir auch wieder von der Lateinschule unsrer Stadt, und nun ist für die Darstellung der rechte Zeitpunkt gekommen, Umschau zu halten, was sich an Nachrichten über die Anstalt auffinden lässt.

5. Das Rektorat ist nach wie vor in Heye's Händen. Wirkte mit oder vielmehr unter ihm noch ein zweiter Lehrer, der **undermester?** Namen von Trägern dieses Amtes lassen sich zwar nicht feststellen, dennoch ist die Annahme gerechtfertigt, dass die Schule, wie um 1470, so auch jetzt noch, am Anfang des 17. Jahrhunderts, einen zweiten Lehrer hatte. Beweis dafür ist eine Mitteilung des Stadtsekretärs Gerhardus Schroeder (1597 bis 1613), der bei der Aufzählung der Einkünfte der Stadt aus Gildegeldern folgende Meldung macht: Am 17. Febr. 1613 haben die Provisoren der heil. Leichnamsgesellschaft, Otto Hoppe, Reineke Hoppe, Mencke Konnick und Hermann Gise von Gesellschaftseinkünften, „to Behoiff und to Afflonung des Underscholemesters" 12 Taler aufgebracht, „welche nun hinfort zu ewigen Zeiten aus und von der Gesellschaft Einkünften jährlich to Behoiff des Scholemesters sollen ufs Rathaus gebracht werden."

Wie diese Uebertragung der Einkünfte von dem zweiten auf den ersten Lehrer der Anstalt zu erklären ist, darüber wird

sich streiten lassen. Vielleicht wurde sie dadurch veranlasst, dass die Fronleichnamsgesellschaft 1613 beschloss, die kirchlichen Dienste nicht, wie bisher, je nach Zeit und Gelegenheit von einem der beiden Lehrer verrichten zu lassen, sondern sie damals dem Rektor ausschliesslich übertrug. Diese Ansicht hat viel für sich, zumal wir in einer aus demselben Jahre 1613 stammenden Aufzählung der Einkünfte des Rektors u. a. auch 2 Schilling 3 Pf. an „sellengelde“ erwähnt finden. Was will das sagen? Das Wort selle bedeutet soviel wie ge-selle und bezeichnet nicht nur ganz allgemein den, der sich zu uns gesellt, es entwickelt vielmehr für die besonderen Verhältnisse der drei damaligen Stände noch seine besondere Bedeutung. Dem mit dem Spiesse bewaffneten Krieger ist sein Kamerad, der mit ihm Freud und Leid, Kampf und Sieg und Beute teilt, sein ge-selle, oder noch deutlicher gesagt, sein Spiessgeselle. So bezeichnete also das Wort in dem Wehrstand einen völlig gleichstehenden Mann; im Bereiche der beiden andern Stände aber nimmt es den Begriff der Unterordnung in sich auf. Dem Handwerksmeister ist der selle untergeordnet, er ist ihm nur Gehülfe, der sich nach seinen Weisungen zu richten hat. Und im Lehrstande bezeichnete man damals mit dem sellen den dem scolemester oder rector als Arbeitsgenossen beigegebenen undermester; daher spricht Bonnus in seiner Schulordnung (vgl. S. 42) von dem „rector mit synen schole-ge-sellen“ oder „synen mede-ge-sellen“ oder noch kürzer von dem „rector sambt sinen ge-sellen.“ Wenn also der Rektor der Lateinschule in Quakenbrück 2 Schilling 3 Pf. an „sellen-gelde“ bezog, so will das besagen, dass er diesen Betrag aus Einkünften erhielt, die ehedem sein Unterlehrer hatte. Somit können wir für das Jahr 1613 einen zweiten Fall jener oben erwähnten Uebertragung von (kirchlichen) Amtsgeschäften und Geldbezügen feststellen. — Indess ist für beide Fälle noch eine zweite Deutung möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich. Denn man könnte auch daraus den Schluss ziehen, dass 1613 die Stelle des untermesters völlig eingegangen sei, und zum Beweise sich darauf berufen, dass 1640 Burgmänner und Rat um Gelder für einen Gehülfen des Rektors bitten, weil ein Schulmeister allein die stark zunehmende Knabenschar nicht mehr unterrichten könne. Allein so klar das auf den ersten Blick erscheinen möchte, so liegt es

doch viel näher anzunehmen, dass die Stelle des Undermesters nicht 1613 schon eingegangen sei, sondern erst infolge der Wirren des 30jährigen Krieges, der seit 1622 unsere Stadt schwer heimsuchte.

6. Aber wie immer auch diese Unterlehrerfrage entschieden werden mag, so folgt doch aus alledem das e i n e desto sicherer, dass sowohl v o r als i n dem 30jährigen Kriege die Lateinschule bestanden hat. Ja, wir besitzen für das mehrerwähnte Jahr 1613 sogar ein genaues **Verzeichniss der Einkünfte des Rektors.** Der schon oben erwähnte Stadtschreiber Gerhardus Schroeder teilt es uns in einem Buche mit, das er 1605 begann, spätestens aber im Frühjahr 1613 abgeschlossen haben muss, weil er kurz nach diesem Zeitpunkte gestorben ist. Nach seinen Aufzeichnungen setzt sich das Diensteinkommen des Rektors (reditus rectoris scholarum) dreifach zusammen.

Z u n ä c h s t bekommt der Rektor von Burgmännern und Rat Wohnung und Garten beim Kirchhof dazu stellt der Kirchenrat noch ein Stück Land in dem Schulgarten, der „buten der Cappersporten an der umfloit by der kerken anderen stucken“ belegen ist. — Die z w e i t e Einnahmequelle bildet die sog. Pfennigrente, zu welcher Burgmänner und Rat jährlich 4 Mark geben, der Kirchenrat aber 8 Mark und 8 Scheffel Roggen. Dazu gehören ferner die Zinsen von folgenden Vermächtnissen:

1.	von Frau Andrees tor Horst . . .	—	Tlr.	7	Sch.	—	Pf.
2.	„ Herrn Subsenior Johann van Melle	1	„	3	„	—	„
3.	„ Rudolf Kramer	—	„	9	„	—	„
4.	„ Jungfer Elschen van Aschwede	3	„	—	„	—	„
5.	„ Kaspar Schwenke	3	„	—	„	—	„
6.	„ Daniel Hase[6]	3	Ortstlr.	—	„	—	„
7.	„ Johann Schmidt upr Dickstraat	3	Tlr.	—	„	—	„
8.	„ Domküster Joh. v. Dinklage .	2	„	6	„	—	„

[6]) Zu Hase's Vermächtnis ist im Stadtarchiv unter Nr. 150 noch eine Urkunde vorhanden, die 1605 am 24. Okt. alt. Stils geschrieben ist. Hermann und Stephan Hase, die beiden Söhne des vor kurzem verstorbenen Daniel Hase, geben die 10 Reichstaler, die ihr Vater in seinem Testamente „by der Schole gegeven“ an den Bürger Lübbert Sckomaker und dessen Ehefrau Grete, die sich dafür verpflichten, alljährlich zu Michaelis dem rectori scholae pro tempore und dessen Nachkommen 2½ Ortstaler Rente aus ihrem Hause zu zahlen, das in der Grossen Mühlenstrasse zwischen Christoffer Oljeschlegers und Wilhelm Bunemanns Häusern gelegen ist.

Dazu treten bis 1640 noch hinzu aus den Vermächtnissen:

9. von Herrn Georg Espenhorst . . . 1 Taler — Sch. — Pf.
10. „ Herrn Domherrn Jost von Dinklage zu Minden . . . . 3 „ — „ — „

Die dritte Einnahmequelle fliesst dem Rektor aus dem, was er von den Schülern zu empfangen hat. Er bekommt von jedem von ihnen an Schulgeld jährlich 6 Schilling, dazu von jedem Neueintretenden 6 Pf. Aufnahmegebühr; endlich erhält er von jedem Schüler noch je 6 Pf. an kokelgeld, luchtelgeld, cantilenengeld, kesseberengeld und kermisgeld.

Die zuletzt aufgezählten Posten geben noch zu besonderen Erörterungen Anlass. Was hat man sich unter diesen Geldern vorzustellen?

7. Zum Teil sind es offenbar reine Geldgeschenke, vorab das **kermisgeld.** Die Kirmes war damals für alle Stadtbewohner, was sie heute noch für manche ist, das bedeutendste Fest im ganzen Jahre; sie fand damals — und das ist auch jetzt noch so – jedesmal am Dienstag und Mittwoch nach dem Tage der Enthauptung Johannis des Täufers (29. August) statt oder, wenn dieser kirchliche Gedenktag selbst auf einen Dienstag fiel, am nachfolgenden Dienstag und Mittwoch. Die Handwerker setzen auch heute noch gern ihre Arbeiten, wenigstens Nachmittags, aus, und auf dem Turme der St. Sylvesterkirche kündet noch jetzt nach altem Brauch die rotweisse Stadtflagge den Marktbeziehern Handelsfreiheit an. Auch das Realgymnasium giebt noch heute den Dienstag-Nachmittag frei, nicht minder die übrigen Schulen. In älteren Zeiten war die Sache für die liebe Jugend noch behaglicher. Nach einer Ferienordnung vom 27. März 1819, die auf Bitten der evangelischen Lehrer einige Abänderungen festsetzt, wird für die Kirmes eine halbe Woche freigegeben; nach der Schulordnung von 1772 aber fällt noch die ganze Kirmeswoche der Unterricht aus. So wird es denn in jenen älteren Zeiten schwerlich anders gewesen sein, vielleicht sogar noch günstiger für die Schüler: und aus dieser übermässigen Wertschätzung des Jahrmarkts erklärt sich

---

Für pünktliche Zahlung an den Scholemester bürgt als Selbstschuldner der Bürger Friedrich Pundt mit seinem Hause, das in der Grossen Mühlenstrasse zwischen Christoffer Oljeschlegers und Lübbert Beckmann's Häusern liegt. Zeugen sind die Bürger Johan Bruwer und Hinrik Halfwassen, Notar Gerhardus Schroeder.

wohl auch der Brauch, dass die liebe Jugend ihren Lehrern ein besonderes Festgeschenk darbringen musste. Und dass der Rektor der Lateinschule sich das in Gestalt von barem Gelde geben liess, das werden wir ihm in Anbetracht seines mageren Einkommens kaum verargen. Eine ähnliche Bedeutung hat auch wohl das **kesseberengeld.** Kessebere, oder deutlicher gesagt, kersebere heisst in niederdeutscher Sprache die Kirsche und es könnte demnach das Kirschengeld ein Geschenk zur Zeit der Kirschenreife (Juni-Juli) sein. Eine bestimmte Ansicht vermag ich mir indess nicht zu bilden und will nur noch hinzufügen, dass unmittelbar nach Einführung der Schulordnung von 1772 durch Beschluss des Rates festgesetzt wird, dass das Kirschen- und Kirmesgeld wegfallen sollen.

Eben diese Verordnung vom Dez. 1772 aber giebt uns auch Aufschluss über die andern besondern Rektoreinkünfte. Zunächst wird da bestimmt, dass neben dem Antrittsgeld, d. h. der Einschreibegebühr auch das Lichtes- und Feuergeld verbleiben solle. Ich sehe in diesen beiden Ausdrücken die hochdeutsche Wiedergabe dessen, was 1613 als **„luchtel- und kokelgeld"** bezeichnet wird. Freilich bleibt dabei eine sprachliche Schwierigkeit; denn die Zusammensetzungen mit dem Substantiv ‚koke' = „Küche" haben allemal die Form koken z. B. koken-mester, koken-knecht, koken-soll, koken-spise usw.; allein trotz jener ungewöhnlichen Form kokel-geld möchte ich es doch mit der „Küche" zusammenbringen; denn koke bedeutet nicht nur „Küche", sondern auch „alles, was zur Küche gehört", d. h. z. B. bei einem Fürsten den gesamten „Haushalt", das „Hoflager". Für die Schule aber lässt sich das Wort nur dann gebrauchen, wenn man koke als „Feuerstelle" fasst und das Kokelgeld betrachtet als Entschädigung für Heizung der Schulräume. Heizung und Beleuchtung der Schule aber, besonders für die regelmässig stattfindende Abendschule fallen dem Rektor zur Last. Das geht deutlich hervor aus einem Ratsbeschluss vom 3. Februar 1744. Der damalige Rektor Lanemann richtet an Burgmänner und Rat die Bitte, ihm in Anbetracht des Umstandes, dass die Kantorschule aus dem Schulgebäude an der Kirche verlegt sei, für den Mehrgebrauch an Holz jährlich etwas zuzulegen. Sein Gesuch wird berücksichtigt, aber nicht so, wie er es erwartet hatte, sondern in der Art, dass ihm ein für alle Mal 10 Taler als Entschädigung für den Mehraufwand ausgezahlt wurden.

9. So bleibt von den besonderen Rektoreinkünften nur noch das **cantilenengeld** zu besprechen. Was ist das? Cantilene ist ein liederartiges, für den Gesang bestimmtes Musikstück: und es liegt nahe zu vermuten, dass die Lateinschüler vor den Häusern sangen und bei der Gelegenheit Gaben einheimsten. Ist diese Deutung richtig, so würden wir auch für unsere Stadt das sog. Kurrendesingen feststellen können, wie es jedem Protestanten aus Luthers Leben bekannt ist. Aber auch bei dieser Annahme bleibt es noch zweifelhaft, was denn eigentlich das Cantilenengeld war. Es besteht hier in der Stadt die mündliche Ueberlieferung, dass die Knaben der Kantorschule am Nikolaitage (6. Dezember) und am Thomastage (21. Dez.) oder am 3. Weihnachtstage, angetan mit Papiermützen und lange Stäbe tragend, vor den Häusern gesungen und Gaben, besonders aber Wurst für den Kantor eingesammelt hätten, und es wird hinzugefügt, dass erst 1859 diese Einnahme in 75 M. jährlicher Zulage zu seinem Gehalt umgewandelt worden sei. Vorsicht ist solchen Ueberlieferungen gegenüber schon immer geboten; hier aber um so mehr, da die Schulakten nicht den geringsten Anhalt dafür bieten, ja im Gegenteil befiehlt ein Ratsbeschluss vom Dezember 1772 ausdrücklich, dass „das Thomas- und das Cantilengeld" wegfallen solle. Verstehe ich diese Zusammenstellung richtig, so will sie besagen, dass wir ehedem in Quakenbrück zwei Kurrendesängerabteilungen hatten: am Thomastage sangen die Kinder der Kantorschule, und (vielleicht am Nikolaitage oder am 3. Weihnachtstag) die „lateinischen" Knaben. In beiden Fällen erhielten die betreffenden Lehrer nicht Wurst oder dergleichen, sondern Geld, der Kantor das Thomasgeld, der Rektor das Cantilenengeld. Keinesfalls werden die Knaben Geld für ihren Lehrer eingesammelt haben; vielmehr haben sie wohl Gaben, die sie etwa an Speise und Trank erhielten, frohen Mutes selbst verzehrt oder ihren armen oder bedürftigen Kameraden zugewiesen: und wo sie etwa Geld geschenkt bekamen, da haben sie es schwerlich anders gehalten und auf diese Weise vielleicht ihren mittellosen Genossen das Schulgeld ersungen. Mit alledem haben aber doch im Grunde die Lehrer selbst nichts zu tun. Was soll also für den Kantor das Thomasgeld und für den Rektor das Cantilenengeld? Die einzige mir zusagende Erklärung finde ich in dem, was Herr Professor Hugo Riemann in Leipzig mir auf meine Anfrage

antwortete. Der Ausdruck Cantilengeld, so teilte er mir mit, sei ihm allerdings noch nicht begegnet, aber ich würde wohl das Richtige treffen, wenn ich dabei an Kurrendesingen denke; vielleicht seien die Gebühren für die Abnutzung der Noten gemeint, also ein „Notengeld" für den Rektor, der – so füge ich hinzu – die Noten schrieb oder gedruckte Stücke für die jungen Sänger von auswärts beschaffte. Mit dem Kantor wird dann die Sache mit dem Thomasgeld ganz ähnlich liegen.

10. Ob diese Deutung richtig ist, wird sich endgültig wohl erst bei näherer Durchforschung der Geschichte der älteren Schulen des ehemaligen Fürstentums Osnabrück entscheiden lassen, Aber wie gross auch immer die Schwierigkeiten bei der Erklärung von Einzelfragen waren, so vermochten wir doch das Einkommen des Rektors unserer Lateinschule, man möchte fast sagen, bis auf Heller und Pfennig festzustellen. Da bleibt es denn um so auffallender, dass hinsichtlich der **Einkünfte des Undermesters** das gerade Gegenteil zutrifft. Bis jetzt habe ich ausser den kirchlichen Gebühren für Seelenmessen, insbesondere für die, die die Gilden lesen liessen, nicht eine einzige Angabe finden können, die irgend welchen sicheren Anhalt für die Schätzung des Einkommens des zweiten Lehrers böte. Eine einigermassen einleuchtende Erklärung dafür fehlt zwar völlig, keinesfalls aber dürfen wir uns durch diesen gänzlichen Mangel an Nachrichten zu der Folgerung verleiten lassen, dass es einen zweiten Lehrer an der Lateinschule überhaupt nicht gegeben habe.

11. Wie aber die Undermestergehaltsfrage später etwa auch aufgeklärt werden mag, jedenfalls können wir für das Rektorat Heyes zum ersten Mal in der Geschichte unserer Anstalt die Tatsache feststellen, dass dem Rektor ein adjunctus, ein Gehülfe beigegeben wird, der vielleicht den Dienst des Undermeisters mit versah. Wann dies Ereignis eingetreten ist, wissen wir nicht genau; aber da Johann Heye bereits 1564 sein Amt angetreten hatte, so war er 1613 fast schon ein halbes Jahrhundert im Dienst, und da ist es wahrlich kein Wunder, wenn ihm Burgmänner und Rat Erleichterung gewähren und jemanden damit betrauen, ihn, wo es nötig ist, zu vertreten.

Dieser **rector adjunctus** ist der oben schon erwähnte zweite Sohn des Rektors, **Henricus Heye.** Von seinen persönlichen Verhältnissen geben uns zwei Urkunden Kenntnis, die

den Jahren 1625 und 1626 angehören. Die erste (vom 25. Januar 1625) ist eine Schuldverschreibung, die der Scholemester Henricus Heye für sich, seine Ehefrau Catharine und seine Erben mit eigener Hand aufgenommen hat auf eine Summe von 3 Reichstalern und 2½ Schilling, die er von dem derzeitigen Succentor Andreas Stilerus gegen einen Zins von jährlich 4½ Schilling erhalten hat; die Rückzahlung der Schuld stellt er sicher „sub hipotheca omnium bonorum meorum mobilium et immobilium.“ Im nächsten Jahre schon (17. Juni 1626) nimmt der ehrbare und gelarthe Henricus Heye eine neue Schuld auf bei demselben würdigen und wollgelarthen Andreas Stylerus, derzeitigem regulario vicariorum der Kirche St Sylvestri binnen Quakenbrück, und zwar 7 heile, wollgeltende, unstrafbare alte Reichstaler und 13 Osnab. Schillinge. Er erklärt vor dem Notar Nikolaus Voss und den Zeugen Hinderich Block und Johann Dene, die Summe empfangen und zu seinem offenbaren Nutzen wiederum angewendet zu haben, verpflichtet sich, jährlich 8 Osnabr. Schillinge Zinsen zu zahlen, und haftet für die Schuld und Rente mit Verpfändung „seiner semblichen Haab und Güter, bewech- und unbewechliche, zu habende und kriegende, keine von allen ausbescheiden.“

12. Eine so stark und rasch anwachsende Verschuldung eines schlichten rector adiunctus lässt sich kaum anders als durch **die Kriegsnot** erklären, die seit Herbst 1622 unsere Stadt hart bedrängt. Zwar toben in unmittelbarer Nähe keine blutigen Schlachten; zwar wird Quakenbrück nicht belagert, beschossen und erstürmt gleich Osnabrück und Fürstenau — dennoch aber hat es schwer, sehr schwer gelitten. Es ist unmöglich, an dieser Stesle alle die Truppen einzeln aufzuzählen, die unsere Stadt durchzogen; aber Freund und Feind, Schweden und Kaiserliche, Braunschweiger und Spanier, nicht minder einzelne Haufen von Landsknechten, sie alle kamen und zehrten von dem Marke Quakenbrücks. Kunde von den massenhaften Durchzügen geben uns 47 im Stadtarchiv aufbewahrte Schutzbriefe, die von Offizieren der kriegführenden Fürsten ausgestellt sind; sie sichern der Stadt zu, dass sie „vor besorgliche molestien, Beraub- und Plünderungen“ durchmarschierender Truppen solle verschont werden, und befehlen „allen und jedem hohen und niederen Offizieren, auch gemeinen Reutern und Soldaten, sie wollen und sollen sich an abgedachten Flecken undt alle

dessen pertinencien im geringsten nicht vergreiffen." Der bemerkenswerteste aller Schutzbriefe ist ohne Zweifel der, den Johann Graf Tzerklas von Tilly am 11. Dezember 1627 in Buxtehude für Quakenbrück ausgestellt und mit eigenhändiger Unterschrift und seinem Insiegel versehen hat. Aber wie teuer diese Schutzbriefe erkauft werden mussten und wie wenig oft die schweren Opfer nützten, davon zeugen 27 dicke Aktenbündel, die die Kriegsausgaben der Stadt genau verzeichnen und mehr als zur Genüge zeigen, dass Tilly nur zu sehr im Recht ist, wenn er in seinem Erlass sagt, dass die Stadt „durch die vielfeltige Einlagerung, Durchzüge, Contributionen und andere Kriegspressionen sowoll von Feinden als Freunden übermessig mittgenohmen worden, dadurch sie dann in ziembliche Erschöpfung undt Unvermögenheit gerathen." Und das hielt alle die Kriegsjahre hindurch an; ja, als schon die Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück in vollem Gange waren, fiel der Obristwachtmeister Cordt von Meissen am 17. Oktober 1647 noch in Quakenbrück ein und plünderte es so, dass der Schaden der Stadt auf 4072 Taler, 9 Schillinge, 9 Pfennige, zu berechnen war; dazu wurde der bischöfliche Richter noch um 862½ Taler geschädigt. Diese wenigen Angaben werden genügen, dem Leser begreiflich zu machen, wie hart Quakenbrück vom Kriege betroffen und wie sehr sowohl die Lehrer der Lateinschule, als auch die Lehranstalt selbst darunter müssen gelitten haben, wenn uns auch jede Beurkundung darüber fehlt.

13. Schlimmer aber noch als die Kriegsnot wirkt der kirchliche Gegensatz, und wir sind in der Lage, die unheilvollen Wirkungen desselben im einzelnen nachweisen zu können. — Nachdem Bischof Philipp Sigismund 1623 gestorben ist, gelangt der Kardinal Eitel Friedrich zur Würde des Landesherrn, und da die Zeitumstände ihm günstig waren, so hielt er es für seine Aufgabe, den Katholicismus im Lande Osnabrück wiederherzustellen, und beauftragte daher den Generalvicar Albertus Lucenius mit der Visitation. Dieser[7]) aber trat „den Geistlichen nicht mit der Meinung gegenüber, dass die katholische und die Augsburgische Confession gleichberechtigt neben einander bestehen bleiben

[7]) Vergl W. Wöbking, Der Confessionsstand von 1624 in den Mitteilungen des Hist. Vereins Osnabrück, Bd 23 (1898), S. 137.

sollten, wie unter Philipp Sigismund (1571—1623) und seinen beiden Vorgängern, sondern er kam als Inquisitor; indem er Lehre und Wandel, die charakteristischen Eigentümlichkeiten der einen oder der anderen Confession bei ihnen festzustellen suchte, liess er keinen Zweifel darüber, dass die protestantisch Gesinnten eine andere Wahl nicht hatten, entweder sich zu akkomodieren oder ihre Stelle fahren zu lassen.“ Lucenius vollzog die ihm aufgetragene **Kirchenvisitation 1624–1625**, und gebrauchte dazu etwa sechs Monate. Jn Quakenbrück weilte er am 12. und 13. Mai 1625. Er liess die Kapitelgeistlichen, sowie den Küster in das Gotteshaus fordern, erfragte von ihnen, was er von dem Sylvesterstift und von der Gemeinde zu wissen begehrte, und nahm darüber, geradeso wie anderswo, ein Protokoll[8]) auf. Obwohl dasselbe im Verhältnis zu den meisten übrigen umfangreich zu nennen ist, enthält es trotzdem kein Wort über die Lateinschule, während für andere Orte z. B. Bramsche und Fürstenau des ludimagister Erwähnung geschieht. Das erklärt sich wohl aus dem Umstande, dass die Lehranstalt in Quakenbrück eine städtische ist, die aller andern Orte dagegen Kirchspielsschulen; zudem aber lautete der Auftrag des Visitators lediglich dahin, sich über den Stand der Collegiat- und Pfarrkirche zu Quakenbrück und der dazu gehörigen Personen zu unterrichten.

14. Von dieser bescheidenen Zurückhaltung inbetreff der Lateinschule ist aber wenige Jahre später nichts mehr zu verspüren. Als 1626 Franz Wilhelm den Thron besteigt und die katholische Partei im Reiche zum Siege gelangt, findet **1628** eine grosse Landessynode in Osnabrück statt, auf der viele Geistliche, z. B. auch die beiden Quakenbrücker Prediger Hugo Meyer und Nicolaus Voss nicht erscheinen. „Wie nun dieser synodus maior gehalten ward“ — so berichtet wörtlich die Christliche Polizeiordnung — „und alle Prälaten, Abbate und Geistlichen aufs neue ihren Eyd ablegen und auf das concilium Tridentinum schweren müssen, da ward beschlossen, dass man auf dem Lande eine **General-Visitation und Reformation** auf das eifrigste solte vornehmen: zu welchem Ende denn Ihro Hochfürstliche Gn. gebrauchten Doctorem Johannem Pelrin-

[8]) Vergl. Mitteilungen des Hist. Vereins Osnabrück, Bd 25 (1900), Seite 276 bis 279

gium, des Bischofs zu Paderborn suffraganeum, alss Weihbischof, welcher die Kunst zu reformiren meisterlich daselbs bewiesen und im Jahr 1623 die gantze den Hochadelichen Spiegeln zustehende Herrschaft Desenburg wieder alles Recht und Billigkeit mit katholischen Messpriestern besetzet, ihren Superintendenten Magistrum Vitum Büscherum[9]) samt noch 2 andern Predigern, so an die 23 Jahre daselbst gestanden, vertrieben und die Leute mit Gewalt zum römisch-katholischen Glauben gezwungen. Diesem Pelringio ward adjungiret Albertus Lucenius, vicarius in spiritualibus. Die fingen an, cum episcopo Francisco Wilhelmo, umgeben von Jesuiten und München, die Gewissen der Menschen zu ängstigen und kamen erst auf die Stadt Qnakenbrück, im Amt Fürstenau belegen. Damit nun diese Stadt samt allen Einwohnern sich desto eher ergeben möchte, wurde dieselbe mit Kriegsvolk gefüllet, den Evangelichen, sonderlich die eifrig waren, die meisten Völker eingeleget, die hochadelichen Burgmänner zwar sehr hart genötigt, welche aber alle beständig blieben, denen Evangelischen der Kirchhof verweigert, dass sie auch ihre Todten, wie solches sonderlich dem Aeltesten der Ritterschaft, Herrn Gerhardt von Dincklage, Burgmann zu Quackenbrück und daselbst zur Schulenburg erbgesessen, wiederfahren, wie ingleichen andern Burgmännern mehr: dass[10]), sobald der Bischof mit seinen Geistlichen daselbst angelanget, wurden Herr Hugo Meyer alss Pastor und Nicolaus Voss alss sacellanus [d. h. zweiter Prediger] vorgefordert und befraget, warum sie nicht beym synodo erschienen. Da sie bewiesen, dass sie es in ihren Gewissen nicht verantworten können, ein anders zu lehren als Gottes Wort, ist ihnen anbefohlen, innerhalb drey Tagen mit Weib und Kind das Stift zu räumen, wie imgleichen einen alten hundertjährigen Mann, nahmens Johannes Heye, so Schul daselbst gehalten."

Besonders beachtenswert für die Zeitgeschichte ist der fürstliche Befehl, den Franz Wilhelm unter dem 4. April in unsrer Stadt erliess, teils um seine scharfen Massnahmen zu rechtfertigen, teils auch, um seinen Sieg noch mehr auszunutzen. Dieser Erlass lautet wie folgt:

[9]) Büscher wird (vergl. No. 17) Pfingsten 1647 erster Prediger in Quakenbrück, gestaltet das städtische Schulwesen um und stirbt um Ostern 1666.

[10]) Text entstellt; es ist etwa zu lesen: „hier nicht begraben konnten. Sobald" u. s. w.

„Demnach der hochwürdig-hochgeporene Fürst und Herr, Herr Frantz Wilhelm, Bischoff zu Osnabrugk, Thumbpropst zu Regensburg, Grave zu Wartenberg und Her zu Waldt, auss tragenden Bischofflichen ambt vndt Landtfürstlicher Obrigkeit in Ihrer F. G. stadt Quakenbrugk eine visitation der collegiat-Vnd Pfarrkirchen in g. angestellet Vnd Vnder anderen bei der Kirch ethliche Vnduchtige und Unzulässige personen befunden, welche ihrer inqualification halben abzuschaffen, gegen dieselb Vermög der rechten ferner zu verfharen, Vnd sonsten hierin nötige reformation vnd g. Verordnungk zu thun hochlich Verursachet worden: Alsz bevehlen hochgem. J. F. G. Burgmannern, Rhadt Vnd gantzer gemeinheit daselbst in g. ernstlich, dasz sie denselben, so angedeuter maszen removirt, im geringsten nit Vörstehen, keinen Beistand Vnd Vorschub leisten oder einigen Vnderschleiff mit ihnen pflegen, Vnd I. F. G. angeregte gnedige Verordnung zu behindern in keine Wege sich Vnderstehen, sondern bester gestalt fortzusetzen sich angelegen sein lassen, so lieb ihnen ist, J. F. G. vngnade un ernstliche bestraffung zu vermeiden; — für eins;

Zum andern: Weiln I. F. G. selbiger Kirche ordentliche priester Vnd qualificirte personen rechtmessig in g. Vorgesetzt Vnd angeordnet, auch ferner Vorsetzen Vnd anordnen Werden, So bevehlen dieselb obbemelten Burgmannern, Rhadt Vnd gantzen gemeinheit gleichfals in g. ernstlich, dass sie denselben allen gehörenden respect Vnd sich gegen dieselb auch mit guter befurderung also bezeigen, dass sie die von I. F. G. ihnen aufgetragene Vnd anbevolene funktione der gebuer nach Verrichten Vnd Volleziehen können.

Zum dritten: Alsz J. F. G. bei angedeuter visitation den Vermeinten Vnd jetzo selbst flüchtigen praedicanten Hugonem Meier nach anleitung der rechten nit gestatten konnen, ferner des Landes Verwiesen Vnd einen andern mit selbiger pfar in g. providieren Vnd ansetzen werden, So bevehlen ebenmessig J. F. G. ienen Burgmans, Rhadt Vnd gantzer gemeinheit, dass sie dem Verwiesenen Hugoni Meier keinen beifall mit Vnderschleiff oder sonsten erzeigen, deme von J. F. G. rechtmezzig Vnd ordentlicher weisze Vorgesetzten pastorn Und Sehlsorger aber nit allein gebuerlich respectiren, sondern auch zur Kirchen, in seiner Lher Vnd Gottesdienst gehorsame folge leisten Vnd demselben mit

allem fleiss beiwohnen, die heiligen sacramenten auch von niemandt anders in oder ausserhalb der Stadt, heim: oder offentlich, dan allein von ihme empfangen, geniessen, Vnd sich sonsten also bezeigen und Verhalten, damit J. F. G. dieser Wegen keine clagten vorkommen Vnd zu ernstlichen einsehn Vnd bestraffung vermög des rechtes und der Reichs constitutionen nit veranlasst Werden mogen.

Wie dan zum Vierten J. F. G. mit Vngnedigen missfallen Vernommen, wass mazzen Burgmanner Vnd Rhadt bei gewesener Kriegseinquartierung die geistlichen heusser und personen nit verschonet, sondern dieselb mit belettirung der Soldaten beschwert Vnd dadurch die immunitet wider recht violieret: Also wollen auch J. F. G. ienen Burgmannern Vnd Rhadt mit auszstellung desshalb verwerckter straff ernstlich anbevolen haben, solchs sofort abzuschaffen vnd sich dessen nun Vnd hinfüro gentzlich zu enthalten.

Alsz auch zum funften J. F. G. bei mher angedeuter visitation befunden, dass einer mit Namen Joannes Heye vber die sechsich jhar sich des schuldienstes angemasset Vnd derselb so woll, als dessen sohn Henricus (welchen Burgmans Vnd Rath dem Vatter Zu gehilff beigeordnet) zu solchem dienst Vnduchtig Vnd Vnleitsam; So ist J. F. G. g. bevelch, das Burgmans Vnd Rhadt nit allein bedeute Haien, Vatter Vnd Sohn, einige schul oder instruction . , verrichten lassen, sondern auch innerhalb dato vnd negstbevorstehenden ostern eine andere qualificirte personen zum Schulmeister J. F. G. ernennen und sistiren; sonsten Vnd in Verpleibung werden J. F. G. sich dessen annehmen Vnd andere gnedige Verordnung in diesem fall ergehen lassen.

Alsz dan zum sechsten J. F. G. Von Burgmans Vnd Rhadt Vnderthenig eingereichte registra der Kirche Vnd armen heuser durchgesehn Vnd darin ein Vnd anders bedenckliches befunden: So wollen J. F. G. sich demnegst daruber ferner erkleren Vnd da ichtwas weiteres vorhanden, selbiges in g. erwarten.

Welchesz J. F. G. ienen Burgmans, Rhadt Vnd gemeinheit derselben Statt Quakenbr. also in g. andeuten und crafft dieses ernstlich anbevohlen haben wollen, gestalt in obgesetzten puncten sampt Vnd sonders Vnderthenig gehorsam zu leisten Vnd sich also im Werck zu zeigen, damit gegen dieselb Vermögh der rechten Vnd des heil. Röm. Reichs constitutionen mit ernstlich

straff zu verfahren nit not sein moge. Darnach sich ein jetweder zu richten. Geben in mherhochgedachter J. F. G. Stadt Quakenbr. am 4. Aprilis 1628."

Nicht minder bezeichnend als dieser scharfe fürstliche Erlass ist die Antwort, die Burgmänner und Rat von Quakenbrück, wir wissen nicht, an welchem Tage, jedenfalls aber bald nach dem 4. April 1628 gaben, und darum ist auch sie es wert, in ihren wesentlichen Stücken hier wörtlich wiedergegeben zu werden.

1. Uf den ersten punct, denen inqualificirten Geistlichen, so removirt vnd ihrer inhabitet wegen privirt, geben Burgkmans vnd Raet die resolution, dass in deme, J. Hochfürstl. gnedigen bevelch nach, gehorsamet, denselben nicht vorgestanden vnd mit ihnen kein vnterschleiff gepflogen worden.

2. Den zwehnten, die von Hochgeb. J. Hochfürstl. Gnaden verordneten Priestern betreffendt, beantworten dieselben gestalt, dass den hern patribus von ihnen aller müglicher respect betzeiget und in schuldigen Ehren gehalten werden.

3. Uf den dritten punct, in specie gewesenen praedicanten Hugonem Meier betreffendt, resoluiren sich gem. Burgkmans vnd Raet, dass demselben kein Beifall geschehen, vnd die hern patres nicht allein gepuerlich respectiret, sondern auch deren Predigte angehoret vnd dem Gottesdienste beigewohnet; auch ausserhalb dieser Statt ihres wissens die sacramenta nit genossen, noch von andern alhir binnen administrirt worden.

4. Uf den veerten punct, der geistlichen inquartirungh concernirent, wird geantworttet, dass anfangklich die Quartiermeistern vnd Fourierern die Boletten gemacht vnd solchs ins werck gerichtet.

5. Uf den funften punct, den Schulmeister betreffendt, ist derselbige privirt, seines dienstes erlassen und also in deme gehorsamet; auch eine qualificirte persona an dessen statt angesetzet vnd von Burgkmans vnd Raet verordnet worden.

6. Den Sechsten und Letzten punct betreffend, sein J. Hochfürstl. G. der kirchen vnd armen heusser registra derozeit vnterthenigh vbergeben vnd folgents dem hern vicario in spiritualibus die kirchenrechnung zugestalt worden, vnd ist von denem beim Raethause weiteres nicht vorhanden."

Dieser Antwort fühlt man an, dass Burgmänner und Rat im innersten Herzen evangelisch gesinnt sind und bei der ersten besten Gelegenheit heimlich oder öffentlich wieder das lutherische Bekenntnis in Kirche und Schule durchführen werden, dass sie aber, so schwer auch der fürstliche Erlass sie treffen mag, doch geschickt sich zu fügen wissen. Schwerer aber als Burgmänner und Rat wurden von der Massregelung die beiden Prediger und der Rektor Heye betroffen. „Aber Gott hat diese drei“, so sagt die Christliche Polizeiordnung, „nicht verlassen; denn der Pastor Herr Hugo Meier [wurde] vom Herrn Grafen von Ostfriesland, der sacellanus und der Schulmeister von dem Herrn Grafen von Oldenburg zu Dienste befordert, woselbst sie auch gestorben.“ Das Schicksal aber, das die beiden Geistlichen und der Rektor erlitten, haben vor und nach ihnen manche ihrer Standesgenossen über sich ergehen lassen müssen, evangelische sowohl als katholische. Das Auf und Ab des kirchlichen Kampfes trifft damals immer und zuerst die Prediger und unmittelbar nach ihnen die Lehrer, mögen es nun evangelische oder katholische sein. Unsre Schule aber trägt damals, obschon sie städtisch ist, doch rein kirchliches Gepräge, oder noch deutlicher gesprochen, sie ist rein lutherisch oder rein katholisch; eine Mittelstellung, wie sie heute die Simultanschule bietet, ist für jene Zeiten ein Unding, und unsere Lehranstalt hat es mehr als einmal an sich erfahren müssen, dass sie heute streng protestantisch und morgen „nach voraufgegangener Reformation“, wie man damals sagte, ebenso streng katholisch geleitet wurde. Dass aber unsere Lateinschule unter dem Rektor Johannes Heye damals gut evangelisch war, das beweist eins der zahlreichen Schriftstücke, die man 1648 auf beiden Seiten aufsetzte, um den kirchlichen Stand des entscheidenden Normaljahres 1624 festzustellen. Am 26. Juli 1648 fordert der Pastor primarius Magister Vitus Büscher nach gehaltenem Gottesdienst die ganze Gemeinde in fürstlichem Auftrag aufs Rathaus und verlangt von ihnen, dass sie in sieben Punkten die wahrhafte Beschaffenheit glaubwürdig vor Augen stellen und vor Gott und Menschen bekennen. Unter den vorgelegten Fragen ist auch die, ob in der Kirche 1624 auch die evangelischen Psalmen: „Ess ist dass Heil uns kommen her“, „O Herre Gott, dein göttlichs Wort“, „Ein veste Burg ist unser Gott“, „Erhalt uns, Herr, bey deinem Wort“ und in specie die Worte: Vndt stewr des Bapstes undt

türcken Mordt" drin gedacht, auch sonsten andre Psalmen, in Christlicher Evangelischer Kirche üblich, da gesungen, alss auch bey Ausstheilung des Abendsmahls: Jesus Christus, unser Heiland." — Darauf gab die Gemeinde die Erklärung ab, dass „so lange ihrer einer, so alt sie auch darunter wern, gedencken könnte, solche specificirte Psalmen ungeendert einiger Worte allesampt nach deren Inhalt in der Kirche und Schule, nicht allein anno 1624, sondern auch bis ins 1628 Jahr gesungen worden seien."

Nach Verjagung des Rektors Heye und der beiden Prediger „wurden zu deren Stelle gesetzet zwei Jesuiten neben einem katholischen Schulmeister", so meldet die Christliche Polizeiordnung; aber sie irrt doch wohl, wenn sie meint, dass damals nur ein einziger eingesessener Bürger der Stadt, namens Hermann Meyer, katholisch war. Andere Angaben bezeichnen 2 Bürger samt ihren Familien als zu dieser Confession gehörig; ein drittes Schriftstück endlich, das 1648 von katholischer Seite aufgestellt zu sein scheint[11]), setzt die Zahl für den 1. Januar 1624 auf 28 Personen fest. Die Unsicherheit der Angaben erklärt sich wohl aus dem Umstande, dass man mehrfach versuchte, Leute durch Geschenke und Versprechungen für die alte Kirche zurückzugewinnen.

Die durch die „Reformation" von 1628 herbeigeführte Veränderung hält etwa 5 Jahre Stand. In der Kirche wirken zwei Jesuiten bis zum Jahre 1631; dann treten an ihre Stelle zwei Barfüsser Mönche, und man sichert ihnen zu, dass in Quakenbrück ein Kloster ihres Ordens gebaut werden solle, und beginnt alsbald damit, den Anfang zu einer Bibliothek zu machen (die noch eine Reihe von Jahren hier in Stadt verblieb). An der Lateinschule aber wurde von Burgmännern und Rat

---

[11]) Dies Aktenstück lautet wörtlich: Anno 1624 katholisch zu Quakenbrugk gewesen, so man noch weiss: Caspar von Dorgelohe zur Lechte, Burgkman zu Quakenbrugk, cum uxore, und dessen Schwiegersohn Adam von Ekell, Obristwachtmeister, cum uxore. Gerdt von Dingklage zu Loxten, Obristlieut., Burgkmann zu Quakenbr . . Hermannus Meyer, notarius, et filius Johannes Meyer. Georg Kramer. Conrad Nienkirchen cum uxore, duobus filiis Andrea er Conrado et filia Catharina. Gerdt von Gröningen. Hinrich von Trier. Meister Berendt Gürtlich, Glasemacher, cum uxore, duobus filiis et filia. Meister Peter von Libborg, Glasemacher. Meister Thomas Mahler cum uxore eiusque schol. Tebbe Preckel cum uxore. Berendt Lange. Johan Farber und ander mehr. — Das unmittelbar daran angefügte Verzeichnis von 1648 giebt die Zahl auf 105 an.

Henricus Clusius zum Rektor bestellt; Näheres aber hören wir von ihm erst in der Zeit, als die Schweden in den Krieg eingreifen und sowohl im Reich, als auch für Osnabrück und Quakenbrück einen Umschwung der Verhältnisse herbeiführen.

15. Die **protestantische Gegenreformation** wird 1633 für unsere Gegend wirksam. Die Schweden erobern in diesem Jahre das Stift Osnabrück. Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg kommt gegen den 2. Februar von Bremen her nach Quakenbrück; die Mönche räumen den Platz, sodass die Einwohner frohlocken. Bald nachher erobert Herzog Georg „mit bei sich habenden Armeeen" auch die Stadt Osnabrück Mit Belieben der Krone von Schweden übernimmt Gustav Gustavson die Regierung; ihm zur Seite stehen: als Statthalter Hermann von Muntzebrug (Monsbruck) und als Oberrentmeister Konrad von Muntzebruck, die beide aus Quakenbrück gebürtig sind. Nachdem das weltliche Regiment geordnet ist, wird Herr Johannes Gisenius, der heil. Schrift Doktor und Professor zu Rinteln, mit der Ordnung der Kirchen- und Schulverhältnisse betraut. Er schreibt einen offnen Synodum der evangelischen Prediger aus; ein Teil erscheint und bekennt sich wieder zur evangelischen Lehre; der andere Teil aber und mit ihnen die Mönche und die Jesuiten entweichen. Gisenius setzt nun durch das ganze Land durch wieder Pastoren an, in Quakenbrück Herrn Johann Adolf Hasemann.

Im Namen der schwedischen Regierung sorgt Gisenius mit höchstem Fleiss dafür, die Schulen zu besetzen. Am 4. April 1634 schreibt er an die wohledlen, gestrengen und grossgünstigen Herren Burgmänner, Provisoren und sämtliche Gemeine der Statt Quakenbrugge Folgendes: „Denen ist samt und sonderss wollwissendt, dass zum hohesten nötig, dass die liebe Jugent wolerzogen und informirt werde; dahero Schulen angeordnet, die seminaria ecclesiae seyn und aus denen alle Stende, von Gott selber eingesetzet, versehen werden. Wan aber wegen Mangel notwendiger Mittlen und Unterhalt die Schule in Quackenbrugge gebürlicher Massen annoch nicht kan angeordnet werden und doch gleichwol hochnötig, dass ein Anfang gemachet werde: Alss gelanget an Ew. Wohledlen, Ehrenfeste, auch Ehrbare Gunsten meine dienstfleissige Bitte, Sie wollen mihr berichten, ob Sie eine tüchtige und genuncksam qualificirte Person anhero zum Examen mir zusenden können,

die allewege der reinen Lehre, die man Lutherisch nennet, zugethan gewesen oder aber ob ich förderlich einen anhero berufen soll und Ihnen zusenden." — Was der Rat geantwortet hat, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich hat er das Anerbieten angenommen, den bis dahin wirkenden Rektor Henricus Clusius seines Amtes entsetzt und, da dieser Einspruch dagegen erhob, sich nach Osnabrück gewandt. Nur aus diesen oder ähnlichen Voraussetzungen erklärt sich die scharfe Verfügung, die Gisenius am 20. Juni erlässt. „Es wird hiermit", schreibt er, „dem gewesenen Schulmeister Henrico [Clusius] angedeutet, das er angesichts dieses alsbaldt das Schulhaus räumen soll; daferne Er diesem nicht nachleben und ungehorsam etwan sein wirdt, hatt man auff andere Mittel zu gedenken — welches Er aber abhüten wirdt." Es lässt sich indess nicht feststellen, wer als Nachfolger des Clusius zum Rektor der Lateinschule ernannt wurde. So viel aber ist unzweifelhaft, dass die Amtstätigkeit desselben höchstens zwei bis drei Jahre gedauert haben kann.

16. Denn bereits **1636** setzt die **katholische Gegenströmung** ein. Die Kaiserlichen dringen wieder in das Amt Fürstenau ein; ihr Führer, der Oberst Graf von Wartenberg, erobert die Städte Fürstenau und Vechta und kommt mit seinen Reitern auch nach Quakenbrück. Die evangelischen Pastoren im ganzen Amt müssen weichen; in Quakenbrück aber stellt er an der Sylvesterkirche wieder zwei Barfüsser Mönche an.

Wenige Wochen darauf setzt der Bischof Franz Wilhelm an Stelle der beiden Mönche in Quakenbrück einen Pastor an, zuerst Rudolfus Brickwedde und bald darauf Johannes Brinckmann. Die Schule wird wiederum mit einem katholischen Rektor besetzt; es ist **Henricus Koch.**

Während der ersten Zeit seiner Amtsführung (1636 1639) kommen verschiedene grobe Ausschreitungen vor, die beweisen, wie hässlich der kirchliche Gegensatz sich zugespitzt hat und wie sehr die Jugend durch den langwierigen Krieg verwildert ist. Ein Sohn Joh. Frie's muss vom Rat bestraft werden, weil er die Schulkinder Pfaffen- und Krickenschüler gescholten, sie mit (Holz-) Pantoffeln geschlagen und selbst dann sein Schimpfen nicht unterlassen hat, wenn der Rektor mit seinen Schülern vorübergeht, eine Leiche abzuholen. Ein

andres Mal muss der Stiefsohn Arndt Gröners vom Rat in „Brüchten" genommen werden, weil er den Rektor in seinem eigenen Garten mit unnützen Worten anfährt und ihn einen Kricken nennt. Endlich gar kommt es vor, dass ein Auswärtiger, des grossen Müllers Vetter, der zum Besuche hier weilt, am finsteren Abend die Tür des Schulhauses gewaltsam aufstösst und den Rektor mit dem Messer in der Faust bedroht.

Burgmänner und Rat verhalten sich in allen diesen Dingen angemessen, wie es der Stadtobrigkeit zukommt. Und darum wahren sie, obschon die meisten von ihnen mehr evangelisch denken, auch dem Bischof Franz Wilhelm gegenüber die rechte Stellung und wenden sich auch in Sachen der Schule an ihren Landesherrn, der, 1633 durch die Schweden aus Osnabrück vertrieben, in der Fremde leben muss. Am 25. August 1640 richten Burgmänner und Rat ein Schreiben an ihn. Es erfordere die höchste Not, sagen sie, Sr. Fürstlichen Gnaden einige Punkte vorzutragen. Vor wenig Wochen erst habe das Wasser über etliche tausend Taler Schaden getan; dazu müsse man schwere Kontributionen bezahlen, und überdem habe General Königsmarck mit 4 Regimentern Pferden und etzlichen Kompagnien zu Fuss in siebenzehn Nächten der armen Gemeinde schweren Schaden zugefügt; darum bitte man darum, die Stadt mit besorglicher winterlicher Einquartierung zu verschonen oder sie doch nur aufs allerleichteste zu belegen. Alle diese Beschwerden und Bitten trägt der Rat an zweiter Stelle vor; an erster erörtert er die Mängel in der Schule. „Weil die liebe Jugend ziemlich anwachset und in der Schule dermassen zunimmt, dass ein Schulmeister selbige nicht instituiren kann, die Gemeinde aber keine Mittel hat, demselben einen zu adjungiren", so bittet der Rat darum, aus den Capitelintraden „jedoch ad tempus und dass selbiges restituirt werde, so viel zu vermachen, als ein Schulmeister zum Unterhalt gebraucht, damit die Jugend nicht verabsäumt und desto bass in christlichen Tugenden erzogen werden möge." Diese Schulangelegenheit ist 1640 jedenfalls nicht geordnet worden, denn schon 1641 geht ein ganz ähnliches Schreiben ab. „Nur ein Pastor und ein Schulmeister", heisst es darin, „dociren hier, und obwohl dieselben ihrem officio, soviel von einer Person gefordert werden kann, genugsam obsein", so bleibe doch ein erheblicher Mangel, und man bitte daher um

Gelder zum Unterhalt eines Gehülfen sowohl für den Prediger, als auch für den Schulmeister.

Es ist fast als sicher hinzustellen, dass Franz Wilhelm damals diese Bitte nicht erfüllte, zumal er noch Jahre hindurch im Ausland leben musste. Erst 1640, nach elfjähriger Abwesenheit kehrte er in sein Bistum zurück. Zwar seine Hauptstadt konnte er nicht betreten; indes unternahm er alsbald eine Visitationsreise, auf der er u. a. auch Fürstenau besuchte. Von dort aus[12]) tadelte er die Quakenbrücker, dass sie heimlich bei protestantischen Geistlichen Gottesdienst pflegten, ordnete an, dass in der Stadt nur katholische Kirchenprovisoren seien, verlangte eine Untersuchung darüber, ob die Beamten oder Magistratspersonen zu Quakenbrück jemanden im Dekanatshause bestraft hätten, und liess endlich die Gemeinde wegen Arbeitens in den Festtagen, besonders in der Erntezeit zu straffälliger Ahndung notieren. In demselben Jahre (1644) begab sich Franz Wilhelm nach Münster, vergass aber dort während der langwierigen Friedensverhandlungen nicht seine Osnabrücker Gemeinden, auch Quakenbrück nicht. Er liess im Frühjahr 1646 ein Verhör mit dem hiesigen Dechanten über den Zustand seines Bezirkes abhalten und das Protokoll nach Münster schicken. Als sich daraus ergab, dass unter der Messe dort noch einige lutherische Gesänge gebräulich waren, befahl er die Vorlegung des Gesangbuches und verbot dem Pfarrer, die lutherischen Leichen zu begleiten. Zugleich liess er die Einrichtung für eine Residenz der Franziskaner-Patres hier treffen.

Man sieht, der Bischof ist nicht milde in seinen Forderungen und versucht, die Dinge nach seinen Absichten zu lenken. Und wenn man den Angaben des schon oben erwähnten Verzeichnisses der katholischen Einwohner unsrer Stadt von 1648 vollen Glauben beimessen darf, so hatte er auch vielfach Erfolg, denn damals (etwa 1646) war „die gantze Bürgerey, sonderlich alle hausssitzenden Leuthe der katholischen Religion und Communion zugethan, vünff oder sechs aussbenennet, alss Wilhelm Schmidt, Friedrich Pundt, Hinrich Arningk, Hinrich Ubbingk usw., so lutherisch verplieben.“ Nichtsdestoweniger ist der Katholicismus vieler keineswegs Sache der Ueberzeugung; so-

[12]) Vgl. Goldschmidt, Lebensgeschichte d. B. Franz Wilhelm.

bald die Schweden einige Fortschritte machen, versuchen die Evangelischen Vorteil für sich daraus zu ziehen, und der Bischof hat nicht immer die Macht, seine Forderungen durchzusetzen. Für die Kirche ergiebt sich das aus dem bereits Gesagten, für die Schule aber aus einem Schreiben Franz Wilhelms an den Dechanten Johannes Brinkmann zu Quakenbrück, das zwar ohne jedes Datum ist, mir aber durchaus in diese Zeit des Hinüber und Herüber und zwar in das Jahr 1646 zu gehören scheint. Henricus Kock, Schulmeister der Stadt Quakenbrück, hat sich an den Landesherrn gewendet, weil er einige ihm zustehende Schuleinkünfte nicht ausgezahlt bekommen hat, und bittet zugleich darum, ihm aus den Capitelgefällen einige Zusteuer zu bewilligen. Franz Wilhelm trägt dem Dechanten Brinkmann als dem von ihm bestellten Ortseinnehmer geistlicher Intraden auf, ihm zu berichten, ob derartige Gelder genügend vorhanden seien und wieviel dem Rektor zukomme, „damit er befriedigt und um desto empsigern Fleiss in Aufferzi ehung und Institution der Jugend ankehre.“ Das Wichtigste aber in dem Schreiben ist die Mitteilung, dass Henricus Koch zur Begründung seiner Bitte darauf hingewiesen habe, die Lutherischen hielten eine Nebenschule und übervorteilten ihn nicht wenig dadurch, dass sie die reichsten Kinder an sich zögen. Franz Wilhelm fügt hinzu, dass Koch darum gebeten habe, diese Nebenschule abzuschaffen, und fordert vom Dechanten Bericht auch über diesen Punkt.

17. Was in Sachen dieser Nebenschule geschehen ist, wissen wir nicht; aber schon ihr Dasein beweist, dass die Mehrzahl der Bürger, nicht minder wohl auch der Burgmänner und des Rates nach wie vor der evangelischen Sache zugetan sind. Das zeigt sich klar, als die Schweden noch im Jahre 1646 grössere Fortschritte machen, denn nun setzt die **protestantische Gegenbewegung** scharf ein in Kirche und Schule. Sobald die Kaiserlichen aus den Aemtern Wittlage, Iburg und Vörden verdrängt sind, wird Magister Vitus Büscher zum Dechanten des Amtes Vörden ernannt und setzt im Auftrage der Krone von Schweden überall evangelische Prediger ein. 1647 erobert der schwedische General Graf Königsmarck das Amt Fürstenau und besetzt auch Quakenbrück. Büscher ordnete — ganz wie 1633 Johannes Gisenius — die kirchlichen Verhältnisse des wiedereroberten Gebietes. Dabei kam er auch in unsre Stadt und wurde von den hocherfreuten Quakenbrückern, besonders

aber von dem Burgmann Gerhard von Dinklage und von Hilmar zur Mühlen, dem Worthalter der Sechzehner und Struktuarius der Sylvesterkirche, gebeten, als Prediger bei ihnen zu bleiben. Büscher ging auf ihr Ansuchen ein und wurde zum ersten Pfarrer verordnet. Neben ihm wirkt als zweiter Prediger Laurentius Ellingrot, der 1649 schon nach Vörden berufen wird; in seine Stelle wird auf Empfehlung des Herrn Gustav Gustavson, Grafen zu Wäseburg, und unter Zustimmung des Dekans Büscher der bisher in Ankum tätige Pfarrer Justus Svantesius berufen. In kurzer Zeit treten die meisten Bürger zum Protestantismus zurück und der schon mehrfach erwähnte Bericht vermag nur noch 105 Personen aufzuzählen, die katholisch verblieben. Darunter befindet sich der Dechant Brinkmann mit einer Verwandten und einer Magd, ebenso der bischöfliche Richter Morrien samt der Frau, dem Knecht und zwei Mägden, nicht minder auch der Scharfrichter Meister Berendt Sparenbergk mit Sohn und Knecht; von Burgmännern und Adel sind ausser Dorgeloh und Eckel, die bereits 1624 katholisch sind, noch zu nennen Oberstlieutenant von Böselager, Hinrich von Böselager, sowie der Ratsverwandte Georg Kramer samt Frauen, Kindern, Knechten und Mägden. Auch für die Schule bringt das Verzeichniss noch etwas bei. Denn es nennt den magister scolae Henricus Kock und giebt uns noch dazu zum ersten Mal für unsere Gegend den Erweis, dass eine adlige Familie für ihre Söhne einen besonderen Erzieher hält; denn es führt Hinrich von Böselager nicht nur cum uxore et tribus ancillis, sondern auch cum tribus filiss et paedagogo an.

18. Bedeutsamer aber als diese Einzelheit ist die durch den Sieg der Schweden herbeigeführte **Neugestaltung des Schulwesens** in Quakenbrück, die der Dechant Vitus Büscher in den Jahren 1647—1651 zur Durchführung bringt. Zunächst muss Henricus Koch weichen und einem protestantischen Rektor Platz machen. Dieser ist höchstwahrscheinlich **Albertus Reimarus,**[13] doch können wir seinen Namen erst 1648 nachweisen. 1647 schon wird nachweislich auch die zweite Schulstelle, die seit mindestens 7, wenn nicht schon seit

---

[13]) Es liegt nahe, bei diesem Reimarus an einen Verwandten des bekannten Popularphilosophen Hermann Samuel R. (1694–1786) zu denken; meine Nachforschungen sind aber bis jetzt ohne Ergebnis geblieben.

25 Jahren unbesetzt war, wiederum vergeben. Am 1. August des genannten Jahres bewirbt sich **Adamus Dreyer** darum; er verspricht in seinem Gesuch, bei der Jugend allen möglichen Fleiss anzuwenden, um sie gegen den gebührenden gewöhnlichen Sold im Beten, Singen, Schreiben und Lesen aufs fleissigste zu unterweisen, und schon am folgenden Tage wird ihm alsolcher Dienst zum Versuch beehret. So ist denn noch vor Abschluss des Westfälischen Friedens, der bekanntlich erst am 24. Oktober 1648 erfolgt, die alte doppelklassige Lateinschule wiederhergestellt. Drei Jahre später aber tun Burgmänner und Rat den entscheidenden Schritt zum Ausbau des Schulwesens unserer Stadt dadurch, dass sie eine dritte Klasse einrichten. Am 22. März 1652 geht der bisherige Küster und Organist Conrad Brandt ab, um denselben Dienst (und vielleicht auch das Schulamt?) in der katholischen Gemeinde zu übernehmen, und Adamus Dreyer übernimmt für die Zwischenzeit seinen Kirchendienst. Als sich dann einen Monat später **Nikolaus Martini**, der Küster zu Belm, um die Kirchenstelle bewirbt, da übertragen ihm Burgmänner und Rat (am 24. April) des infimi Schuldienstplatz, während sie (am 10. Mai) die Küster- und Organistenstelle Gerhard Landsberg anvertrauen. So sind denn Ende April 1651 drei Schulen in Quakenbrück: und hier ist der Zeitpunkt zu suchen, wo nach dem Ausdruck der Christlichen Polizeiordnung Vitus Büscher „mit Belieben und hertzlichem Gefallen der Hochadelichen Herren Burgmänner und Rat, auch der ganzen Gemeinde drei Schulen" anordnete, „darinnen die lateinische und griechische Sprache getrieben und die Kinder im Rechnen, Lesen und Schreiben unterrichtet werden."

Um die Bedeutung dieser Neugestaltung des städtischen Schulwesens in Quakenbrück in das rechte Licht zu setzen, muss die Darstellung an dieser Stelle über den Endpunkt des zweiten Abschnittes (1651) ein wenig hinausgehen und die allmählich sich herausbildende Benennung der Lehrer und der Schulen erörtern.

Jeder der drei Lehrer wird unterschiedslos als praeceptor bezeichnet; die alte Benennung magister verschwindet gänzlich und begegnet uns lediglich noch als die schon mehrfach erwähnte Auszeichnung akademisch gebildeter Männer nur bei einigen Rektoren und Pastoren, z. B. bei dem Magister

Henricus Plümer, der von 1685–1698 Leiter der hiesigen Lateinschule war, und bei dem Magister Rudolphus Molanus, der von 1667—1695 Pastor primarius hier war, u. a. m. Der Leiter der obersten Schule heisst, ebenso wie in alten Zeiten, rector; der Lehrer der Mittelklasse bekommt den Titel cantor, der heute noch im Gebrauch ist; der der dritten Klasse aber wird infimus praeceptor oder auch kurzweg entweder infimus oder praeceptor benannt, und die letzte Bezeichnung war, obschon sie jetzt fast verschwunden ist, vor 25 Jahren noch gang und gäbe. Daneben begegnen wir schon bald nach 1651 hinsichtlich des Leiters der dritten Klasse dem Ausdruck „Schreib- und Rechenmeister" oder auch „Mädchenlehrer".

Die Schulen aber, die drei Klassen, werden nicht etwa insgesamt als Lateinschule bezeichnet. Diese Benennung gilt vielmehr lediglich von der Klasse des Rektors, die darum auch oft, namentlich in späteren Zeiten, vornehmlich noch im 19. Jahrhundert Rektorschule heisst. Die beiden andern aber führen den gemeinschaftlichen Titel „deutsche Schulen". Die Bezeichnung „deutsche Schulen" aber begegnet uns für das Fürstentum Osnabrück zuerst in der Kirchenordnung von Bonnus (1543). Der Reformator spricht im 3. Kapitel derselben „van den scholen und den scholemesterenn", und diese Ueberschrift könnte einen Unkundigen zu der Annahme verleiten, Bonnus rede hier von der Volksschule. Das widerlegt aber der Inhalt auf das allerbündigste; denn eben an dieser Stelle entwickelt er den Lehrplan, den ich im ersten Abschnitt dieser Schrift auch für unsere Schule in Anspruch genommen habe; anders ausgedrückt, redet Bonnus hier von den Lateinschulen, diesen alten Stätten der Wissenschaft, aus denen seit Jahrhunderten Prediger, Amtleute, Notare, Stadtschreiber usw. hervorgingen; denn wenn in vorreformatorischer Zeit die Rede von „der schole" ist, so ist darunter durchweg die Lateinschule zu verstehen; eine andere giebt es damals in Deutschland kaum. Die Schulen aber, die wir heute Volksschulen nennen, mögen es evangelische oder katholische sein, sind erst mit der Reformation ins Leben getreten. Von solcher Volksschule aber spricht Bonnus erst im letzten Kapitel seiner Kirchenordnung und zwar unter der Ueberschrift: van den düdeschen scholen.[14]) Im Eingang desselben redet er zwar

[14]) Vgl Böhr, Geschichte des evang. Volksschulwesens der Stadt Osnabrück. in den Mitteilungen des Historischen Vereins Osnabrück, Bd. 20 (1895), S 222–223.

zunächst nur von den deutschen Schulen der Stadt Osnabrück und sagt, dass sie wegen der mannigfachen Mängel dringend der Aufsicht bedürften, damit die Knaben und Mädchen zu Gottesfurcht und Zucht geleitet würden; dann aber wendet er sich der Schulfrage im allgemeinen zu und sagt: „So [d. h. darum] is van nöden, dat in einen ideren kerspel ene düdesche schole werde geholden uth bevele des rades: und wer wol guth, det men geschickede fromme frowes personen hedde, de de medekens mögen leren, oder so se in de gemene düdeschen schole gaen scholden, dat se van den jungen abgesundert werden. Und darmit de düdesche scholemesters desto flitiger mögten syn by den kindern, so mögte em wol frigge waninge von dem rade gegeven werden. Idt mosten ock de düdesche scholemesters de kinder dar tho holden, dat se in der kerken de düdesche psalme mede singen umme des gemenen volckes willen, up dat datsülve ock de psalme recht möge leren.“ In diesen kurzen Worten giebt Bonnus seinen Zeitgenossen den Kern der Erziehungslehre für Volksschulen und erweist sich dadurch, wie in so manchen andern Stücken, so auch auf diesem Gebiete als ein geistesverwandter Mitarbeiter Luthers. Denn ebenso wie sein grosser Lehrmeister, tritt er für die Regelung auch des niederen Schulwesens ein; ihm schwebte das Ideal einer allgemeinen Schulbildung vor, genau so, wie es Luther schon 1520 in der Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“ und 1524 in dem Sendschreiben „An die Bürgermeister und Ratsherrn aller Städte deutschen Landes, dass sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“, entwickelt hatte.

Was beide Reformatoren erstreben, ist die christliche Volksschule für Knaben und Mädchen. Aber ihr Wunsch ist für viele Städte lange Zeit ein frommer Wunsch geblieben. Erst im Jahre 1651 wird ihr Gedanke auch für Quakenbrück Wirklichkeit; von diesem Zeitpunkt ab können wir in unsrer Stadt von einer Volksschule sprechen. Und wir sind auch zu der Annahme berechtigt, dass in eben diesem Jahre 1651 auch schon die Mädchen zum Unterricht zugelassen worden sind. Urkundlichen Beweis dafür haben wir freilich erst aus dem Jahre 1665, in welchem der schon oben erwähnte Hilmar zur Mühlen auch dem Rechenmeister oder Mädchenlehrer eine jährliche Rente von 1 Taler verschreibt.

19. So können wir denn gegen das Ende des 30jährigen Krieges mit Recht von einer bedeutsamen Umgestaltung des Schulwesens in Quakenbrück sprechen, da die Volksschule hier begründet und der Lehrplan der Lateinschule durch Aufnahme des griechischen Unterrichts erweitert wird. Von gleich grosser Bedeutung ist die klare Entscheidung über die kirchliche Stellung sowohl der alten, als auch der neuen Schule. Klargestellt aber wird diese Frage in Kirche und Schule durch den am 24. Oktober 1648 unterzeichneten Westfälischen Frieden, vor allem aber durch die **capitulatio perpetua vom 28. Juli 1650,** die für das Bistum Osnabrück die Einzelheiten jenes Vertrages regelte. Ihr 21. Artikel enthält den sog. Volmarschen Durchschlag, d. h. er bestimmt für eine grosse Anzahl von Orten Teilung des kirchlichen Besitzstandes, wie er am 1. Januar 1624 vorhanden war; bei derselben sollen der Bischof durch seinen Offizial Biscoping, die Evangelischen durch Magister Vitus Büscher vertreten werden. Für unsere Stadt insbesondere aber[15]) setzt der erwähnte Artikel fest, dass das seit 1234 bestehende Sylvestercapitel aufgehoben wird; den Augsburgischen Confessionsverwandten soll die Sylvesterkirche samt der Hälfte des Kapitelvermögens und des Kircheneigentums verbleiben, die andere Hälfte aber der katholischen Bürgerschaft zufallen, der zugleich gestattet wird, eine neue Kirche zu bauen. Zur Ausführung kommt diese Teilung laut Stadtprotokoll im März 1651 und April 1652; im ersten Jahr handelt es sich um Vermögen, Ornamente und Ausstattung der Sylvesterkirche, im zweiten um die Kapitelgüter. Besondere Beachtung verdient dabei die Tatsache, dass die vertragschliessenden Teile sind der Bischof einerseits, Burgmänner und Rat in Quakenbrück andrerseits; oder mit andern Worten ausgedrückt, dass der Rat der Stadt als rein evangelische Behörde gilt. Und darum besteht er auch heute noch ausschliesslich aus Protestanten, obschon die Zahl der katholischen Einwohner von 28 im Jahre 1624 auf 992 im Jahre 1900 gestiegen ist. Als evangelischer Rat der Stadt aber hat der Magistrat auch heute noch erhebliche Rechte nicht nur in der Kirche, sondern auch in der Schule.

Denn auch beide Schulen sind evangelisch, die Volksschule wie die Lateinschule. Die Lateinschule bekam ja 1543 durch Her-

---

[15]) Vgl. Bindel, Kirchen und Kapellen in Quakenbrück, 1903.

mann Bonnus evangelisches Gepräge — auf Befehl des Landesfürsten und unter Zustimmung von Burgmännern und Rat. Nach langem Kämpfen und Ringen auf beiden Seiten wird dieser Zustand durch die capitulatio perpetua und die Verhandlungen, die sich daran anschliessen, rechtlich dauernd festgelegt. Denn auf Grund derselben forderten die Katholiken 1651 Teilung auch der für die Lateinschule bestimmten Gelder, mochten sie nun aus dem Kirchen- und Kapitelvermögen, oder aus freien Vermächtnissen herfliessen. Der Kampf um diese Schulgeldteilung wird ausserordentlich lebhaft auf beiden Seiten geführt und zieht sich darum durch mehrere Jahre hin. 1655 aber wird diese vielumstrittene Frage laut Stadtprotokoll „endlich in Richtigkeit gebracht“ dadurch, dass die Katholiken ihre Forderung durchsetzen.

Mit dieser reinlichen Scheidung in Kirche und Schule endigt der Kampf des Reformationszeitalters in unserm Städtchen. So erbittert er auf beiden Seiten zeitweise auch gewesen sein mag, e i n Gutes hat er doch herbeigeführt; er hat die Rechts- oder Machtfrage unzweideutig entschieden. Die Katholiken, die ihren Kirchbau schon 1652 beginnen, erlangen auch in der Schule Selbständigkeit und sind völlig unabhängig von Burgmännern und Rat; den Evangelischen aber verbleiben als rein evangelische Lehranstalten die Volksschule u n d die Lateinschule.

Dritter Abschnitt. 1651-1904.

Die Erörterung der Confessionsfrage war für die Schilderung des Reformationszeitalters (1543—1651) unbedingt erforderlich; ja, da bildet sie sogar das Hauptstück der Geschichte unserer Lehranstalt, deren wechselnde Schicksale und Entwickelung sonst vielfach unverständlich bleiben würden; für die Zeit nach dem Westfälischen Frieden aber (1651—1904), in die wir nunmehr eintreten, erweist sich ein näheres Eingehen darauf als überflüssig. Nur das eine muss hervorgehoben werden, dass auch für diesen Zeitraum die Lateinschule und das Realgymnasium, das sich daraus entwickelt hat, das evangelische Gepräge beibehalten haben. Sämtliche 24 Rektoren oder Direktoren, die seit 1651 ins Amt traten, sind Protestanten und die meisten von ihnen sogar Theologen; ebenso sind sämtliche Lehrer der Anstalt evangelisch mit alleiniger Ausnahme eines Oberlehrers (Ludwig Brill, 1868—1886) und eines Probekandidaten (Brinkmann, im Schuljahr 1884); endlich bestimmt das Schulstatut vom 29. Januar 1874[1]), das auch für das heutige Realgymnasium gilt, in seinem zweiten Paragraphen ausdrücklich: „Die Anstalt hat den Charakter einer evangelischen Unterrichtsanstalt, ohne dadurch Angehörige andrer Bekenntnisse oder Söhne jüdischer Eltern von dem Besuche der Schule auszuschliessen."

Mit diesem kurzen Hinweis auf den heutigen Stand der Dinge nimmt die Darstellung ein für alle Mal Abschied von der Confessionsfrage, und da sie auch die sonstigen Ereignisse der Zeitgeschichte kaum je in den Kreis ihrer Betrachtung zu

---

[1]) Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigte es am 13. März 1874.

ziehen genötigt ist, so kann sie sich für ihren dritten Abschnitt ganz und gar auf die eigentliche Schulgeschichte beschränken. Diese aber gliedert sich in drei Unterteile, von denen der erste (1651—1832) die alte Lateinschule zu behandeln hat, während der zweite (1832—1870) ihre langsam erfolgende Umwandlung in eine berechtigte höhere Bürgerschule schildert und der dritte endlich (1870—1904) die Weiterentwickelung der Anstalt zum Realgymnasium und dessen Geschichte bis zur Gegenwart giebt.

a. Die Lateinschule. 1651—1832.[2])

1. Die Stelle des Rektors hat nach der Neugestaltung des Schulwesens nach wie vor **Albertus Reimarus** inne. Aber nur noch ein Jahr behält er sie; am 29. Februar 1652 erhält er einen Nachfolger — aus welchem Grunde, wissen wir nicht. Burgmänner und Rat bescheinigen Reimarus (am 18. Juli 1652), dass er sich eine Zeit lang in dieser Stadt in publica et privata institutione, auch das Rechnen, Schreiben und Briefelesen zu lehren aufgehalten und solches nicht ohne Ruhm verrichtet hat. Darum gestatten sie ihm, zwei Jahre lang eine Rechen-, Schreib- und Brieflesensschule zu halten unter folgenden Bedingungen: 1. er darf nichts anderes denn Rechnen, Schreiben und Briefelesen lehren; 2. es sollen ihm jährlich pro labore von jedem Lernenden 2 Taler Schulgeld gegeben werden, und 3. wird ihm versprochen, dass für die Dauer dieser zwei Jahre in solcher Profession keine Nebenschule soll geduldet werden. Ausserdem wird ihm zugesichert, dass man ihm, obwohl man ihn nicht als einen ordinarium constitutum praeceptorem constituirt habe, doch alle competirenden jura zu gebrauchen permittiren wolle.

2. Anstatt des Albertus Reimarus wird auf Commendation Herrn Viti Büscheri von Herren Burgmännern und Rhadt zum zum Rektor Evangelischer Schulen hierselbst **Henricus Hoffmann** aus Braunschweig angenommen.

---

[2]) Ich möchte nicht unterlassen, ausdrücklich hervorzuheben, dass ich mich gerade für diesen Zeitabschnitt besonders bemüht habe, die Ausdrucksweise der Urkunden möglichst getreu wiederzugeben, aber meist ohne die störenden „Gänsefüsschen“ zu gebrauchen. Gewiss wird der Leser in den meisten Fällen ohne weiteres erkennen, was der Sprache der Vergangenheit und was der Gegenwart angehört

Unter seinem Rektorat erhält die Lateinschule ein neues Heim. Noch ehe er zu seinem Amt erwählt wurde, hatten Burgmänner, Rat und Kirchräte bereits (6. Februar 1652) beschlossen, an der Kirche St. Sylvestri, allwo die verfallene Kapelle gestanden, negst dem Beinhause, eine newe Schuele zu fundiren und von zwei Wonungen oder Classen aufzurichten. Aber die Sache war in Retardat gekommen; indess im Sommer 1653 (6. August) beschliessen die genannten Behörden mit Zuziehung der Sechzehner einhellig, mit alsolchem Bau schleunigst zu verfahren, massen gutherzige Leute dazu mancherlei verehret haben; was aber noch ermangeln würde, das solle und wolle die Gemeinde beischaffen. Der Bau wird 1654 zur Ausführung gelangt und in Gebrauch genommen sein. Am 18. Januar 1655 wird bereits von einer Feuersbrunst gemeldet, die auf der obersten Schule (d. h. Klasse) entstanden ist, „weil die Rauchpfeif zerbrochen" ist, und wenige Tage darauf beschloss man, den Ofen zu renoviren.

In dasselbe Jahr 1655 fällt auch die schon oben (S. 75) ausführlich besprochene Regelung der Teilung der Schulgelder, über die man nahezu vier Jahre verhandelt hatte. Weil aber diese Frage bereits 1652 bei Amtsantritt Hoffmanns in der Schwebe war, so konnten Burgmänner und Rat erst jetzt (Oktober 1655) dem Rektor „ihrer Schule hierselbst zu St. Sylvester" eine Bestallungsurkunde ausfertigen. Sie verpflichten ihn darin zu schuldigem Respekt gegen das hiesige „Ministerium" und „uns, seine Obrigkeit", und befehlen ihm an, sich zu gehörender Zeit in der Schule einzufinden und mit getreuem Fleiss und Bescheidenheit, auch gutem Exempel der Jugend fürzuleuchten, dergestalt, wie er für Gott und uns, seiner Obrigkeit, solches getrauet zu verantworten. Das Wichtigste darin aber ist die Gehaltsfrage; Klarheit indes lässt sich erst durch Heranziehung der ebenfalls am 23. Oktober 1655 vollzogenen Bestallung für den Cantor Adam Dreyer gewinnen. Daraus ergiebt sich dann Folgendes: 1. Nach Fertigstellung des Anbaues an der St. Sylvesterkirche werden die Rektor- und die Kantorklasse in diesem Neubau unterrichtet, die Praeceptorklasse dagegen in der bisherigen Lateinschule. 2. Die Neuregelung des Gehaltes rechnet vom 1. Januar 1654. 3. Dem Kantor wird die bisherige Rektorwohnung zugewiesen, ebenso der Rektorgarten, so dass der Rektor genötigt ist, zur Miete zu

wohnen. 4. Die alten Schulrenten, wie wir sie aus den Jahren 1605—1613 genau kennen, gehen, soweit sie nicht den Katholiken zufallen, auf den Kantor über. 5. Aus Capitular-Intraden erhält an Geld: der Rektor 30 Taler, der Kantor 5 Taler; an Korn: der Rektor 3 Malter Roggen, 2 Malter Gerste, 2 Malter Hafer, der Kantor 4 Malter Roggen, 1 Malter Gerste und 1 Malter Hafer. 6. Jedem der beiden Lehrer stehen dann noch zu erstlich das determinirte Schulgeld, dessen Höhe leider nicht angegeben ist, und sodann die üblichen Leichengefälle. „Mit diesen Einkünften" — heisst es zum Schluss in des Rektors Bestallung — „wird Er sich begnügen lassen"; Burgmänner und Rat behalten sich aber vor, nach Befindung dieses salarium zu vermindern oder zu verbessern.

3. Ob Rektor Hoffmann in Quakenbrück verstorben oder von hier fortgezogen ist, ist unbekannt; jedenfalls ist seine Stelle Frühjahr 1656 bereits unbesetzt, und es bewirbt sich um dieselbe **Vitus Rudolf Scholemann,** Pastor in Dissen, wo „die Stelle so gar schlecht und geringe ist, dass niemand mir verübeln wird, meine Verbesserung zu suchen; wenn Burgmänner und Rat grossgünstigst geruhen und mich mit dem Dienst providiren und versehen wollen, so erbiete ich mich, solches mit eifrigem Gebeth zu Gott und allem möglichen Fleiss bei der lieben Jugend in debita obedienta, reverentia et modestia zu erkennen." Am 5. April schon ist dem petito deferiret, und Scholemann wird nach Massgabe der Bestallung von 1655 vorerst auf ein Jahr angenommen.

Seine etwa sechzehnjährige Amtszeit ist eine der bedeutsamsten für die Lateinschule insofern, als während derselben über eine Reihe wichtiger Fragen Entscheidung herbeigeführt oder doch angebahnt wird.

Zunächst beschliessen Burgmänner und Rat bereits 1658 die Abfassung von „Schulleges". Es ist bis jetzt zwar nicht gelungen, den Wortlaut derselben aufzufinden; aber das ist auch kaum zu beklagen; denn diese „Schulleges" werden schwerlich etwas anderes enthalten haben, als die fünf Jahr später erlassene „Ordnung" vom 4. April 1703, bei der es sich auch nicht um einen wirklichen Lehrplan handelt, sondern um Bestimmungen, die teils für die Lehrer der drei Stadtschulen, teils für die Schüler und deren Eltern Bedeutung haben. Nachdem die Schulleges auf dem Rathause revidiert sind, werden sie publiziert

und zwar zunächst in aedibus d. h. in der Kirche von der Kanzel abgekündigt, die damals zu Bekanntmachungen aller Art, auch über Brot- und Bierpreise benutzt wurde, und sodann auf der „Wedum" d. h. an dem Pfarrhause angeheftet. Nachdem dies geschehen ist, werden die drei „Schulcollegen", der Rektor Scholemann, der Kantor Henrich Fischer und der Infimus Friedrich Olfenius an das Rathaus gefordert; in Gegenwart zweier Senatoren und des past. prim. Vitus Büscher werden ihnen die Schulleges vorgelesen, und ihnen zugleich anbefohlen, sich denselben gemäss zu verhalten.

Weit bedeutsamer als diese von Burgmännern und Rat abgefassten Schulleges ist ein Erlass des Fürstbischofs Ernst Augusts I. vom 9. Dezember 1669, bedeutsam, nicht nur weil er die Gehaltsfrage regelt, sondern vornehmlich deshalb, weil er die Gerechtsame der Stadt Quakenbrück in Kirchen- und Schulangelegenheiten bestätigt. Darum verdient diese Verfügung, die noch heute unter den besonders wertvollen Urkunden unsrer Stadt im Archiv (unter Nr. 201) aufbewahrt wird, an dieser Stelle im Wortlaut mitgeteilt zu werden:

„Von Gottess Gnaden Wir Ernst August, Bischoff zu Ossnabrück, Hertzog zu Braunschweig undt Lüneburgk, tun hiermit kundt undt bekennen vor Unns und Unsere Nachkommen an Unserem Stifte Ossnabrück. — Demnach das capitulum der Kirchen Sancti Sylvestri in Unserer Stadt Quakenbrück abgangen undt die darabfallende Intraden undt Auffkünften vermuge Unsers Stifts Ossnabrück perpetuirlicher Capitulation den Ausspurg. Confession Zugethanen zur Halbscheidt zugefallen und gebühren, dieselbe auch bis dahero zum Unterhalt sothaniger Confessionsverwanten Predigern, auch anderer Kirchen- und Schulbedienten, sodann zu Conservir- und Reparirung der Pfarrhäuser verwendet undt abgefolget: so haben auff unterthänigstes Anlangen Burgmännern, Rhatts undt Gemeinde Unserer Stadt Quakenbrück in Gnaden consentiret und gewilliget, consentiren undt willigen auch vor Uns undt Unsere successores an mehrberegtem Unserm Stifte Ossnabrück hiermit und in Kraft dieses dahin gnädigst: dass auss sothaniger an Ausspur. Confess.-Kirchen zu Quakenbrück hinferner jährlich hundertzwantzig Reichstaler an Gelde, darbey sechs Molt Rogken, sechs Molt Gersten und sechs Molt Habern;

dem secundario neuntzig Reichstaler an Gelde, dan fünf Molt Roggen, vier Molt Gersten undt vier Molt Habern; — dem rectori scholae fünf Reichstaler an Gelde, drey Molt Roggen, zwey Molt Gärsten undt zwey Molt Habern; - dem cantori fünff Taler an Gelde, vier Molt Roggen, ein Molt Habern; — dem infimo scholae oder Rechenmeister fünf Taler an Gelde, drey Molt Roggen, ein Molt Gärsten, ein Molt Habern; — undt endtlich dem Küster sechs undt drey Ohrt-Rthlr. an Gelde, vier Molt Roggen, ein Molt Gärsten, zwei Molt Habern gereichet undt ausgefolgtt werden; — wie dan weniger nicht die bishero von der Pfarre zu Battbergen an die Ausspur. Confess. Seiten Quackenbruggische behueff Reparir- unndt Besserung ihrer Geistl. Häuser abstattende Gebuhrnusse zu zwey Reichstalern, zwölf Schilling an Gelde unndt zwey unndt ein halb Molt Rogken Burgmannen, Rhatt unndt Gemeine mehrbesagter Unser Stadt hinfüro stetz gefolget werden unndt ihnen bleiben sollen. Hingegen aber, weyll des rectoris wie auch untersten Schuelbedienten Gehahlt zimblich gering, so übernehmen Burgmänner, Rhatt unndt Gemeinde Unser Stadt Quackenbrück, denenselben zu besserem Ausskommen aus ihren eignen Mitteln: alss dem rectori fünf unndt zwanzig unndt dem untersten Schulbedienten funfzehn Reichstaler alljährlich zuzulegen und zu entrichten. — Wir wollen auch, unndt Unsere Nachkommen sollen sie bei dem perpetuo jure praesentandi ihrer beyder Pastoraten unndt andern ihren hergebrachten possessorischen Gerechtsamen in Kirchen unndt Schuelen kräftiglich schützen unndt manuteniren; — auch in Gnaden verstatten, das jemandt ihres Mittels oder deren secretarius der Capitular-Rechnungen, wiewohl auf eignen Kosten mit beywohnen möge.

Zu mehrer Uhrkundt haben Wir dieses eigenhändtlich unterzeichnet unndt mitt Unserm Fürstl. Insiegell bekräfftigen lassen. So geschehen auff Unser Fürstl. Residenze Iburg den 9. Decembris des eintausendtsechshundertneunundtsechtzigsten Jahres. Ernst August."

Die in diesem Erlass erwähnten „possessorischen Gerechtsame in Schulsachen" bedürfen noch einer Erörterung. Es handelt sich dabei um die Stellung der Stadt zu dem Landesfürsten oder, falls derselbe katholisch ist, zu dem von ihm verordneten evangelischen Consistorium in Osnabrück.

Die vermittelnde Behörde ist das hiesige „M i n i s t e r i u m“, d. h. die beiden Geistlichen der Sylvesterkirche oder als Vertreter desselben der Pastor primarius.

Als den berufenen Vertretern der fürstlichen Behörde steht den Geistlichen vor allem das R e c h t d e r I n s p e k t i o n zu. Dies schliesst aber zunächst in sich die B e f u g n i s , d i e S c h u l e n z u v i s i t i r e n. Davon ist in den Stadtprotokollen an sehr vielen Stellen die Rede. Am 4. Februar 1665 z. B. committirt der Rat durch einen Senator dem Pastor prim. ausdrücklich, die Schulen monatlich zu visitieren und darauf zu achten, dass alle halbe Jahr ante finitas scholas ein publicum examen gehalten werde. Ein anderes Mal beschwert sich ein Rektor, — weil die Pastoren von diesem Rechte viele Jahre hindurch keinen Gebrauch gemacht haben — über solche Visitation. Dieser Fall kommt z. B. 1759, 18. Mai vor; Rektor Lanemann erklärt auf dem Rathause, er könne nicht wohl zugeben, dass der Pastor Neuschäfer in seine Schule zu visitieren käme, es wäre eine Neuerung, die ihm in 22 Jahren nicht begegnet, verfolglich ihm präjudicirlich; das Ende vom Liede aber ist, dass der Rektor den deutlichen Wink erhält, sich zu bedenken, und zwei Senatoren ex commissione senatus die beiden Geistlichen bitten, sie möchten auf die d r e i Schulen nach alter Observanz achtgeben und solche besuchen.

Das Inspektionsrecht des Ministeriums schliesst aber noch eine andere Befugnis der Geistlichen in sich. Nach dem Rechtsstand vom 1. Januar 1624 wird, — so heisst es wörtlich — der Schulmeister von der Obrigkeit der Stadt nach Befindung abgesetztet. Das ist aber zu knapp ausgedrückt; deutlicher bestimmt die Christliche Polizei-Ordnung, dass kein Schulmeister (praeceptor) b e s t r a f t werden dürfe, es geschehe denn mit Consens und Belieben des Pastoris primarii; und wenn eine A b s e t z u n g ausgesprochen würde, so solle der Bestrafte recursum an das Hochfürstl. Konsistorium und den Landesfürsten selbst haben. Als nun 1678 beide Pastoren sich in Osnabrück darüber beschweren, dass der Rat über die praeceptores und Schulbedienten bei vorkommenden dero Fehlern undt sonst die cognitio, Bestraf- und Absetzung ohne des ministerii Vorwissen und Willen vorgenommen hätte, wird dem Rat durch eine fürstliche Verfügung (vom 10. Juni 1678) eingeschärft, dass ‚denen pastoribus die Inspection amtshalber obliegen tut und dass

der Rat sich der „hergebrachten üblichen Gewohnheit gemess verhalten und ein sothaniges einseitiges Verfahren hinfüro abstellen“ solle.

Eine dritte vielumstrittene Frage ist die: Stellt die Stadtobrigkeit allein den Rektor an oder steht dem Landesfürsten oder seinem Konsistorium in Osnabrück oder dessen Ministerium in Quakenbrück irgend welches Recht der Mitwirkung dabei zu? Diese Streifrage wird zwar erst unmittelbar nach Scholemann's Abgang der Entscheidung entgegengeführt, um des sachlichen Zusammenhanges willen aber empfiehlt es sich, dieselbe gleich hier zu erörtern. Die Stadt nimmt die Ansetzung des Rektors für sich allein in Anspruch; das hiesige Ministerium dagegen stützt sich auf die Christliche Polizei-Ordnung, die besagt: „Es muss und soll auch kein Sacellanus, Schulmeister oder Küster angenommen werden, es geschehe denn mit Consens und Belieben des pastoris primarii“; an anderer Stelle behauptet die Christliche Polizei-Ordnung sogar: „Die Schulbedienten und der Küster (der damals zugleich Organist ist) werden von den Herren Burgmännern und Raht vocirt, vom Ministerio examinirt und im Beyseyn des Magistrats vom pastore primario introducirt und installirt.“ Hier liegt ein doppelter Rechtsirrtum der Christlichen Polizei-Ordnung vor. Soweit zunächst des Examen der Schulbedienten in Frage kommt, erwähnen die Stadtprotokolle nie auch nur mit einer Silbe das Examen des Rektors durch den Pastor primarius; sobald aber die Wahl eines Kantors oder eines Infimus in Frage kommt, fordern Burgmänner und Rat jedesmal den Pastor primarius auf, das tentamen mit den Bewerbern vorzunehmen, und nur einmal wollen die Sechzehner es als präjudicirlich zurückweisen, weil es sich lediglich um einen cantor adjunctus handele, und der Senat giebt dieser Einsprache nach. Dazu liegen mehrere der Berichte des Pastor prim. über das mit Kantor und Präceptor angestellte Examen noch in Urschrift vor, aber kein einziger inbetreff des Rektors. Aus alledem ergiebt sich zur Genüge, dass dem Pastor prim. kein Recht der Prüfung des Rektors zustand, wie es die Christliche Polizei-Verordnung behauptet. -- Auch inbezug auf die Anstellung des Rektors irrt sich dieselbe. Die beiden Geistlichen nehmen zwar, als es sich um die Wahl des Nachfolgers Scholemanns handelt, das Recht der Teilnahme daran für sich in Anspruch und sind in

der Tat auch beim Vollzug der Wahl (31. Juli 1671) zugegen; zudem haben sie sich schon vorher in dieser Sache nach Osnabrück gewandt. Als nun wenige Tage darauf zwei Senatoren von Quakenbrück nebst dem Stadtsekretär in Osnabrück zur Teilnahme am Landtage sich einfinden, wird ihnen in der Herberge ein Fürstliches Schreiben vom 29. Juli eingehändigt, des Inhaltes, dass Burgmänner und Rat an Stelle des abgegangenen rectoris scholae eigenen Gefallens einen neuen bestellt hätten oder bestellen wollten; „da solches aber“ — hiess es dann wörtlich weiter — „Wir Euch dergestalt nicht zugestehen können, sondern billig mit Unserer gnädigster Einwilligung, oder in Unser Abwesen Unserer zum Konsistorio verordneten Räthe Vorwissen geschehen muss: also wollen Wir darüber Eure beständige Verantwortung vernehmen und, dass dergleichen eigenwillige Einsetzung der Kirchen- und Schulbedienten hinfüro — und biss Ihr ein anderes mit Bestandte dessfalls remonstriret und gnädigst erhalten haben möchtet — hinterbleibe, ernstlich erinnert haben.“ Allein der Stadtsekretär Meyer legt den fürstlichen Räten ausführlich die Bewandtnis der Sache dar und setzt ihnen die alten possessorischen Gerechtsame der Stadt in dieser Beziehung auseinander. Und als nun die beiden Senatoren der Stadt zur fürstlichen Tafel hinzugezogen werden, erklären die Räte des Konsistoriums das Gehörte für suffizient, und es sei nun nicht mehr nötig, dieserhalb mit einigen Schriften einzukommen. Dennoch scheinen Burgmänner und Rat es für zweckmässig erachtet zu haben, in ihren Bemühungen nicht nachzulassen. Sie verehren ihrem Vertreter bei der Regierung, dem Superintendenten Barckhausen, $^1/_8$ Fass Butter, und am 11. Sept. meldet dieser nach Danksagung für das jüngste Präsent, dass er mit dem Rat Voss und anderen in der bewussten Sache gesprochen habe, und fügt hinzu: „Man wird vielmehr Ihrer Stadt und Gemeine jura verbessern als verringern, so viel nur Serenissimi jura episcopalia leiden wollen.“ Wann die Entscheidung in diesem Sinne erfolgt ist, steht nicht fest, da die tatsächliche Ausführung der Wahl und Einführung eines neuen Rektors noch über Jahre hinaus schwankend ist. 1674 sind bei der Wahl des Rektors beide Geistliche zugegen; 1675 dagegen vermerkt das Stadtprotokoll ausdrücklich, dass Krebs „zum rectore scholae aufgenommen und ohne Zuziehung der Geistlichen installirt ist vermöge Ihro Durchlaucht gnädigster Concession

de dato Iburg 1669." Bei der Wahl 1685 fehlt der Nachweis im Stadtprotokoll, 1698 sind die beiden Geistlichen wieder zugegen; 1716 wird die Wahl wiederum ohne Zuziehung der Geistlichen vollzogen, 1738 aber notificiren Burgmänner und Rat den Herren Pastoribus das Ergebnis der Wahl und ersuchen den Pastor primarius, den Rektor im Namen von Burgmännern und Rat einzuführen. Diese Art bleibt dann von da ab der Rechtszustand.

Nach dieser Ueberfülle von Rechtsfragen wird es dem Leser angenehm sein, aus der Rektoratszeit Scholemanns noch etwas Erfreulicheres zu erfahren und zu hören von dem, was die Familie Hilmar zur Mühlen für die Schulen und die Schüler unsrer Stadt getan hat.

Hilmar zur Mühlen wurde im September 1604 geboren und starb am 14. Januar 1677 an colica nigra (Cholera). Es war seinem Berufe nach Kleinhändler (Krämer), wurde 1644 zum Worthalter der Sechzehner erwählt und erhielt damit zugleich das Amt des Rechnungsführers (structuarius) an der Sylvesterkirche; 1662 baute er ein zweites Haus, das noch heute eine Zierde der Stadt ist. Nicht mit Unrecht bezeichnet ihn die Christliche Polizei-Ordnung als einen Liebhaber Gottes und seines Wortes, so der Kirchen und den Armen viel Gutes getan, und die dankbare St. Sylvestergemeinde hat ihm in der Kirche ein noch heute erhaltenes Grabdenkmal gestiftet, das in Wort und Bild auf das Wort Salomonis (Sprüche 10, 7) hinzielt: „Das Gedächtniss der Gerechten bleibt in Segen." Am 13. März 1665 machte Hilmar zur Mühlen mit seiner Gattin Lukretia von Siebenbürgen sein Testament. Zunächst bestimmen die beiden Eheleute von ihrem Ersparten zur Ehre Gottes und ihrem christlichen Gedächtnis 50 Taler Kapital für das Siechenhaus zu St. Antoni. Ihre Hauptsorge aber wenden sie der Schule zu. Sie überweisen der Kirche zu St. Sylvester ein Kapital von 100 Talern; die Zinsen sollen zu ewigen Zeiten erhalten: die beiden Prediger je 1 Taler, ferner der Rektor, der Kantor und der Rechenmeister oder Mädchenlehrer je 1 Taler. Vor allem aber stiften sie ein beständiges und unveränderliches Stipendium. Sie werfen dafür ein Kapital von 800 Talern aus mit der Massgabe, dass die Zinsen desselben in Anteilen von jährlich 10 Talern an 4 junge Leute auf die Dauer von 4 Jahren verliehen werden sollen. In erster Linie kommen dafür in Betracht „vier

aus unsrerseits beiden Freunden, welche dazu geschickt, dass sie studieren und von der Quakenbrückschen Schule oder anderer Schule oder gar nach Universitäten ziehen können"; falls derartige Verwandte fehlen, sollen solche junge Leute aus ihrer Freundschaft bedacht werden, „so ein Handwerk oder sonsten ehrliche Handthierung, oder Rechenkunst zu lehren draussen sich begeben oder darauf reisen müssen"; fehlen auch solche Bewerber, so sollen die Verwalter der Stiftung ohne einige Gunst und Affection die Einkünfte solchen bewilligen, „die es bedürftig und geschickt, und dabey sich ein gut sonderlich ingenium erweiset." Die Oberaufsicht führt der zeitbare Magistrat; er erwählt zwei Familienmitglieder und ausserdem zwei Fremde, worunter ein Gelehrter und einer aus den Aemtern — doch alle vier ehrlich aufrichtige Biedermänner zur Verwaltung der Stiftung; für ihre Mühe erhalten dieselben aus den beiden Häusern der Erblasser alle 4 Jahre zusammen 5 Taler, jedoch mit der Einschränkung, dass sie davon dem zeitigen Sekretär des Rates für seine Mühe eine Kanne Wein geben.[3])

4. Nach etwa sechzehnjähriger Tätigkeit an der lateinischen Schule hier wird Scholemann im Frühjahr 1671 als Pastor nach Potshausen in Ostfriesland berufen. Nachdem verschiedene, um solche vacirende Stelle zu bedienen, sich angegeben haben, versammeln sich am 30. Juli beide Herren Prediger und die Herren Sechzehner mit Burgmännern und Rat. Die Stimmen beider Kollegien werden colligiret und alsdann in Kraft uralten Herkommens und unter ausdrücklicher Beziehung auf den Erlass von 1669 solche Rektoratstelle Herrn Pastor **Johannes Gerding** conferiret. Am 3. August wird der neue Rektor von dem Burgmannssenior Evert von Dincklage „beyseyns H. Ritmeistern von Rochollen, H. Pastoren Heek — in absentia H. Magistri Molani [des zweiten Pfarrers] — etlicher Deputierten auss dem Rhat und der andern Kollegen auss der Schule formaliter introducirt und investirt, der Schlüssel zur Schule überreichet, auch von Herrn Pastore Heek die leges vorgelesen und ein jeder collega der Schuele dabei adhortirt." „Gott gebe", schreibt der oben-

---

[3]) Die Stiftung besteht noch heute nach diesen Bestimmungen; die beiden Familienmitglieder sind die Herren: Rentner Bödeker und Senator A. Moritz, die beiden andern Verwalter die Herren: Pastor Kraemer und Fabrikant B. Heye: die Stelle des Stadtsekretärs nimmt heute der Bürgermeister (z. Z. Herr Bürgermeister Hahn) ein.

erwähnte Superintendent Barckhausen von Osnabrück, „dass Sie es wohl mögen getroffen haben und die liebe Jugend Jhres Ortes und sonsten dadurch merklich erbaut werden möge." — Aus der noch nicht drei Jahre dauernden Wirksamkeit des Rektors Gerding wissen wir nichts Näheres.

5. Anfang 1674 wird er zum Pastorat zu Neuenkirchen Ambts Vörden befördert. Alsbald empfiehlt der Vicepräsident Voss in Osnabrück in einem Schreiben vom 23. Februar drei Kandidaten: 1. „Herrn **Henricum Koch,** so bereits eine Pfarre bedienet, dieselbe aber verlassen und künftig wieder eine bessere zu betreten düchtig erkannt worden, ohnerwogen er in seinem Leben und Wandel untadelhaft gewesen, auch für diesem guter Leute Kinder fleissig informiret und wol erzogen"; 2. Herrn Franziscum Sandmann, einen feinen, gottesfürchtigen und modesten Menschen, der den Vettern des Rates Voss in ihren Stüdien so weit geholfen und ehrlich vorgestanden, dass hoffentlich die Eltern Freude an ihnen erleben sollen; 3. Henricum Ubbing, den Voss zwar nicht selber kennt, den aber ein Herr Kohbring zu Daren als einen vornehmen und verständigen Cavalier recommandiret. Schon am 3. März meldet Voss, dass er sich mit dem Fürstl. Superintendenten besprochen habe und dass dieser Henricum Koch als den tüchtigsten und qualificirtesten erachte. Drei Tage später bitten Burgmänner und Rat den Vicepräsidenten Voss, Koch zu bestellen, sich allhier einzufinden und seine Person zu präsentiren; wenn er alsdann praestando prästiren möge, wolle man sich resolviren. Henricus Koch, gewesener Pastor in der Grafschaft Schawenburg, erscheint in Quakenbrück und predigt am Dienstag in den Ostern [27. März], „welches den Herren Geistlichen und [der] Gemeine nicht missfallen hat." Darum beschliesst der Rat am 28. März „beiseins der beiden Herren Prediger, sechs Ratspersonen, der Herren Sechzehner und etlicher hierzu sonderlich berufener Bürger, Henricum Koch auf ein Jahr zum Versuch und auf weiteren Verhalt anzunehmen", und der Erwählte verspricht handfestiglich allen getreuen Fleiss.

Das ist das Einzige fast, was wir vom Rektor Koch erfahren. Nach etwa achtjähriger Tätigkeit scheinen ihm Anerbietungen von Oldenburg aus gemacht zu sein, dort die Konrektorstelle zu übernehmen. Infolgedessen sendet Dr. Meier

aus Osnabrück bereits ein Empfehlungsschreiben für Magister Plümer, den Sohn des ehemaligen Neustädtischen Bürgermeisters in Osnabrück; der Kandidat, der früher sein Schüler gewesen, sei ihm bekannt als fromm, aufrichtig, von Pietät, unverdrossenem Fleiss und tugendhafftem Leben und Wandel und habe sich auf Privat- und hohen Schulen rühmlich excoliret. Die Empfehlung war erfolglos, da Koch blieb. Als dieser aber Anfang 1684 wirklich nach Oldenburg ging, da wurde nicht Plümer, sondern **Pastor Krebs** am 5. Februar zum rectore scholae aufgenommen und ohne Zuziehung der Geistlichen installirt vermöge Ihro Durchlaucht gnädigster Concession de dato Iburg 1669.

7. Indes schon nach Jahresfrist (1685) geht Krebs als Prediger nach Friesland: und nunmehr kommt der vordem so warm empfohlene Magister **Johann Henrich Plümer** als Rektor nach Quakenbrück. Aber über seine Wahl und über seine zwölfjährige Tätigkeit wissen wir nicht das Geringste, da die Stadtprotokolle für die Jahre 1690—1697 ganz fehlen. Das alte Kirchenbuch, dessen Eintragungen mit dem Jahre 1667 einsetzen, bringt lediglich Familiennachrichten über ihn. Daraus verdient an dieser Stelle wenigstens das hervorgehoben zu werden, dass Plümer bereits am 28. Februar 1685 sich in Quakenbrück verheiratete und bei seinem Tode (am 8. Febr. 1698) seine Witwe mit fünf unmündigen Kindern, denen sich noch ein nachgebrenes zugesellte, zurückliess. Der unglücklichen Frau billigen — so erfahren wir nachträglich aus einer Urkunde von 1676 — Burgmänner und Rat auf eine Zeit gewisse Teile der Einkünfte des Rektors zu; und mit dieser Tatsache können wir zum ersten Mal die Bewilligung eines sog. Gnadenquartals urkundlich feststellen.

8. Nach Plümers tötlichem Hinscheiden traten am 28. März 1698 die Herren des Rates mit den beiden Geistlichen auf dem Rathause zusammen und nehmen auf verschiedene Rekommendationen hin Monsieur **Christian Julius Labin** aus Osnabrück, theologiae studiosum, auf ein halb Jahr zum Rektor an. „Diese Funktion hat“ so meldet das Stadtprotokoll weiter, „besagter Labin — auf vorher beschehene beyderseitige sowohl der Herren Geistlichen, als der Herren des Rates nachdrückliche Admonition, dass er der Schuljugend nechst treufleissiger Information mit gutem Exempel, Leben und

Wandel vorleuchte, wie er es gegen Gott, seine Nechsten und in seiner Conscience verantworten könne — mit schuldigem Dank acceptirt und mediante stipulatione sich verpflichtet, mit göttlicher Hülfe und Beistand der Schuljugend mit solcher Information und so guter Disciplin zur Hand zu gehen, dass keine Klagen über ihn kommen sollen". Mit dem Wunsche: „Deus bene vertat!" schliesst der Stadtsekretär Habich sein Protokoll.

Die Bestallungsurkunde für Labin, die ebenfalls am 28. März ausgestellt ist, bietet Bemerkenswertes nur inbezug auf die Gehaltsfrage, und zwar Folgendes: 1. Das Einkommen des Rektors an Geld und Korn ist genau im Sinne der Fürstlichen Verfügung von 1669 geregelt. 2. Das Schulgeld beträgt für jeden Knaben jährlich 2 Taler und ist halbjährlich mit 1 Taler zu bezahlen. 3. An Schulrenten sind seit 1655, wo der Rest der alten Rektoreinkünfte dem Kantor zugewiesen wurde, dem Leiter der Lateinschule im ganzen neun zugewendet und zwar 1) aus Vermächtnissen: von Gertrud von Münchhausen etwa 3 Taler, von Herbert Völker 1 Taler, von der Wittib Voss 2 Taler, von Hilmar zur Mühlen 1 Taler, von Middendorf 1 Taler 7 Schillinge, von Rud. Ueberwasser 9 Schillinge 4 Pfennige, von Jungfer Kronenberg 8 Schillinge 9 Pfennige; dazu 2) an Hausrenten: von Hundertosse 7 Schillinge, von Grosse Brockhage 7 Schillinge.

Während Labins Tätigkeit an unserer Lateinschule entstand nach den Angaben der Stadtprotokolle „eine nicht geringe Unordnung und Streit unter den Schulbedienten, da der eine Schulcollege sich unterstanden, dem andern diejenigen Knaben, welche nicht unter seine Disciplin gehören, zu entziehen." Ob Labin dabei eine persönliche Schuld trifft, lässt sich, da einige seiner Zeitgenossen von ihm und seiner Schule viel Rühmliches zu sagen wissen, andre aber eine fast entgegengesetzte Meinung über ihn vorbringen, nicht feststellen. Aber wie es auch mit Labins Verhalten sein mag, jedenfalls waren „Burgmänner und Rat nicht gesinnt, solcher Unordnung und einem fast daraus erfolgten Ungehorsam länger nachzusehen. Darum haben selbige nicht allein bereits desshalben ernstliche publicata ergehen lassen, sondern auch auf hiesigem Rathause alle ergangenen mandata repetiret und folgende Verordnung gemachet." Das ist die Schulordnung vom 3. April 1704,

die etwa 7 Jahrzehnte hindurch Gültigkeit behalten hat und lautet wie folgt:

1. Unter des H. rectoris Information sollen gehören alle Knaben, welche fertig Latein lesen können und den Anfang zum Deklinieren und Conjugieren machen. Und hat er dieselben mit allen Ernst weiter anzuführen und zu dehrer auch der anderen Schulbedienten Schaden keine in Rechnen — es sey in der ordentlichen oder Abendt-Schule zu informiren, noch sich einiger andern anzumassen.

2. Dem cantori sollen verstattet werden und unter dessen Information gehören alle Knaben, welche Teutsch und Latein lesen, das Teutsche ausswendig und eine lessbahre Handt schreiben lernen. – Und hat sich derselbe weiter keine anzumassen.

3. Dem infimo scholae oder Rechenmeister sollen verstattet werden und unter dessen Information gehören: 1. alle Mädgen; 2. alle Knaben, welche eine so lessbahre Handt schreiben, das sie können zu der Rechenkunst angeführet werden; 3. alle Knaben, welche noch unter 6 Jahren sind — welches doch denen Eltern frey stehet. Und wird demselben die zur Ungebühr gehaltene Information in dem Lateinischen hiermit gäntzlich verbothen — ohne wass er denen Knaben unter 6 Jahren davon beybringen kann.

Was übrigens denen Aussheimbschen betrifft, so soll ein jedweder zu der vorgesetzten Ordnung gleichfalls angewiesen werden.

Der Information anbelangent, so soll ein jeder von Lichtmessen biss Michael des Morgens von 7 biss 10, des Nachmittags von 12 biss 3, von Michaeli bis Lichtmessen aber des Morgends von 8 biss 10 und Nachmittags von 12 bis 3 Schlägen getreulich zu informiren verbunden sein.

Davor den der rector von einen jeden Knaben jährlich 2 Thaler und wegen der Abendschule 1 Thaler; — der cantor von einen jeden ½ Thaler, vor die Abendschule 1 Orthsthaler; — der infimus scholae von einen jeden Mädgen ½ Thaler, von einen Rechenknaben 2 Thaler, wegen der Abendschule von den Rechenknaben 1 Thaler, von den Mädgens aber 1 Orthsthaler zu geniessen haben soll.

Darum jemandt unter ihnen sich unterstehen solte, dieser unserer Ordnung in einigen Stücke zuwieder zu leben, — selbiger wird nicht alleine die billige Strafe davor zu gewärtigen haben, sondern auch, das dieserhalb wegen seiner Bedienung Reflection gemacht werden soll, erfahren.

Datum ut supra. — —

N a c h t r a g : **Den 6. April 1705 ist denen Schuelcollegen diese Ordnung wiederumb vorgelesen, auch dabei bedeutet: das, so jemandt darwieder leben solte, für einen jeden Knaben, welcher ihm nicht gebühret, 5 Marck Brüchten geben soll.**

Am 13. Juni 1716 geht Rektor Labin mit Tode ab, und auf Anordnung von Burgmännern und Rat muss der Küster und Organist Pötker ad interim die Information versehen und wird dafür von der Behörde befriedigt. Die Witwe Labins aber kommt bei der Stadt darum ein, ihr, ebenso wie es bei Magister Plümers nachgelassener Witwe geschehen sei, auf ein Halbjahr die Einkünfte ihres lieben Ehemanns als ihres und ihrer vielen unmündigen Weiselein Brotwinners zukommen zu lassen. Die Sache wird unmittelbar nach Eintreffen des Nachfolgers in der Art geregelt, dass die Witwe die Pacht- und anderen Einkünfte (im ganzen 12½ Taler) sowohl für das Sterbequartal als auch für das nachfolgende Vierteljahr geniessen soll und der neue Rektor erst nach Ablauf dieser Frist in den Bezug dieser Einnahmen treten kann.

9. Im übrigen ist die Besetzung der Rektorstelle mit einem tüchtigen und qualificirten subjecto verhältnismässig rasch vor sich gegangen. Unter den Bewerbern gefällt am meisten Herr **Christoph Becker**, Kantor in Neustadt am Rübengebirge, „nicht allein seiner Geschicklichkeit und Erfahrung halber im Informiren, darüber er verschiedene glaubhafte attestata eingesandt hat, sondern auch wegen seiner bei persönlicher Anwesenheit in Quakenbrück bezeigten Conduite.“ Daher wählen Burgmänner und Rat ihn am 29. Juli zum Rektor und zwar ohne Zuziehung der beiden Geistlichen, und die Sechzehner haben nichts dagegen zu erinnern. Von seiner Wahl geben sie ihm Kenntnis in einem Schreiben, das die Aufschrift trägt: An den Wohlehrenvesten und Wohlgelahrten Herrn Christian Becker, Treufleissigen Kantor der

Schule der Stadt Neustadt. „Wir versehen unss“, so heisst es am Schluss desselben — „dass Er sich sobald möglich hierher verfügen und bey hiesiger Jugend sich einfinden werde, mit Versicherung, dass Ihm, wass seine Vorfahren genossen, ... gereichet werden soll.“ Am 7. September sistirt sich in senatu der Erwählte, legt in üblicher Weise sein Amtsgelöbnis ab und erhält seine Bestallung. „Demnegst ist er sofort in die Schule geführet, daselbst in Gegenwart derer Herren des Rahts, ohne Beisein der Geistlichkeit, seinen übrigen Schulcollegen und der Jugend vorgestellet. Und nachdem sich besagte Schulcollegen reciproce mit einem Handschlag alle Liebe und Beystand versprochen, auch die ihm anvertraute Jugend ihn mit gegebener Hand empfangen und schuldigen Gehorsam und willige Folge dadurch versprochen, ist er auf die Catheder geführt worden; worauf er eine Oration gehalten und sich demnegst bei Burgmännern und Raht bedanket hat.“

Mit der Wahl Beckers hat die Stadtbehörde einen ausserordentlich glücklichen Griff getan und es bildet sich, das fühlt man, im Laufe der Zeit ein erfreuliches und segensreiches Einverständnis zwischen beiden Teilen heraus.

Anfangs freilich hapert's recht bedenklich. Als Becker noch nicht ein Jahr nach seinem Amtsantritt schriftlich darum einkommt, ihm soviel zuzulegen, dass er imstande sei, eine Wohnung zu heuern, also Wohnungsgeldzuschuss erbittet und dabei darauf hinweist, dass ihm vor kurzem von einem hohen Patron in Göttingen eine Stelle angeboten sei, die mehr Einkommen und freie Wohnung biete —: da wird ihm kurzweg erwidert, dass dem Gesuch nicht habe deferirt werden können. Dazu geht die Lateinschule stark zurück. Anfänglich zählte sie 30 bis 40 Schüler, weil der damalige Kantor Habich wegen seiner Simplizität der Information nicht mehr vorstehen konnte und auch fast niemand ihm mehr ein Kind anvertrauen wollte; als aber Habich pro emerito gehalten und in der Person des Henrich Rudolf Olfenius (1719) einen tüchtigen Adjunktus bekam, da wurde die Bestimmung der Schulordnung von 1704, dass der Rektor nur die sogenannten lateinischen Knaben informiren sollte, scharf durchgeführt, so dass die Zahl der Zöglinge der Kantorschule erheblich zunahm, die der Lateinschule aber fast bis auf 15 zurückging. Als nun Becker darum einkam, „ihm den Abgang seiner subsistence zu ersetzen und

ihm mit einer Beysteuer unter die Arme zu greifen", wurde das abgelehnt oder gar das Gesuch überhaupt nicht beantwortet.

Allein des Rektors Hoffnung, dass die Zahl der Zöglinge „sich wiederum vermehren und die Schule unter Göttl. Beystand in bessern Ruhm und Flor werde gesetzet werden", erfüllte sich glänzend. „Unter ihm" — heisst es in einem Bericht vom Jahre 1782 — „ist unsere Schule in ihrem höchsten Flor gewesen, indem sich zu gleicher Zeit **50** Zöglinge in derselben einstmals befunden, davon viele noch jetzo in den angesehensten Würden und Ehrenämtern, sowol in als ausser Landes stehen."

An diese Worte reiht sich ein Verzeichnis der ehemaligen Zöglinge Beckers, die durch Rang oder Stand hervorragten, und weil dasselbe auf Aufgabe und Leistung der Lateinschule ein helles Licht fallen lässt, so soll es hier im Wortlaut wiedergegeben werden. (Unter den Zöglingen Beckers) „waren zu einer Zeit fünf Herren aus den angesehensten Hochadelichen Häusern, als: zween Herren von dem Bussche aus dem Hause Hünnefeld, ein Herr von Münchhausen und zween Herren von Haren aus dem Hause Hopen. Ausser diesen sind noch bekannt ein Herr von Ledebuhr, ein Herr von Monsbruck, ein Herr von Dincklage zu Campen, ein Herr von Schwanenbeck, ein Herr von Milkau . . . Unter den Uebrigen ist zu bemerken, so wie ihre Namen eingesendet worden: Der Herr Abt Jerusalem [1]), welcher sich von Osnabrück nach unserer Schule gewendet, und Herr Inspektor Jütting in Leer in Ostfriesland und erster Prediger daselbst; Herr Doct. med. Voss allhier, welcher unmittelbar von unserer Schule auf die Academie, nebst seinem ohnlängst verstorbenen Bruder, gegangen; Herr Doct. juris utriusque Blechen, ist allhier als Stadtsecretarius verstorben, Herr Dr. j. u. Utermark, Hochfürstl. Osnabrückscher Canzley-Secretarius; Herr Dr. j. u. Dunkel, hiesiger Actuarius und Oeconomus, Herr Dr. j. u. Gerding, ist im vorigen Jahre als Landrath und erster Bürgermeister der Stadt Osnabrück daselbst verstorben; Herr Dr. j. u. Hildebrandt, ist in Osnabrück verstorben; Herr Dr. j. u. Hartmann, Hochfürstl. Richter zu Ankum, woselbst er vor einiger Zeit verstorben; Herr Doct. med. Schütte

[1]) Vgl. Koldewey, Jerusalem. Ein Lebensbild. Zeitsschrift für historische Theologie, 1869.

in Oldenburg; Herr Doct. med. Jütting in Osnabrück; Herr Amtmann Gerding zu Börstel, kam aus Osnabrück auf unsere Schule mit dem Herrn Jerusalem; Herr Doct. med. Tesing, in Badbergen verstorben; Herr senior Niemann und Herr subsenior Bahlmann allhier; Herr Pastor Hickmann, in Marienhofe verstorben; Herr Superintendent Magister Hickmann in Osnabrück; Herr Pastor Gerding, in Menslage verstorben, Herr pastor primar. Heye allhier, Herr Pastor Heye in Bissendorf, Herr Pastor Rodbert zu Jppenburg, Herr Pastor Varenhorst; Herr mag. philos. Albertinus, in Bremen verstorben; Herr Rector Lanemann allhier, welcher zuletzt als Prediger im Verdenschen gestorben." —

Die Leistungen Beckers, die die Quakenbrücker Lateinschule im ganzen Lande bekannt machten, bringen eine völlige Umgestaltung des Verhältnisses zwischen ihm und dem Rat zuwege, und wenn er jetzt, wie das mehr als einmal geschieht, darum bittet, ihn bei seiner so sauren und mühsamen Arbeit zu unterstützen und ihm aus Stadtmitteln etwas zufliessen zu lassen, so wird ihm gern etwas gewährt, z. B. schon 1722 12 Taler, ebenso 1723 und öfter. Ja, Burgmänner und Rat entschliessen sich sogar, nachdem er mehrfach noch darauf hingewiesen hat, dass er sein Fixum an barem Gelde fast ganz und gar auf seine Haus-Heuer verwenden müsse, ihm, entsprechend seinen Wünschen beim Antritt des Amtes, eine freie Wohnung zu überweisen. Obwohl keine besondere Urkunde und auch kein Stadtprotokoll dessen ausdrücklich Erwähnung tut, so unterliegt die Tatsache selbst doch keinem Zweifel. Die Ueberweisung muss ungefähr um 1730 erfolgt sein. 1737, d. 27. Juni ist, wie es in alten Zeiten der Fall war, die Rede von einem Rektorhaus, und als der Struktuarius im Rate vorträgt, dass der Steinweg in der kleinen Strasse bei dem Rektorhaus in schlechtem Zustande sei, sodass eine Reparation höchst nötig sei, giebt man dieser Anregung gern Folge.

Das in Frage stehende Haus ist das noch heute unter dem Namen Rektorhaus bekannte. Es gehört heute der Sylvesterkirche und wird seit 1875 von dem Herrn Hauptlehrer und Kantor Broermann, der das kirchliche Amt des Organisten versieht, bewohnt. Es wurde im Jahre 1678 erbaut, und einige ziemlich wertvolle Scheiben, die der Kirchenvorstand vor kurzem in Verwahr genommen hat, kennzeichnen es als ein ehedem

städtisches Gebäude; die Inschriften aber lauten: „Herbort Fölcker, Bürger undt Rathss-Senior dero Statt Quakenbrug 1678. — Ditherich zur Mühlen, Sub.-Senior dess Rahtss und Kauffhandeler der Statt Quakenbrüg. — Cornelius Schütte, Bürger vndt Kauffhandeler dero Statt Quakenbrug 1678". Eine vierte Scheibe weist ebenso, wie die andern drei, Blumenschmuck auf, aber keine Inschrift. Am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts ist das Haus, wie hier gleich bemerkt werden mag, einem Umbau unterzogen und bei dieser Gelegenheit hat es nach der Grossen Mühlenstrasse hin den Gesimsbalken eingefügt bekommen, der die Worte trägt: „Wenn Jugend wird zur Kunst und Gottesfurcht geführet, So folgt die edle Frucht, dass Stadt und Land floriret".

Es liegt nahe, die Hergabe eines Rektorhauses in Verbindung zu bringen mit einem Erlass Ernst Augusts II. von 31. Dez. 1726, der die ofterwähnte Verfügung Ernst Augusts I. vom 9. Dez. 1669 wesentlich ergänzt. Die darin vorgesehene Hälfte der Einkünfte war damals z. T. in bestimmten Summen angesetzt; in der Tat aber gewähren die Kapitelgelder im Laufe der Jahre einen erheblich höhern Ertrag, von dem die Stadt natürlich nichts bekam. Burgmänner und Rat, durch ein Memorial der Schulbedienten auf diese Schädigung der Lehranstalt aufmerksam gemacht, treten nun mit allem Eifer für die Sache ein und führen sie in langwierigen Verhandlungen zu einem guten Ende. Zwar müssen sie auf Zulassung eines Vertreters der Stadt bei der jährlichen Ablegung der Kapitelrechnung verzichten, erhalten dafür aber eine Abschrift derselben und — was schwerer wiegt — Auszahlung der Hälfte des Ueberschusses „zur Besserung evangelischen Wesens", so dass die Stadt von der Zahlung der 40 Taler für rector und infimus nunmehr frei wird. Diese Entscheidung rief allerseits besondere Freude hervor.

Burgmänner und Rat beschränken sich aber nicht darauf, Beckers Einkünfte zu bessern, sondern lassen ihm auch in seiner Schultätigkeit alle mögliche Förderung zuteil werden und schützen ihn, wenn die Oberbehörde Uebergriffe in seine oder der Stadt Rechte zu machen versucht. Bedeutsam in dieser Beziehung ist schon ein Vorfall aus dem Jahre 1717.

Am 26. Januar wird Becker von dem Konsistorium nach Osnabrück geladen, sich einem Examen zu unterziehen.

Schleunigst erwägen Burgmänner und Rat schon, welche Information sie ihm geben sollen, damit er sich auf nichts einliesse, was etwa den Stadtrechten widerspräche. Da erkrankt Becker und kann die Reise nicht ausführen. Als nunmehr aber das Konsistorium den Oekonomen der Kapitel-Intraden anweist, dem Rektor das ihm gebührende Einkommen nicht auszuzahlen, da werfen sich Burgmänner und Rat auf eine Beschwerde Beckers ins Zeug; sie wenden sich mit einer Eingabe an den Fürsten, und da nicht bald Antwort kommt, wiederholen sie nachdrücklich ihre Bitte. Sie dringen durch, und der Rektor erhält das Seinige.

Höchst bezeichnend für die Tätigkeit Beckers ist ein Vorfall aus den Jahren 1720—22. Burgmänner und Rat haben dem Rektor sowohl Ostern 1720, als auch Michaelis 1721 gestattet, mit seiner Schuljugend eine Komödie zu agiren. Darauthin hat der zweite Pastor, Herr Magister Schulenburg, sowohl privatim, als auf der Kanzel sich auf solch Agiren mit sonderlicher Heftigkeit herausgelassen, als wenn es durchaus nicht christlich, sondern höchst sündlich sei. Becker hält es für seine Pflicht, sich in einem an den Pastor gerichteten Sendschreiben zu verantworten, aber im Eifer des Kampfes gebraucht er dabei einige harte expressiones. Infolgedessen schickt Magister Schulenburg den Brief an das Fürstl. Konsistorium, und die beiden Streitenden werden schriftlich aufgefordert, sich in Osnabrück zu verantworten. Burgmänner und Rat, denen das Vorladeschreiben durch den Pastor prim. Brockhusen insinuirt wird, geben dem Rektor Befehl, „in termino zu erscheinen, sich wegen seines Schreibens zu verantworten, aber sonst sich keineswegs einzulassen.“ Nach Erledigung der Reise erstattet der Rektor Bericht auf dem Rathause; er habe sich verteidigt, und dann sei ihm anbefohlen worden, „sich gleich nach Pfingsten ad examen zu sistiren, als wozu er schon vor diesem citirt wäre“. „Da aber“ — so schliesst das Stadtprotokoll — „solches wider bissherige Observantz und possessorische Gerechtsame, auch gnädigste Versicherung Ernesti Augusti glorwürdigsten Angedenkens: so ist ihm solches Erscheinen verboten worden.“

Die Tüchtigkeit des wackeren Mannes zieht allgemach auch den Blick der Obrigkeit andrer Städte auf ihn. 1734 wird Becker angeboten, als Rektor nach Oldenburg zu kommen; er

erklärt aber dem Ratssenior, dass er völligen Abstand davon genommen und sich fest resolvirt habe, sein Leben hier zu beschliessen. Rat und Sechzehner beschliessen (18. Okt.), ihm zu seiner besseren Subsistence, weil seine Schule in kurzen Jahren sehr abgenommen, eine Discretion von 50 Talern ein für alle Mal zu geben; unmittelbar darauf erscheint Becker in senatu, wiederholt seine Erklärung und bedankt sich für das Geschenk. Indes schon 1738 ergeht ein Ruf an ihn aus Göttingen. Man beschliesst auf dem Rathause, ihm 20 Taler jährlich zuzulegen gegen die Verpflichtung, dass er seine Lebenszeit allhier beschliessen und an seinem Fleisse, wie bisher, nichts ermangeln lassen wolle. Am 5. Februar erklärt Becker in einem Schreiben, „datum in meiner Studierstube", dass er seinem Versprechen gemäss an Herrn Magister Jerusalem darüber berichtet habe; am 10. März aber ist die Sache entschieden, Becker ist nach Göttingen gewählt und solcher Vokation Folge zu leisten resolviret.

10. Wenige Wochen darauf scheidet der verdiente Mann von Quakenbrück, und sein Nachfolger wird sein ehemaliger Schüler, der Candidat der Theologie, Magister **Heinrich Lanemann,** der Spross einer alten Familie unserer Stadt, der über zwei Mitbewerber, die Candidaten der Theologie Voss und Melling, einen glänzenden Sieg gewinnt, insofern ihm sowohl im Senat als auch im Sechzehner-Collegium s ä m t l i c h e Stimmen zufallen. Das Ergebnis der Wahl muss der Stadtdiener den Herren Geistlichen notificiren, und einige Tage darauf ersuchen Burgmänner und Rat den Pastor prim. Brockhusen darum, den neuen Rektor in ihrem Namen einzuführen. Nachdem Lanemann auf dem Rathause in derselben Weise wie sein Vorgänger Becker und unter Hinweis auf die Schulordnung von 1704 in Pflicht genommen ist, erfolgt (am 7. Mai) seine Einführung durch Pastor Brockhusen in Gegenwart des zweiten Pfarrers Hickmann und der Herren des Rates. Ein volles Vierteljahrhundert hat Lanemann das Rektorat inne (1738 bis 1764 oder Anfang 1765), und die Darstellung muss bei ihm länger stehen bleiben, obwohl manches von dem, was in seine Amtszeit hineingehört, in früheren Abschnitten bereits erörtert ist; z. B. das Aufsichtsrecht des Ministeriums in Quakenbrück über die Schule (vgl. S. 82), ferner die beanspruchte Mitwirkung der Geistlichkeit bei der Wahl (vgl. S. 83) sowie die Verpflichtung des Rektors zur Heizung und Beleuchtung der Schulräume.

Als Lanemann infolge der Verlegung der Kantorschule 1744 die Räume der Sylvesterschule allein heizen lassen musste, richtete er an Burgmänner und Rat die Bitte um entsprechende Vergütung. Derartige Gesuche finden wir bei ihm noch öfter, sonderlich in der Zeit, als der siebenjährige Krieg der Stadt allerlei Opfer auferlegte. So wurde — um nur eins anzuführen — 1759 das ganze Haus des Bürgers Otto Vette zum Hospital für die Engländer eingerichtet, ebenso auch das Armenhaus und die Praeceptorschule; auch der katholische Schulmeister hatte in seinem Hause ein englisches Lazaret; endlich wurden der Rektor sowohl als der Kantor von den Engländern bequartiert, ohne dass sie eine Vergütung erhalten hätten. Wer will es da den Lehrern verargen, wenn sie in Anbetracht schlechter Zeiten sich an die Stadt wenden? Das Bedauerliche aber ist, dass diese Bittgesuche um Unterstüzung sowohl von Seiten des Rektors wie auch der andern Präceptoren eigentlich nie aufhören; wir haben sie vor Lanemann schon gefunden und finden sie noch bis in das 19. Jahrhundert hinein. Man muss es Burgmännern und Rat nachrühmen, dass sie den Lehrern durchweg das Erbetene bewilligen, mögen sie nun die Gabe als Verehrung, Präsent, Discretion, Gratiale oder Douceur bezeichnen, aber wunderbar bleibt es doch, dass die Herren nie das Ungesunde und Unwürdige der ganzen Besoldungsart erkennen. Man gab den Lehrern so wenig, dass sie durch Abendschule und Privatunterricht Nebeneinnahmen erzielen mussten, und machte sie von dem Besuche der Schule völlig abhängig; je grösser oder geringer die Zahl der Schüler, desto grösser oder geringer auch das Einkommen. Da darf es kaum Wunder nehmen, dass in den Akten mehr als einmal erwähnt wird, dass die Lehrer einander die Knaben „abzwacken".

Unter die nach unserem heutigen Empfinden ungehörigen Nebendienste gehörte auch die Teilnahme an den Beerdigungen. Wir begegnen ihr schon in den ältesten Zeiten der Schule und wissen z. B. aus der Rolle der Schneidergilde von 1475, „dat de kerkher myt den vicariessen un cappellanen un de scholmester myt den scholeren to ewygen tyden scholet halen myt der processien alle de broders un susters, de vorsterven ute unser zelscop, unde all de ghene, de in nyner gylde zint, wan ze dot zyn." Diese feierliche Einholung der Leichen ist all die Jahrhunderte hindurch Pflicht

geblieben und immer kärglich besoldet worden. Der Zufall hat uns ein Gebührenverzeichnis aus Lanemanns Zeit erhalten, das in seinen Einzelheiten höchst bezeichnend ist. Darnach bekommt Pastor prim. Brockhusen 2 Taler, Pastor Hickmann „mit die Vorbitte“ 1 Taler 7 Schilling, Rektor Lanemann, Kantor Olfenius, Präceptor Kehr und der Organist Küster Herbert ,Trut jeder 7 Schilling; der „Kuhlengräber“ erhält 3 Schilling 6 Pfg. und der Leichenbitter Beyderhase, der zugleich Stadtmusikus und Hochzeitsbitter ist, 17 Schilling 6 Pfg; für Benutzung der Glocken in beiden Kirchen, auf der Hohen Pforte und der Antonipforte sind 3 Taler 16 Schilling 1 Pfg., für Bahre und „Wand“ d. h. Leichentuch 1 Taler 6 Schilling zu zahlen; endlich aber bekommt der Kantor, weil er für die der Bestattung folgende Leichenfeier in der Kirche die „Personalia“ des Verstorbenen geschrieben hat, noch 17 Schilling. Die ganze Schule also wird aufgeboten, die Leichen vom Sterbehause abzuholen und sie mit Gesang zu Grabe zu geleiten; und nur wenn der Verstorbene ein ruchloser Mensch und Verächter des hl. Abendmahls ist, wird er „ohne Mantel der Träger und Leichentuch, sonder Sang und Klang, ohne Schule und Folge“ begraben. — Aber nicht blos die kostbare Zeit geht durch die Teilnahme der Schule an den meist morgens stattfindenden Beerdigungen verloren, es stellen sich auch Missbräuche ein. Da hat man z. B. dem rectori scholae ein wenig mehr als gewöhnlich zugeschickt, um ihn und seine Schulkollegen zu veranlassen, mit der Jugend auch während der Leichenpredigt noch zu bleiben; oder waren zwei Leichen zu begraben, so wurde die Schule versäumt, indem man den Kindern gestattete, nach Hause zu gehen. Darum beschliessen Burgmänner und Rat (25. Oktober 1725) „dass beides künftig nicht mehr geduldet werden solle; sondern die Jugend ohne Unterschied, es werde begraben, wer da wolle — und so auch zwei Leichen fürfallen sollten — gleich nach der Beerdigung in die Schule gehen sollen.“ Das Erstaunliche aber ist, dass sogar noch die Schulordnung von 1772 die Teilnahme des ganzen Schule vorschreibt. Nach § 22 finden sich die Herren Praeceptores zu rechter Zeit an dem gewöhnlichen Ort auf dem Kirchhof ein und führen von da die Kinder, die paarweise gehen müssen und nicht wie ein verworrener und zügelloser Haufen, zum Trauerhause; der Rektor geht an der Spitze, der Kantor hat seine Knaben vor sich, und der Präceptor

nimmt etwa in ihrer Mitte Platz, wie es so von jeher gebräuchlich gewesen ist. Die gesamte Schar schreitet andächtig singend in dieser Ordnung vor der Leiche her nach dem Kirchhof zurück, geleitet nach der Bestattung das Gefolge unter Gesang in die Kirche und hat sich von Anfang bis zu Ende ordentlich, ehrerbietig und christlich zu betragen.

Trotz dieser zeitraubenden Teilnahme an den Beerdigungen die für die Rektorschule erst ? ? aufgehoben wurde, hat die Anstalt doch anerkennenswerte Erfolge erzielt, auch unter Lanemann. Zwar wird während seines Rektorats über den Zustand der Schule einmal erhebliche Klage geführt; allein die Schuld dafür liegt, wie der Burgmann Subsenior von Hammerstein auseinandersetzt, in der schlechten Besetzung der untersten Stelle; weil der Praeceptor nicht imstande sei, seine Pflicht zu erfüllen, so erhalte der rechtschaffene Kantor eine grössere Arbeit, als er nicht auszurichten vermögens wäre, dadurch aber könne die Jugend in die erste Klasse nicht so gut unterrichtet eintreten, als billig sein sollte. Ausserdem aber erfahren wir von anderer Seite ausdrücklich, dass die Schule zu Lanemanns Zeiten ihr altes Ansehen behauptet, obschon die Anzahl der Schüler nicht über 39 gestiegen. Von derselben Seite erhalten wir auch ein Schülerverzeichniss, das die folgenden Namen enthält; Herr von der Weyhe, W. L. Utermark, jur. utr. doctor und hochfürstlicher Richter zu Quakenbrück, Badbergen und Menslage; J. D. Utermark, jur. utr. doctor und actuarius in Ankum; G. Messmann, jur. utr. doctor in Badbergen; G. Hedemann, jur. utr. doctor in Badbergen; Sandkuhl, jur. utr. doctor, allhier verstorben; Gerding, jur. utr. doctor und Gograf in Osterkappeln; Sudendorf, jur. utr. doctor, allhier verstorben; Gerding, med. doctor, allhier verstorben; Pastor prim. Block in Badbergen, Pastor prim. Block in Bramsche; Pastor Gerding in Börstel; Pastor Block in Essen; Pastor Peithmann in Holte; Pastor Peithmann in Gehrde; Pastor Vahrenhorst in Bippen; Pastor Merkel in Fürstenau; Pastor Warnsing in Gütersloh; Pastor Adami in Campen, ist von unserer Schule unmittelbar auf die Academie gegangen; Pastor Voss in Stade; Pastor Hickmann in Oldendorf; Pastor Lyra zu Arenshorst; Professor Hegewisch, in Kiel; Rektor und nachmaliger in Badbergen verstorbener Pastor Peithmann, wie auch drei Herren des Rats allhier, Block, Witte und Schröder.

Am 26. November 1764 zeigt Lanemann Burgmännern und Rat an, dass er als Pastor nach Kirchwalsede bei Verden an der Aller erwählt sei, und am Rathause beschliesst man, sich nach geeigneten subjectis zu erkundigen, die solche vakante Rektoratstelle zu ambieren Neigung hätten. Anfang 1765 geht der Rektor ab, erhält im nächsten Jahre noch ausser ihm noch zustehenden Gebühren eine Verehrung von 15 Talern und stirbt in Kirchwalsede am 5. August 1781.

11. In Quakenbrück aber bewerben sich nun um die freigewordene Stelle, Rektor Tummius in Lünen in der Grafschaft Mark und der Cand. theol. Schwartze, Informator auf der Daren, und beide erhalten die Aufforderung, zur Probelektion herzukommen, da die Reisekosten vergütet werden sollen. Schon ist die Wahl auf den 16. März anberaumt, da beschliesst man plötzlich aus bewegenden Ursachen, sie hinauszuschieben. Vermutlich ist der Grund dafür darin zu suchen, dass der Cand. theol. **Clamor Hinrich Peithmann** aus Gehrde oder Holte, ein ehemaliger Schüler der Anstalt, verspätet als Bewerber auftrat. Und er siegt bei der Wahl (9. April), denn Rat und Sechzehner treten einstimmig für ihn ein, und nur die beiden bei der Wahl erschienenen Burgmänner entscheiden sich für Schwartze. Die Stadtvertretung bewilligt Peithmann zum Antritt ein Präsent von 20 Talern, und am 26. April wir der vom Pastor prim. Heye in Gegenwart des Pastors Neuschäfer, vier Senatoren und des Worthalters der Sechzehner eingeführt; „der Herr Pastor Heye hielt eine wohlgesetzte und sehr erbauliche Rede auf dem Katheder und nachher that ein Gleiches der neue Rektor mit vielem Beifall der Zuhörer.“

Schon vor der feierlichen Einführung hatte Peithmann die Zusage erhalten, dass ihm n ä c h s t e n s über Gegenstand, Art und Weise des Unterrichts, sowie über Zucht und Ordnung der Jugend eine S c h u l o r d n u n g zugestellt werden solle. Aber, da Rom nun einmal nicht in einem Tage erbaut ist, so dauerte es damit noch sieben volle Jahre. Erst am 21. Decbr. 1772 hat man sie glücklich fertig, übersendet sie Pastor Heye zum unmassgeblichen Gutachten, ob noch etwas Nützliches hinzuzufügen oder zu verändern sei, nimmt drei oder vier Bemerkungen desselben in den Wortlaut auf, unterzeichnet die Urkunde an demselben Tage und beschliesst, sie bei der feierlichen Einführung des Kantors be-

kannt zu geben. Am 8. Februar 1773 werden an der Volksschule zwei neue Lehrer eingeführt, der Kantor Diedrich Hermann Olfenius und der Präceptor Hermann Bernd Beyderhase; dazu wird ausser den Herren des Rates und den Pastoren auch der Rektor geladen, und „dabei sind die Schulleges publiciert worden".

Jndes niemand wird mehr enttäuscht worden sein als der Herr Rektor, denn diese Schulordnung, obschon sie 25 Paragraphen enthält und 30 grosse Bogenseiten füllt, ist in der Hauptsache gar nicht für ihn bestimmt, sondern, wie die Ueberschrift schon erkennen lässt „insbesondere vor die beyde deutsche evangelische Schulen hierselbst" und gehört demnach in die Geschichte unserer Volksschule. Allein auch für den Rektor — und demgemäss auch für uns — giebt es etwas darin, nämlich diejenigen Bestimmungen, die, wie z. B. die oben schon besprochenen Anordnungen über die Teilnahme an den Beerdigungen für allle drei Schulen Gültigkeit haben. Dahin gehören zunächst die §§ 1, 2 und 4. Die Herren Praeceptores haben (§ 1) durch wahre Gottesfurcht der ganzen Stadt und Gemeinde, insbesondere aber der ihnen anvertrauten Jugend ein gutes Exempel zu geben; sie sollen sich daher (§ 2) zu ihren jedesmaligen Amtsverrichtungen durch herzliches Gebet zu dem Vater aller guten und vollkommenen Gaben vorbereiten, dass er sie mit aller Weisheit, Kraft und Geduld zu ihrem Werke ausrüste, damit unter seinem segnenden Aufsehen sämtliche Schulen edle Pflanzstätten seyn mögen, daraus Bäume der Gerechtigkeit aufwachsen; sie sollen daher auch (§ 4) sowohl den Anfang als den Beschluss der Schulverrichtung Vor- und Nachmittags mit einem Gesangbuchslied und einem Gebet machen und dabei das bei der Jugend so ungemein leicht einschleichende Plappern verhindern.

Wichtiger als diese Bestimmungen, deren Wortschwall für uns hier und da lästig ist, sind diejenigen Paragraphen, die die äussere Ordnung der Schule betreffen. Sämtliche Präceptorèn haben (§ 3) die zur öffentlichen Unterweisung bestimmte Zeit Sommers von 7—10, Winters von 8—11 Vormittags, dazu Nachmittags von 12 bis 3 sorgfältig wahrzunehmen, so dass sie die Schularbeit jedesmal zu rechter Zeit anfangen und nicht vor der bestimmten Zeit beschliessen, nur dass Mittwochs und Sonnabends Nachmittags wie üblich keine öffentliche Schule

stattfindet. Alle halbe Jahr, gegen Ostern und Michaelis wird in allen drei Schulen (§ 15) an dem, wie bisher, von Burgmännern Rat und dem Scholarchen [= pastor primarius] zu bestimmenden Tage öffentliches Examen gehalten — als öffentliche Probe dafür, wie sich die Herrn Präceptoren in Unterweisung der Jugend verhalten und was die Jugend erlernt und profitiert hat. Ausser bei diesen beiden Prüfungen (§ 16) kann der Pastor primarius, als zur Visitation verpflichtet, zu jeder beliebigen Zeit, so oft es die Umstände verstatten, oder auf besonderes Erfordern allein oder mit Herren des Rates oder der Sechzehner dem Unterricht beiwohnen — um sich zu erkundigen, was in den Stadtschulen traktiert, und davon eine Probe zu nehmen, um auch seinerseits „zu immermehrerer Aufnahme" der Schule beizutragen; dabei sind die Herren Präceptores dessen Rat gehörigermassen zu befolgen und nach Anweisung der Kirchenordnung gegen ihre superiores die schuldige obedientiam, modestiam etc. zu beweisen verbunden. In dasselbe Gebiet der äusseren Ordnung gehören noch die Bestimmungen über die Ferien (§ 17). Die Osterferien beginnen nach dem Examenstag in der Woche vor der stillen Woche, und darnach wieder der Unterricht am Montag nach dem Sonntag Quasimodogeniti; die Michaelisferien fangen nach dem Prüfungstag vor Michaeli an, dauern die folgende Woche hindurch und endigen mit dem Montag darauf. Die Pfingstferien beginnen Sonnabend vor dem Feste, und die Schulen fangen Montag nach Trinitatis wieder an; mit den Weihnachts- oder Neujahrsferien ist es verschieden, je nachdem Weihnachten auf einen Sonntag oder auf einen Wochentag fällt; im ersten Falle wird die Schule am Sonnabend geschlossen und Montag nach Neujahr wiederangefangen; im andern Falle beginnen die Ferien mit dem Montag der Festwoche, und die Schule beginnt wieder am ersten Tage nach Neujahr. „Ueberdem werden", so heisst es dann wörtlich, „auch in derjenigen Woche, in welcher das (!) bisher und von Alters gebräuchliche Jahrmarkt einfällt, Ferien gehalten; aber bei den beiden Jahr- oder Viehmärkten wird nur blos den eintzigen Tage Urlaub gegeben." Bei allen Ferien, die eine Woche und länger währen, tun die Praeceptores wohl, wenn sie den Kindern einen Psalm Davids oder einen Gesang zu lernen geben, damit sie in den Ferien doch nicht ganz müssig sind und nur für wild gehen.

Weil aber die Ferien zusammen im Jahr etwa $2\frac{1}{2}$ Monat ausmachen, so muss (§ 18) die Schularbeit sonst nie ohne erhebliche Ursache, von der jedoch Anzeige nötig ist, ausgesetzt werden,

Eine dritte Gruppe von Bestimmungen behandelt das Auftreten der Schule bei öffentlichen und feierlichen Gelegenheiten; und die Herren Praeceptores müssen dabei ebenso treulich ihres Amtes walten, wie in der Schule selbst. Zur Teilnahme an Gottesdiensten müssen sie selbst und zwar ein jeder an dem ihm bestimmten Orte auf dem Chore allemal zugegen und ohne erhebliche Ursachen niemals abwesend sein; die Jugend aber sollen sie fleissig ermahnen, dass sie sich an allen Sonn- und Feiertagen Vor- und Nachmittags in der Kirche einfinden, auf die anwesenden Kinder fleissig acht haben und Unordnung, Plaudern und sonstige Unanständigkeiten möglichst verhindern und nach Befinden vernünftig und ernstlich bestrafen; endlich auch die Kinder demnächst fragen, ob sie etwas von der Predigt behalten haben; darum sollen sie die, die etwas wissen, loben und dadurch die andern zur Aufmerksamkeit anreizen, nach Befinden aber sie auch bestrafen. Zudem sollen die Herren Praeceptores (§ 23) sowohl beim Gottesdienst, als auch bei den Leichenfeiern (§ 22), namentlich aber an den Tagen, wo Wochenpredigten gehalten werden, die Jugend beim Ausgang aus Kirche und Schule im Auge behalten, damit sie still über den Kirchhof gehe und nicht durch ihr Rasen und Toben die heilige Handlung störe. Besondere Pflege erheischt der öffentliche Gesang (§ 24), damit die mehr und mehr verfallende Singekunst nicht gänzlich zugrunde gehe und der Kirchengesang, der, zumal in den Wochenpredigten, bisweilen nur gar zu jämmerlich auch von Erwachsenen geführt wird, gebessert werde; darum sollen Gesangsbuchslieder in den Schulen täglich gesungen werden (vgl. § 3); eben darum sind auch dort durchaus keine anderen Lieder und am allerwenigsten Arien aus andern Büchern wie sie auch Namen haben mögen, vorzunehmen; für Kinder aber, die zu „musikalischem Singen" Lust haben, wäre überaus nützlich eine ordentliche Singestunde, die die Präceptores Mittwochs oder Sonnabends gegen billige Vergütung ihnen geben könnten, dadurch werde auch der Kirchenmusik wieder aufgeholfen.

Das ist der Inhalt der allgemeinen für alle 3 Schulen geltenden Bestimmungen, denen § 25 noch den Schluss beifügt, dass

Aenderungen der Schulordnung seitens der Lehrer unstatthaft seien. Alle übrigen Paragraphen (§§ 5—14, dazu 18-19) gehören durchaus in das Gebiet der Volksschule; aber zwei davon (§§ 5 und 13) streifen wenigstens die Unterrichts-Aufgabe der Rektorschule. Die Unterweisung in den beiden deutschen Schulen ist (§ 5) hauptsächlich auf das Buchstabieren, Lesen, Schreiben und den Unterricht in den Grundsätzen unserer evangelisch-lutherischen Religion gerichtet; dazu kommt in der dritten (Präceptor-)Klasse noch das Rechnen, und in der zweiten (Kantor-)Klasse soll bei den Knaben je nach Tüchtigkeit und auf Verlangen der Eltern der Anfang im Lateinischen mit Deklinieren und Conjugieren gemacht werden, damit so bei ihnen Vorbereitung geschehen kann, „unsere erste und Rektorschule demnächst mit desto grösserem Nutzen besuchen zu können." Ausdrücklich bestimmt § 13 dann noch, dass mit den Uebungen im Lateinischen nicht eher angefangen werden darf, als bis die Knaben im Deutschen, Lesen und Schreiben schon ziemlich geübt und in den Grundsätzen unserer allerheiligsten Religion gehörig unterwiesen und gegründet sind. „Dann aber kann solches allerdings zur Vorbereitung auf unsere erste und eigentlich sogenannte lateinische Schule vorgenommen, und den sich dazu widmenden Knaben einige Vokabeln auswendig zu lernen aufgegeben, auch sie ein adiectivum und substantivum gehörig zusammenzusetzen angeführt werden. Weiter aber darf sich dieser Unterricht im Lateinischen in dieser zweiten Klasse nicht erstrecken, indem das Uebrige für die erste und lateinische Schule eigentlich gehört." Wichtig ist endlich noch eine Randbemerkung zu § 5 des Entwurfes; dass es mit dem Lateinischen immer so gewesen, das sei aus der Erfahrung bekannt, und „das beweisen auch" — heisst es wörtlich — „die in der Kantorschule neben dem Katheder hängenden tab[ulae] decl[inationum] et coniug[ationum]."

Damit ist die Ausbeute aus der vielgerühmten Schulordnung von 1772 gänzlich erschöpft, und man muss gestehen, dass Burgmänner und Rat, bei Lichte betrachtet, ihr Peithmann gegebenes Versprechen nicht eingelöst haben. Bedeutsamer ist unzweifelhaft der ebenfalls am 21. Dezember 1772 gefasste Beschluss betr. Neuordnung des Schulgeldes. Man bestimmte an diesem Tage erstlich, dass sowohl der Kantor als der Praeceptor jeder „vor die Schule bei Tage" halbjährlich von

jedem Schüler $^1/_2$ Taler bekommen solle; man fügt aber hinzu, dass es in Ansehung der Abendschule bei der alten Observanz bleiben und dass das sogenannte Kantilenen-, Thomas-, Kirschen- und Kirchmess-Geld wegfallen, das Antritts-, Lichtes- und Feuer-Geld aber verbleiben solle.

Ob bei all diesen Neuordnungen die Lehrer zu „ihrem Bisherigen" gekommen sind, ist fraglich. Dazu aber wurde ihnen in einer anderen Angelegenheit eine grosse Last auferlegt. Es handelt sich dabei um den Einkauf in die Chur-Hannöversche Fürstl. Kalenbergische Witwenkasse. 1767 hat man die beiden Prediger mit zusammen 200 Talern in diese Witwen-Versorgungsanstalt eingekauft mit der Massgabe, dass die Geistlichen die jährlich fälligen Beiträge selbst zahlen; ebenso auch den Stadtsekretär, der seit alten Zeiten rechtskundig sein muss und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts als stimmberechtigtes Mitglied dem Rat angehört. Nun will man auch die „Kirchen- und Schulbedienten", will sagen die drei Lehrer und den Küster dieser eigenartigen Wohltat teilhaftig machen. Man bringt die zu diesem instituto erforderlichen Gelder durch eine freie Collekte zusammen und beschliesst, zum ewigen Andenken der mildtätigen Geber das Original derselben den übrigen dazu gehörigen Nachrichten beizulegen. Erst 1771 gelangt die Sache zur Ausführung. Man kommt am 29. Mai dahin überein, für jede der vier fraglichen Personen, ganz wie es für den Stadtsekretär geschehen, gegebenen Falles, d. h. wenn sie sich verheiratet haben, 50 Taler einzuzahlen, und tut das zunächst für den eben in die Ehe tretenden Peithmann. Aber es sind böse Bedingungen, die dem Rektor die Versorgung seiner Frau ermöglichen; denn er muss die Aufnahmegebühren, sowie die Jahresbeiträge selbst zahlen; wird er versetzt, so ist er verpflichtet, die Summe von 50 Talern an die Stadt zurückzuzahlen; stirbt er aber, so muss seine Witwe von dem, was sie aus der Witwenkasse bekommt, ebenfalls die Einlage von 50 Talern an die Stadt zurückzahlen. In der Tat muss denn auch Peithmann bei seiner Versetzung von hier (1772) die für ihn eingelegte Summe zurückerstatten, und sein Nachfolger leiht sie gar von der Stadt gegen 3 v. H. Zinsen. Zehn Jahre später aber machen beide Geistlichen, sowie Rektor und Präceptor (der Kantor war unverheiratet) beim Rate eine Eingabe, die Beiträge seien zu hoch, und da wegen der bevor-

stehenden Umwandlung der Kasse der Austritt möglich sei, so bäten sie darum, die eingezahlten 50 Taler zurückfordern zu dürfen. Nachdem der Stadtkonsulent Dr. Koch in Osnabrück mitgeteilt hat, dass nach dem neuen § 12 dem Austritt nichts entgegenstehe, wird die Rückzahlungsvollmacht erteilt. Seitdem ist von einer Fürsorge der Stadt für die Witwen der an der Lateinschule wirkenden Lehrer lange Zeit hindurch nichts mehr zu hören. Erst in den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts wurde die Sache endgültig geregelt; denn seit dem 1. April 1894 sind sämtliche verheiratete Lehrer bei der Hannoverschen Provinzial-Witwen- und Waisenkasse versichert und zwar mit der Massgabe, dass die Stadtkasse die erforderlichen Beiträge zahlt.

Schulordnung, Neuregelung der Schulgebühren und Aufnahme in die Witwenkasse: das sind für Peithmanns Rektorat die Haupttatsachen; nur müssen wir um der Vollständigkeit willen noch erwähnen, dass die Zahl der Zöglinge der Lateinschule unter ihm stark herunterging, sodass sie selten über 20 betrug. Auch ein paar Namen von Schülern Peithmanns kennen wir, nämlich: Dr. jur. utr. Lengerke in Osnabrück, Dr. med. Bening in Bentheim, Dr. med. Voss in Quakenbrück, ferner Georg August Cassius, den Sohn des damaligen Stadtsekretärs, der nach seines Vaters Tode 1779 dies Amt übernimmt, dazu noch die cand. min. Cramer, Tesing und Sudendorf.

12. Gegen Herbst 1776 wird Peithmann als zweiter Prediger nach Badbergen berufen. Unter den Bewerbern um die freigewordene Rektorstelle ist auch ein Magister Eckard zu nennen, der sehr bewährte Zeugnisse „wegen seines Herkommens, Betragens und Geschicklichkeit" hat, auch mit Beifall der Zuhörer am 20. Sonntag nach Trinitatis die Hauptpredigt hält und „wegen seines hiesigen Betragens" ein Zeugnis, sowie eine Verehrung erbittet und erhält. Gewählt wird einstimmig von Senat und Sechzehnern der Cand. theol. **Adam Philipp Gräfe**; Pastor Heye aber, gebührend davon in Kenntnis gesetzt und gebeten, die Einführung vorzunehmen, stellt am 25. November in Gegenwart des Magistrates, des zweiten Pastors[5]), des Struk-

[5]) Zweiter Pastor ist Hermann Gerhard Friedrich Brand aus Lemgo, der 1768 erwählt wurde und über 55 Jahre hier tätig war. Als der 25 jährige Kandidat damals bestätigt wurde, liess er wenige Tage vor seiner Einführung „die Herren

tuarius sowie des Kantors und des Präceptors den Zöglingen den neuen Lehrer vor und hält dabei eine vortreffliche Introductionsrede. „Hierauf hielt der Herr Rektor Gräfe eine angenehme Rede und erinnerte sich, seiner Verpflichtung gemäss die ihm anvertraute Jugend zu allem Guten anzuführen; die drei Schulcollegen aber haben zugleich stipulata manu sich verbindlich gemacht, freundschaftlich mit einander umzugehen." Die Bestallungsurkunde ist am 27. November unterzeichnet und wenige Tage später bewilligen Senat und Sechzehner dem Rektor 15 Taler Reisekosten, sowie 20 Taler zum Präsent, dazu dem Pastor Heye für die Introduktion ein Präsent von 5 Talern. Länger als ein Menschenalter hat Gräfe das Rektorat innegehabt, aber nur die ersten 15—20 Jahre sind davon für die Schule Zeiten der Blüte gewesen; nachher trat desto tieferer Verfall ein.

In die Blütezeit der Schule gehört zunächst eine Verbesserung der Einkünfte durch Ankauf eines Rektorgartens. Anregung dazu gab Gräfe selbst durch ein Gesuch an Burgmänner und Rat (1782), sie möchten den jetzt von Johann Melchior Kramer und dessen Ehefrau, geb. Roters zum Verkauf gestellten Ueberwasserschen Garten, der am Kirchhof zwischen dem Kantorgarten und dem Böschemeierschen liege, erwerben und dadurch den Rektordienst verbessern. Man erkennt an, dass die dermaligen Zeiten eine Verbesserung erheischen, und beschliesst darum, unter dem Namen: „Zur Verbesserung des Rektordienstes bey hiesiger lateinischen Stadtschule zur Disposition von Herrn Burgmännern und Rat" in hiesiger Stadt durch zwei Deputierte eine Kollekte einsammeln zu lassen, deren Ertrag für Ankauf des Gartens zu verwenden und das etwa Mangelnde zu assignieren, d. h. auf die Stadtkasse zu übernehmen. Da aber mehrere Liebhaber für den Garten vorhanden sind, so kaufen ihn der Ratsherr Anton Engelbert Schroeder und der Sechzehner Joh. Friedr. Strüwe rasch auf eigene Hand für 227½ Taler an; die dann vorgenommene Kollekte bei einheimischen und auswärtigen Herren Gönnern hiesiger Stadt und Schule ergiebt 228 Taler, 19 Schilling, 6 Pfennige, so dass lediglich noch die Kosten der Einfriedigung Burgmännern und Rat zur Last fallen. Nachdem diese beschlossen

des Rates cum secretario, Kirchen- und Schulbediente auf ein Traktament in des Herrn Engelbert Schroeders neuem Hause zu Mittage einladen, welche alle erschienen sind."

haben, das namentliche Verzeichnis der Geber ins Archiv zu legen, bestellen sie Gräfe auf den 15. Juli nachmittags 5 Uhr aufs Rathaus und überweisen ihm den Garten als ein auf ewig zum hiesigen Rektordienste gehöriges pertinens zum Gebrauche mit der Bedingung: wenn er von hier berufen werde oder hier versterbe, so sollten er oder seine Erben auf die jährigen Früchte Anspruch haben; was er aber an der Laube, Fruchtbäumen, Buchsbaum und sonsten anlegen möchte, daran sollte er keinen Anspruch machen, sondern es in statu quo seinem successori überlassen.

Vielmehr aber als der Rektor g a r t e n nimmt uns die Rektor-s c h u l e in Anspruch. Zum ersten Mal finden wir S c h u l-p r o g r a m m e, von denen im ganzen sechs erhalten sind; die aus den Jahren 1781, 82, 84 und 85 sind von G r ä f e geschrieben, die von 1802 und 03 von seinem rector adiunctus B r a n d. Darum dürfen wir sie als zueinander gehörend ansehen und sie alle sechs zusammen betrachten, damit wir aus ihnen ein desto klareres Bild der Unterrichtsbestrebungen jener Zeit gewinnen. Alle sechs sind in Osnabrück mit Kisslingschen Schriften gedruckt, denn eine Druckerei besitzt Quakenbrück damals noch nicht, die erhält es erst 1854. Alle sechs sind bescheiden in Grösse und Umfang; sie gehen nicht über die Masse eines gewöhnlichen Schreibheftes hinaus und zählen bis auf eins, das 8 Blätter hat (1802), nur 4 Blätter. Alle sechs sind (und heissen darum auch) „E i n l a d u n g s s c h r i f t e n“, denn sie haben vornehmlich die Aufgabe, „die Hochadelichen Herren Burgmänner, die Hochedlen Herren des Raths, das Kollegium der Herren Sechzehner, ein Hochehrwürdiges geistliches Ministerium der Stadt Quakenbrück und alle Gönner und Freunde“ — von 1802 ab auch die Gönnerinnen — „unserer hiesigen Schule zu einer öffentlichen Redeübung in dem hiesigen Schulgebäude gehorsamst einzuladen.“ Die Druckkosten sind vermutlich dem Rektor zur Last gefallen, denn mehrfach wird ihm das bekannte Douceur ausdrücklich in Hinsicht seiner Bemühungen wegen des Redaktus bewilligt.

Alle sechs bieten dem Leser zum Eingang eine k u r z e A b h a n d l u n g, denen man nachrühmen darf, dass sie Dinge erörtern, die dem Kreis der an der Lateinschule Beteiligten, d. h. den Eltern und Schülern naheliegen. Selbst die Beantwortung der Frage: Warum sich Jesus nach seiner Auferstehung nicht sowohl seinen Feinden, als vielmehr seinen Freunden und An-

hängern persönlich gezeigt hat“ (1781), die scheinbar rein wissenschaftlich ist, hat der Verfasser „seinen geliebten Schülern“ gewidmet, um die noch ungeübten Jünglinge, die sich durch die zahlreichen, vom Christentum listig abführenden Schriften leichtlich die Augen blenden lassen, vor Irrungen zu bewahren und ihnen Gelegenheit zu geben, die Auferstehungsgeschichte aus dem rechten Gesichtspunkte zu betrachten. Mehr Erfolg bei Eltern und Schülern haben unzweifelhaft erzielt die Abhandlungen über Fragen der Erziehung, zumal sie schlicht und klar sind und verständige Anweisungen enthalten; was Gräfe (1785) über den Privatfleiss der Schüler sagt, oder Brand (1802) über den Nutzen des Lesens glaubwürdiger und interessanter Reisebeschreibungen, sowie (1803) über die Frage: „Ist es gut, dass junge Leute sich einige Kenntnisse in der Baukunst zu erwerben suchen?“ — das alles werden wir gern ganz oder doch zum Teil noch heute anerkennen. In ihren Erörterungen streifen die Verfasser bisweilen auch die besonderen Verhältnisse der Quakenbrücker Lateinschule und liefern damit Angaben, die wir sonst nirgends finden. Da empfiehlt z. B. Brand seinen jungen Leuten die Sammlung der Reisebeschreibungen des Edukationsrates Campe, die Reisen der Salzmannschen Zöglinge, die Reisen von Götz und Trapp; für eine Schulbibliothek aber, welche den Flor der Anstalt recht sehr befördern würde, macht er die grösseren Sammlungen von Forster, Nicolai, Sprengel, Bernouilli, Bruns und Zimmermann namhaft, und ergreift dann die Gelegenheit, den Gönnern der Schule öffentlich und feierlich zu danken, dass sie ihn in den Stand gesetzt haben, den ersten Grund zu einer kleinen Schulbibliothek zu legen; er versichert dabei, dass seine Schüler in ihren Nebenstunden emsigen Fleiss auf diese lehrreichen Bücher verwendet haben, und giebt sich der Hoffnung hin, dass edeldenkende Mitbürger unserer Stadt, dem rühmlichen Beispiele nachfolgend, dadurch das Wohl der Kinder und Mitbürger und den Flor der Schule befördern. Nicht minder beachtenswert ist das, was Gräfe gelegentlich erwähnt. Zu den Gegenständen des Privatfleisses rechnet er (1785) die tägliche Wiederholung des Durchgenommenen, die gleich nach beendigter Lehrstunde ohne Aufschub zu Hause vorgenommen werden solle, ebenso die Wiederholungen am Ende einer Woche; durch regelmässige wöchentliche Wiederholungen in der Schule, sowie durch

unvermutete Fragen, die er vor Anfang eines neuen Pensums über das Durchgenommene stelle, könnten seine Scholaren nie sicher sein, dasss ihre etwaige Nachlässigkeit unbemerkt bleibe. Daneben empfiehlt er ihnen, zu Hause vor allem die alten klassischen Schriftsteller zu lesen, je nach Fähigkeit und Neigung. Er hat daher den jungen Leuten die Diarien eingehändigt, die er selbst in seinen ehemaligen Schuljahren bei gleicher Gelegenheit geschrieben hat, und ihnen Anweisung gegeben, über alles, was ihnen täglich Merkwürdiges vorkommt, Kollektaneenbücher anzulegen, damit sie das Gelesene nicht vergessen und bei Gelegenheit vorteilhaft benutzen und alle übrigen Seelenkräfte durch den reichen Vorrat an Gedanken nähren. „Besonders angenehm war es mir auch", fährt er dann fort, „dass von meinen jetzigen Scholaren ein guter Teil eine Lesegesellschaft unter sich zur Bezeigung des häuslichen Fleisses bereits im vorigen Jahre errichteten, wozu die brauchbarsten und den Bedürfnissen der Gesellschaft angemessensten Bücher von guten alten und neuen Schriftstellern angeschafft worden; in Ermangelung einer Schulbibliothek . . . ist das das nützlichste Unternehmen."

Wertvoller noch als diese gelegentlichen Hinweise sind für uns die Abhandlungen, die unmittelbar der Anstalt gelten. 1784 giebt Rektor Gräfe eine „Kurze Betrachtung derjenigen unerheblichen Ursachen, welche die meisten Zöglinge der lateinischen Schule zu Quakenbrück von unmittelbarer Beziehung der Universitäten bisher abgehalten haben" In der Einleitung stellt er mit Vergnügen fest, dass seine vorjährige Einladungsschrift[6]) inbetreff mancher Vorurteile die mancher hier und in unserer Nachbarschaft gegen lateinische Schulen überhaupt hege, die gewünschte Wirkung getan und die Anzahl der Zöglinge sich merklich vermehrt habe, und dieser Umstand muntere ihn auf, nunmehr auf diesem Gebiete weiter tätig zu sein und die Frage zu beantworten, woher es komme, dass die meisten Zöglinge unserer Schule, obschon sie sich dem Studium widmeten, ihre Studien nicht hier, sondern anderswo vollendeten, ehe sie zur Universität gingen. Einer der Gründe dafür sei der, dass man vorgebe, ein Lehrer könne einen Jüngling nicht soweit zu den Studien fördern, wie

[6]) Leider habe ich diese Abhandlung von 1783 bis jetzt nicht zu finden vermocht.

Schulen mit mehreren Lehrern. Demgegenüber beruft er sich auf die Tatsache, dass unsere Schule von Zeit zu Zeit Zöglinge gehabt, die **unmittelbar** aus derselben zur Universität gegangen seien , und dass einige derselben sowohl in- als ausserhalb unseres Hochstifts die angesehensten Aemter mit vielem Ruhm bekleideten; ausserdem aber, sagt er, ist die Grundverfassung unserer Schule jetzt noch ebenso wie ehedem, und wo die öffentlichen Schulstunden nicht hinreichend sein mögen, da können Privatstunden diesem Mangel abhelfen. Viele sind viel zu früh reisef rtig, ehe sie noch die nötige Festigkeit haben, und dergleichen Jünglinge, die von solchem Wegeilen von unserer Schule ergriffen sind, könnten hier sehr wohl alle Lücken in ihrem Wissen ausfüllen. Kommen sie aber auf andere Schulen, so müssen sie mit fremden Kalbe pflügen, dass ihnen der Schweiss das Gesicht herabläuft;. und doch können sie nach ihrem eigenen Geständnis auf anderen Schulen nicht anderes lernen, als was sie hier teils schon erlernt hatten, teils auch hätten erlernen können, wenn sie die Zeit, die sie auf auswärtigen Schulen zugebracht haben, hier hätten aushalten wollen. — Das andere Vorurteil gegen die hiesige Lateinschule ist dies, fährt er fort, dass manche meinen, es sei gut, wenn junge Leute, bevor sie zur Universität ziehen, an einem fremden Schulorte sich aufhalten, um immer mehr Lebensart zu lernen und mit der grossen Welt bekannt zu werden. Das ist nach seiner Meinung ein wunderliches Gemisch von unerwiesenen Sätzen, denn es könnte höchstens von den Einheimischen gelten, nicht aber von denen, die von auswärts hierher gekommen, weil sie Quakenbrück für einen schicklichen Ort halten; zudem hat jeder hier sich zu verfeinern Gelegenheit genug, wo er eine ganze Menge angesehener Männer von allerlei Ständen täglich als Muster edler Sitten vor Augen sehen und zu deren besonderen Gesellschaftszirkeln auf weit kürzerem Wege als auswärts Zugang erhalten kann; denn unsere Stadt ist ein Ort, wo gute Sitten keine Contrebande sind, sondern geschätzt und geliebt, schlechte Sitten dagegen verabscheut und gehasst werden; wie denn die von hier abgegangenen Lehrlinge noch nie als ungesittete Jünglinge befunden worden sind oder als solche, die keine gute Lebensart besässen. Ueberdem aber entschliesst sich nicht leicht jemand, seine Kinder mit einem beträchlichen Kostenaufwande von einem **fremden** Orte das herholen zu

lassen, was er an seinem Wohnort ganz unentgeltlich haben kann, zumal sorgfältigen Eltern recht viel daran gelegen sein muss, ihre Kinder solange unter genauer eigener Aufsicht zu behalten, bis sie sich selbst regieren können.

Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass Gräfe durch diese Darlegung, deren Richtigkeit auch durch das übertriebene Lob der Stadt Quakenbrück nicht leidet, manches Vorurteil gebrochen hat. Wir aber sind ihm zu noch grösserem Dank verpflichtet, dass er sich ein Jahr darauf bewogen fand, seiner Einladungsschrift eine Abhandlung vorauszuschicken unter dem Titel: „Kurze Nachricht von den bey der ersten Klasse der evangelischen Stadtschule in Quakenbrück, seit Errichtung derselben, der Zeitfolge nach angestellten Lehrern, nebst dem jedesmaligen Zustande dieser Schule, soweit man hiervon unterrichtet seyn können.“ So umständlich der Titel ist, ebenso schlicht ist der Bericht selbst, und ich möchte nicht unterlassen hervorzuheben, dass ich diesem ersten Geschichtsschreiber unserer Anstalt trotz der Kürze seiner Arbeit zu grossem Danke verpflichtet bin und alle seine Nachrichten um so lieber benutzt habe, als ich alle — von den Schülerlisten natürlich abgesehen — durch die Stadtprotokolle bestätigt fand — ausgenommen eine einzige, die ihn selbst betrifft; er behauptet nämlich am 11. des Weinmonats 1778 angestellt zu sein, während nach den Mitteilungen des Stadtsekretairs seine Wahl am 15., seine Verpflichtung in senatu am 22., seine Einführung am 25. und die Unterzeichnung seiner Bestallungsurkunde am 27. November erfolgte.

An die Abhandlung schliesst sich in allen sechs Programmen die nochmalige Einladung zu den Redeübungen mit genauer Angabe der Redenden und des Gegenstandes, über den sie sich äussern sollen. Ob Gräfe die Redeübungen eingeführt hat, lässt sich nicht feststellen; wohl aber, dass sie nicht dazu bestimmt waren, die in der Schulordnung von 1772 geforderten halbjährlichen examina publica zu beseitigen; die Osterprüfungen z. B. haben noch länger als ein Jahrhundert ihr unberechtigtes Dasein geführt und sind erst 1889 aufgehoben worden. Jene Redeübungen aber finden vor oder nach Ostern statt. Sie beginnen meist nachmittags 2 Uhr; nur einmal fangen sie schon vormittags 9 Uhr an und werden nachmittags fortgesetzt. Die Zahl der Redner ist eine erstaunlich grosse: 10, 12, 16, 17, 22, ja 24 Jünglinge lassen ihre

Gedanken hören; solch eine Sturmflut von Reden zeigt, dass das Zeitalter von Nervosität nicht angekränkelt ist; trotzdem aber haben es die Zuhörer wohl verdient, dass einer der jungen Leute ihnen zum Schluss „vor dero geneigtes Gehör“ gehorsamsten Dank abstattet. Fast immer bedient man sich der deutschen Prosa, sehr selten bietet eine deutsche Ode oder ein plattdeutsches Gedicht oder eine lateinische Rede Abwechslung; desto mehr Gefallen findet man daran, die jungen Leute im Wechselgespräch ihre Gedanken abwickeln zu lassen. Die Gegenstände aber, die die jungen Leute besprechen, gehören den verschiedensten Gebieten an. Reichlich ist der christliche Gedankenstoff vertreten. Einer der Jünglinge „schildert in einer deutschen Ode die Glückseligkeit des wahren Verehrers der Religion“; ein anderer redet „von des Schöpfers wunderbaren Erhaltungsmitteln der unvernünftigen Thiere“, ein zweiter ergänzend „von der Fürsorge des Höchsten für die nötigen Nahrungsmittel der unvernünftigen Geschöpfe zur Zeit des Winters“, und ein dritter endlich „rühmt die Führsorge des Schöpfers für die nötige Bekleidung der Thiere bei der Winterkälte“, während ein vierter zeigt, „dass die Sonne die grösste Wohlthat Gottes in der Schöpfung sei.“ Das Gebiet der Kirchengeschichte kommt auch zur Geltung. Ein Zögling wird „die wichtigen und allgemeinen Vortheile beschreiben, welche die christliche Religion dem Menschengeschlechte geleistet hat und noch leistet“ und in unmittelbarem Zusammenhange damit werden nicht weniger als vier andere „jeder von einer anderen Seite die angefangene Betrachtung fortsetzen.“ Bemerkenswert ist es, dass ein Schüler „einige Zeugnisse der ersten Feinde der christlichen Religion, die sie wider ihre Absicht für die Wahrheit derselben angeleget, erzählen will“ und ein zweiter „den Nutzen betrachtet, welchen die wider die christliche Religion gerichtete Schriften zufälligerweise bisher für dieselbe gestiftet haben.“ In ausserordentlicher Fülle ist das umfangreiche Gebiet der christlichen Sittenlehre vertreten. Selten ist diese Betrachtungsweise eine geschichtliche, wie da, wo z. B. einer „eine Vergleichung zwischen der stoischen und der christlichen Sittenlehre“ bietet; in den meisten Fällen handelt es sich um theoretische Betrachtungen. Der eine spricht „über den Nutzen der Unwissenheit der zukünftigen Schicksale,“ ein anderer „von

dem, was er noch zu erwarten habe" Einer weist nach, „dass es gut sey, dass die Tugend nicht immer zeitliche Vortheile zur Seite habe", während ein anderer darlegt, „wie unbillig es sei, wenn Menschen mehr gegen das Uebel als gegen das unzählige Gute in der Welt empfindsam sind." Ein Zögling beweist, „dass der Mensch um seines eigenen Besten willen von dem liebreichen Schöpfer zur Arbeit verpflichtet worden", ein anderer, „dass wahre Ruhe und Zufriedenheit nicht in Unthätigkeit zu suchen sey", ein dritter „sucht einige der gewöhnlichsten Quellen der Unzufriedenheit der Menschen auf," ein vierter „redet von den verschiedenen Wünschen des Menschen", daneben reden andere wieder „vom Wert des Geldes" oder „vom Vergnügen". Wieder ein anderer „zeigt, dass der Lügner sich am Ende unglücklich mache"; ein zweiter „beweist in einer Fabel in gebundener Schreibart, dass übereilte Hitze gegen geringscheinende Feinde das Uebel nur ärger mache" und ein dritter „zeigt den wohlthätigen Einfluss der christlichen Religionsvorschriften in die Erhaltung und Beförderung der menschlichen Gesundheit."

Eine zweite gleich beliebte Fundgrube für die Redeübungen bietet die Weltgeschichte. 1781 tragen drei Zöglinge über englische Geschichte vor, der erste bis auf Wilhelm den Eroberer, der zweite bis auf Königin Elisabeth, der dritte bis auf Georg III.; 1782 folgt die französische Geschichte in zwei Vorträgen. 1784 bildet die brandenburgisch-preussische Geschichte den Gegenstand für 4 Vorträge; zunächst werden sich 2 Zöglinge „über die älteste brandenburgische Regentengeschichte unterreden und dies ihr Gespräch bis zu den Zeiten des ersten Markgrafen von Brandenburg, Albrecht des Bären fortführen"; zwei andere „setzen das vorher angefangene Gespräch fort bis auf die Zeit, da das alte Herzogtum Preussen an die Churfürsten von Brandenburg gekommen ist"; wieder zwei andere „führen das obige Gespräch fort bis auf die Zeit, da die Churfürsten von Brandenburg zuerst angefangen, sich zugleich Könige von Preussen zu schreiben"; und endlich zwei andere „beschliessen das obige Gespräch mit Betrachtungen der Regierungsgeschichte des jetzt noch glorwürdigst regierenden Königs in Preussen und Churfürsten von Brandenburg, Friedrichs des 2ten." Nachdem England, Frankreich und Preussen abgetan sind, wendet man sich Einzelfragen zu und erörtert z. B. „die dem Bauernstande von grossen Monarchen erwiesene

öffentliche Achtung"; daneben trägt ein zweiter „seine Meinung über sogenannte Vorgeschichte" vor; ein dritter „wird einer lateinischen Rede den schnellen Wachstum der Reiche in der Welt beschreiben", ein vierter in einer deutschen Ode „von dem Sieg der Historie über die Zeit" handeln, ein fünfter „die Gefahren eines Staates beschreiben, der mit Beihülfe einer fremden Macht seine Unabhängigkeit erlangen will"; ein sechster endlich wird der erstaunten Zuhörerschaft gar „die barbarische Behandlung der Kriegsgefangenen bey den wilden Indianern in Amerika" schildern. Daneben greift man in die lebendigste Gegenwart hinein und lässt „die jetzt obwaltende Streitigkeit über die freye Schiffahrt auf dem Scheldestrom" in 2 Gesprächen erörtern, während zwei andere Zöglinge gar „über die jetzigen Zeiten" sich unterreden sollen. Höchst auffallend ist für eine Lateinschule, dass die Welt der Griechen und Römer fast ganz und gar bei Seite gelassen oder doch höchstens gestreift wird; nicht ganz so knapp sind die Aufgaben aus dem umfangreichen Gebiet der G e o g r a p h i e. Der eine Zögling „zeiget die Vorzüge des Nordens vor den heissen Gegenden des Erdbodens", der andere „beweist in einer Rede den Nutzen, den die Geschichte in Verbindung mit der Erdbeschreibung hat", ein dritter „suchet zu beweisen, dass die Himmelskörper von lebendigen und vernünftigen Geschöpfen bewohnt sind", während ein vierter „die gewöhnlichsten und erheblichsten Zweifel zu widerlegen sucht, dass die Himmelskörper von lebendigen und vernünftigen Geschöpfen bewohnt werden."

Das ist aus der Geographie alles; desto grösser ist die Zahl der Aufgaben, die der E r z i e h u n g s l e h r e angehören, also namentlich solche Erörterungen, die die Jugend warnen, ermahnen und anfeuern sollen. Da schildert ein Zögling „die für die Jugend besonders traurigen Folgen des Müssigganges", ein anderer „erwägt die heilsamen Folgen des regelmässigen Fleisses", ein dritter „beweist in einer lateinischen Rede, dass die Verschiedenheit der Fähigkeiten der Menschen zur Glückseligkeit derselben sehr vieles beytragen", und der vierte „macht seine Bemerkungen über den Nachahmungstrieb der Menschen". Wieder einer „stellt die Wichtigkeit des Zeitpunktes vor, worinnen ein junger Mensch sich zu einer gewissen Lebensart entschliesst", während zwei andere „sich über einige Bewegungsgründe junger Leute zu der Wahl eines Standes unterreden";

wieder ein anderer „redet vom Nutzen der Musik“, während ein zweiter „beweiset, dass es gut sey, wenn auch junge Leute einige Kenntnisse von der Baukunst sich zu verschaffen suchen“; ein Zögling „schildert die Kenntnisse, welche ein Kaufmann haben muss, wenn er dieses Namens würdig seyn will“, während ein zweiter „einige Vorteile der Handlung vorträgt“, ein dritter „von dem grossen Wert der Handelschaft“ redet, und ein vierter denselben Gegenstand „aus einem anderen Gesichtspunkte bestimmt“. Daneben kommen noch Fabeln in Betracht, z. B. „von zwei Brüdern“, „ein Traum“, „eine spanische Erzählung“ sowie „des Wolfes neumodische Tageslänge“. Eine zweite Gruppe von Erziehungsfragen gilt weniger den Schülern als den Eltern, so dass die Vortragenden sozusagen nur das Sprachrohr des Lehrers sind. So lässt denn der Herr Rektor seinen Zuhörern, den Vertretern der Stadt und seinen Gönnern vor Augen stellen „die Führsehung Gottes für die Erhaltung der Schulen bey den grössten Veränderungen der Welt“[7]; näher rückt er ihnen zu Leibe in fünf aufeinanderfolgenden Vorträgen, die sämtlich die Lateinschule behandeln; der erste Schüler „wird die Vorzüge zeigen, die öffentliche vor Privatschulen haben“; der zweite „wird von dem unersetzlichen Schaden handeln, den sich junge Leute durch allzufrühes Wegeilen von niedern zu hohen Schulen zufügen“; der dritte „wird die Ursachen von der Abnahme der lateinischen Schulen in den neueren Zeiten angeben“, der vierte endlich „wird in einer Rede die Vorurtheile beschreiben, die man gemeiniglich von lateinischen Schulen hat“; dazu kommt als fünfter im Bunde noch der Schüler, der „den Beschluss macht mit einer Rede, in welcher er den grossen Nutzen einer Schulbibliothek zeigen wird“. Man sieht, der Rektor Gräfe weiss zuzugreifen.

Nicht unerwähnt möchte ich eine letzte Gruppe von Vorträgen lassen, die unserer Gegend und unserer Stadt gelten. „Die Empfindungen des Herzens bey Betrachtung der Schönheiten des Frühlings“, eine Betrachtung „über das grüne Sommergewand der Erde“ gehören schon in dies Gebiet; mehr noch der Vortrag „über die Vorzüge des Landlebens vor dem Stadtleben“ und sein

[7]) Höchst bezeichnend ist es, dass Gräfe dies Thema für einen Schüler wählt in demselben Jahre, in welchem er in seiner Einladungsschrift die Geschichte der Lateinschule Quakenbrück veröffentlicht.

Gegenstück, „ein Zwiegespräch über die Vorzüge des Stadt- und Landlebens"; vor allem aber die Rede, in welcher ein Schüler „die Vorzüge Quakenbrücks beschreibt" sowie der Vortrag, in dem ein anderer „die Vorzüge der Stadt Quakenbrück vor vielen andern, selbst grössren Städten Deutschlands" schildert.

Die Programmnachrichten über die Redeübungen aber ermöglichen uns nicht nur ein Urteil über die Leistungen der Schule, sondern auch über Namen, Zahl und Herkunft der Redenden. „Die höchste Zahl der Schüler", sagt Gräfe 1782, „ist einige Jahre 24 gewesen"; ob es 1784, 85 mehr waren, wissen wir nicht, wenn auch die Annahme wahrscheinlich ist, dass die Zahl der Redner erheblich kleiner war als die der Schüler. Gräfe nennt in den wenigen Zeilen, in denen er von sich selbst redet, einige seiner Zöglinge mit Namen. Als einen solchen bezeichnet er auch „den Herrn von Hammerstein, jetzigen Erbherrn auf Loxten", den er unterrichtet, aber nicht in öffentlichen Stunden; dann nennt er aus der Stadt „Herrn Heye, welcher noch in Göttingen die Rechtsgelehrsamkeit studiert" und fügt von ihm hinzu, dass er unmittelbar von hiesiger Schule nach der Universität abgegangen ist, ferner Adami, stud. med. in Göttingen, der „vor seinem Abgang auf die Akademie ein Jahr sich auf das reformierte Gymnasium in Bremen gewendet, allwo er sofort in die oberste Klasse versetzt wurde". Er fügt daran die allgemeine Bemerkung, dass auch etliche seiner Schüler, die auf das Osnabrücksche oder Lemgosche Gymnasium abgegangen seien, durch Prüfung gezeigt hätten, dass „unsere Schule noch immer in ihrer vorigen vortheilhaften Verfassung — die Zahl der Schüler abgerechnet — sich befinde, worinnen noch immer Jünglinge einen gründlichen und hinreichenden Unterricht in den Schulwissenschaften geniessen und die dem Studieren gewidmete wohl gegründete höhere lateinische Schulen und auch wohl Academien mit Nutzen beziehen können"..

Reichen Stoff bieten uns auch des Rektors „Rednerlisten", wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf. Zunächst ergiebt sich daraus, dass von den 12 Rednern des Jahres 1782 6 aus Quakenbrück stammen, aus Badbergen 4, aus dem Menslagischen 1, aus Melle 1; für die übrigen Jahre sind die Zahlen folgende: 1782 10 Redner, davon aus Quakenbrück 5, Badbergen 3, Klein Mimmelage 1, Melle 1; 1784 22 Redner, davon aus Quaken-

brück 9, Badbergen 8, aus dem Badbergischen 2, Ueffeln 1, Kirchspiel Ankum 1, Wagenfeld im Hessischen 1; 1785 24 Redner, davon aus Quakenbrück 11, Badbergen 6, aus dem Badbergischen 2, Gehrde 1, Ueffeln 1, Melle 1, Ostfriesland 1; 1802 17 Redner, davon aus Quakenbrück 11, Badbergen 1, aus dem Badbergischen 1, Gehrde 1, aus dem Menslagischen 1, Amsterdam 1; 1803 16 Redner, davon aus Quakenbrück 13, aus Badbergen 2, aus dem Badbergischen 1. — Für die Ortsgeschichte bemerkenswert sind ferner die Namen der Redenden. Aus Quakenbrück stammen: Johann Friedrich Daniel Utermark, 1781,82, Christian Bernhard Schifferdecker, 1781,82; Johann Gerhard Diedrich Stadt, 1781-85; Johann Bernhard Friedrich Brand, 1781; Gerhard Diedrich Vette, 1781-85; Johann Heinrich Hartmann, 1784,85; Johann Bernhard Wilhelm Utermark, 1784; Johann Engelbert Bernhard Kock, 1784,85; Johann Diedrich Schieferdecker, 1784,85; Johann Wilhelm Linnemann, 1785,85; Wilhelm Ludwig Utermark, 1784,85; Franz Heinrich de Ruyter, 1784,85; Karl Rudolph Adrian Joseph Kock, 1785; Johann Engelbert Bernhard Kock, 1785; Anton Schröder, 1785; Johann Günther Block, 1802,03; Johann Friedrich Brand, 1802,03; Georg Gerhard Diedrich Wernsing, 1802; Diedrich Heinrich Olfenius, 1802,03; Johann Bernhard Bruns, 1802; Hermann Friedrich Sickermann, 1802; Johann Bernhard Wilhelm Backhauser, 1802,03; Johann Adolph Bauer, 1802,03; Johann Diedrich Bauer, 1802,03; Wilhelm Friedrich Petz, 1802,03; Heinrich Wilhelm Erdwin Borgstede, 1802,03; Henrich Diedrich Wilhelm Leistmann, 1803; Johann Diedrich Harting, 1803; Johann Mathias Arnold Hölscher, 1803; Wilhelm Friedrich Hegewisch, 1803; August Ludwig Brand, 1803; Hermann Gerhard Brand, 1803. Aus Badbergen stammen: Johann Gerhard Meesmann, 1781-84; Henrich Günther Block, 1781,85; Georg Henrich Meesmann, 1781-85; Friedrich Christian Ludolf Mensmann, 1784, 85; Hermann Daniel Hinze, 1784, 85; Johann Christian Salzsieder, 1784; Hermann Eilert Wernsing, 1784,85; Georg Diedrich Sextro, 1784,85; Johann Hermann Caspar Peithmann, 1802,03; Justus Diederich Block, 1803; Johann Friedrich Christian Specht, 1803. Aus dem Badbergischen stammen: Johann Hermann Heye, 1784,85; Hermann Bernhard Schoene, 1785; Johann Georg Meyer, 1802, bis 1803; Gerhard Henrich Meyer, 1802,03. Aus Gehrde stammen:

Johann Henrich Calmeyer, 1785; Bernhard Henrich Calmeyer 1802. Aus dem Kirchspiel Ankum: Johann Wilhelm Netler, 1784, 85; aus Kl. Mimmelage: Johann Ahlert, 1781; aus Menslage: Johann Martin Lehners, 1781; aus dem Menslagischen: Georg Henrich Rumpenhorst, 1802; Jacob Rumpenhorst, 1802; aus Melle: Justus Friedrich Bernhard Neuschäfer, 1781, 82; Friedrich Joachim Borgstede, 1785; aus Ueffeln: Johan Clamor Hilmar Gildehausen, 1781, 82; aus Ostfriesland: Nikolaus Herman Tedinga, 1785; aus Wagenfeld im Hessischen: Johann Henrich Claussen, 1784; aus Amsterdam: Johan Henrich Hüneveld, 1802.

Fast alles, was wir bisher von Gräfe gehört haben, hat in uns die Vorstellung erweckt, dass er seine Sache versteht, ernst und planmässig an dem Ausbau der Schule tätig ist und mit meist anerkennenswertem Eifer Eltern und Jugend aus Stadt und Land für die Anstalt und ihre Aufgabe zu erwärmen sucht. Aber nur allzubald liess die Spannkraft des Mannes nach. Vielleicht haben wir den Anfang dafür schon in dem Jahre 1790 zu suchen, wo der Rektor sich darüber beschwert, dass ein katholischer Geistlicher in Badbergen lateinischen Unterricht zu erteilen beginne; einige Jahre später hat der Besuch der Schule aus Badbergen und Menslage schon so abgenommen, dass der Rat durch ein geeignetes Publikandum in beiden Orten die Eltern einladen will, die Kinder nach hier zu senden.

Der Verfall der Schule ist durch Gräfes schwächliche Gesundheit zu erklären; aber der Rektor zieht nicht die notwendige Folgerung daraus, sein Amt niederzulegen; er kann oder mag nicht auf das sichere Einkommen verzichten und darum erklärt er mehrfach, dass er sich kräftig genug fühle, den Unterricht wieder aufzunehmen. Das war bedauerlich, ebenso bedauerlich aber die unentschiedene Haltung der Stadtvertretung. Sie vernimmt Gräfe über den Zustand seiner Schule, sie lässt durch den Pastor visitieren, sie bewilligt ihm Probezeiten, sie empfiehlt ihm dringend ein würdiges Benehmen gegen die Schüler und eine anständige Behandlung, falls der eine oder der andere seines Betragens wegen eine Korrektur verdienen möchte, sie erwägt die Anstellung eines adiunctus, aber sie kommt Jahre hindurch über „Resolutionen" nicht hinaus, und der Verfall der Schule geht mit Riesenschritten weiter. Eine unangesagte Visitation (23. Okt. 1797) stellt fest, dass drei auswärtige Schüler die Stunde besuchen, fünf Tage später

findet man überhaupt nur 2 Schüler vor, „mit denen der Rektor anfangs die Zeitung (!!) und dann die Geschichte vorgenommen“. Alle diese Einzelheiten findet man in den Stadtprotokollen; aber der Grund, weshalb der Rat entscheidende Schritte nicht tat, ist nirgends angedeutet. War's Mitgefühl mit dem Manne, der früher so Treffliches geleistet hatte, oder der leidige Mangel an Geld, der so oft vorher und nachher das Gedeihen der Anstalt verhindert hat? Nochmals giebt man ein Jahr Probezeit; als auch dies ohne Erfolg vergangen ist, beschliesst man endlich (22. Juli 1799), wegen der gänzlichen Resignation mit Gräfe sich so gut als tunlich zu accordieren. Die Verhandlungen beginnen; aber der Rektor will nicht resignieren, sondern lediglich einen adiunctus zulassen, und man einigt sich dahin, dass er 100 Taler zu seiner jährlichen Subsistenz bekommt, sowie Rektorhaus und Rektorgarten ad dies vitae behält; der adiunctus aber soll die Schulgelder, die Leichengebühren, sowie 100 Taler Gehalt bekommen.

13. Endlich am 23. August 1799 vollziehen Senat und Sechzehner die Wahl; einstimmig wird zum **rector adiunctus** erkoren **Johann Diedrich Schieferdecker**, ein Sohn des langjährigen Stadtsekretärs C. B. Schieferdecker (1782—1824), ehedem (1784/85) Zögling der Lateinschule und jetzt Candidat der Theologie. Am 10. Oktober 1799 wird er feierlich auf sein Amt verpflichtet. Mit frischer Kraft greift er das Werk an, hält auch eine Redeübung ab und bekommt „in Hinsicht seiner Bemühungen wegen des Redeaktus“ ein Douceur von 4 Louisd'or; dazu wird für Reparation der Rektorschule ein Betrag von 123 Talern 3 Groschen auf die Stadtkasse übernommen. Aber wer will es dem jungen Manne verdenken, wenn er einem Rufe, als Collaborator an dem Herzogl. Gymnasium in Oldenburg zu wirken, schleunigst (Nov. 1800) Folge leistet?

14. Wiederum sehen sich Burgmänner und Rat in die Notwendigkeit versetzt, für Gräfe einen Ersatzmann zu stellen. Am 11. November 1800 erwählen sie zum **rector adiunctus Georg Anton Brand,** einen Sohn des schon erwähnten zweiten Pastors H. G. J. Brand (1768—1823), der, jetzt Candidat der Theologie, ehedem wohl ebenso wie seine Brüder Schüler der Anstalt war; sein Einkommen wird ebenso geregelt, wie bei seinem Vorgänger, d. h. er bekommt das Schulgeld, die Leichengebühren und 100 Taler Gehalt. Am 11. December wird er

verpflichtet und am nächsten Tage eingeführt. Seine an demselben Tage von Burgmännern und Rat ausgestellte Bestallungsurkunde ist noch ganz in der Weise von Anno Dazumal abgefasst. „Wir Burgmänner und Rat der Stadt Quakenbrück urkunden und bekennen hiermit, dass wir uns aus Vorsorge für die gehörige Bildung der Jugend bewogen gefunden, solche Stelle fördersamst mit einem fähigen subjecto wieder zu besetzen —“ so beginnt sie und so fordert sie weiter, „dass Er Burgmännern und Rat als hiesiger Stadt Obrigkeit gehorsam seyn, denen Herrn Predigern und seinen Schulcollegen geziemende Ehre und Liebe erweisen, die ihm anvertrauet werdende Jugend zum Guten aufführen und mit allem möglichen Fleisse, Treue und Sorgfalt nach dem Plane, wie er von Burgmännern und Rat beliebet oder gut gefunden wird, unterrichten werde u. s. w. Urkundlich unseres hierunter gedrückten Insiegels und des Sekretarii Unterschrift.“

Die Amtszeit Brands dauert etwa 7 Jahre. Er nimmt sich mit allem Fleisse der Schule an und hat die Freude, den Besuch, wie die oben besprochenen Programme es erkennen lassen, ein wenig zunehmen zu sehen; er erhält nicht nur „in Hinsicht des gehaltenen Redeaktus“ mehrfach ein Gratiale, sondern auch „behuf Miete für die Stube, worin derselbe im vorigen Winter die Schule gehalten, 6 Taler.“ Das ist aber ziemlich das einzige, was wir von seiner eigentlichen Schulwirksamkeit erfahren.

Unzweifelhaft aber haben die politischen Ereignisse der sog. Franzosenzeit auch in das Leben der Schule eingegriffen. Durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss von 1803 wird Hannover durch das Hochstift Osnabrück entschädigt. Aber kaum hat es Besitz vom Lande genommen, da bricht der Krieg zwischen England und Napoleon wieder aus, und Marschall Mortier rückt von der holländischen Grenze her nach Hannover. Der Krieg macht sich auch in Quakenbrück geltend; die Waffenpflichtigen vom 16. bis 50. Jahre werden einberufen; die Angst und der Schrecken waren über alle Beschreibung gross, viele schickten ihre besten Habseligkeiten ausser Landes, und manche Familien flüchteten. Am 1. Pfingsttage 1803 erwartet man hier die Franzosen, der Gottesdienst wird für beide Tage abgesagt; den zweiten Tag langen durchmarschierende Franzosen an und 10 000 beziehen in der Stadt Quartier. Durch die Con-

vention von Sulingen wurde das hannoversche Heer entwaffnet, das Land wurde französisch, und Quakenbrück erhielt als Besatzung eine Compagnie des 54. Linienregiments.

Es würde zuweit abführen, wollte ich im einzelnen die politischen Ereignisse der Franzosenzeit schildern; dies eine Bildchen mag als Ausschnitt hier genügen. Für Quakenbrück dauert die Zugehörigkeit zu Frankreich vom Dezember 1806 bis zum 4 November 1813: die Stadt wird Sitz des Unterpräfekten des Arrondissements Quakenbrück; die Stadtgeschäfte leitet ein Maire Georg August Cassius, ein ehemaliger Zögling der Lateinschule, neben ihm ein Stadtrat von 10 Mitgliedern. In den Anfang dieser Franzosenzeit fällt der Abgang des adjungierten Rektors Brand; am 15. April 1808 hat er die Ehre, den Hochwohlgeborenen Herren usw. mitzuteilen, dass er zum ersten Prediger der reformierten Gemeinde in Lingen ernannt sei. Er reicht in dem Schreiben zugleich seine Bestallungsurkunde zurück, stattet für alle Gnade und Gewogenheit, die die Herren ihm erzeiget haben, den untertänigsten und verbindlichsten Dank ab und schliesst mit dem Wunsche: „Der allmächtige Gott erhalte Sie und meine liebe Vaterstadt, die ich nie vergessen werde, bei dem besten Wohlsein.“ —

15. Schon am 15. Mai — der Leser wolle freundlichst auf die Zeitangaben achten — setzen Burgmänner und Rat dem Präfekten des Weserdepartements des Königreichs Westfalen die bisherige Art der Wahl eines Rektors auseinander und bitten, die Stelle auf gleiche Weise besetzen zu dürfen. Die Genehmigung erfolgt schon am 27. Mai; 2 Monate später (29. Juli) ernennt die Versammlung der Mairie den Cand. theol. **Diedrich Arnold Lange** aus Bramsche zum Rektor (Gräfe war inzwischen am 21. Juni 1808 gestorben) und ersucht an demselben Tage den Präfekten unter Beifügung der Zeugnisse um Genehmigung der Wahl. Statt der erhofften Bestätigung geht am 10. August ein Schreiben ein, wenigstens 2 Kandidaten zu bezeichnen, ihre Qualifikation soviel wie möglich zu bekunden und den vorzüglicheren auszuzeichnen. Am 29. August vollzieht man die zweite Wahl, die auf den Cand. theol. Gottlieb Wilhelm Rudolf Fachtmann aus Oldenburg fällt; der Bericht des Maire, der an demselben Tage abgeht, setzt Lange an die erste Stelle, da er ein „Einländer“ ist und bereits (1808) bei der Wahl eines adiunctus für den Pastor prim. Heye als zweiter Candidat erwählt

worden war. Da die Entscheidung auf sich warten lässt, bittet man am 10. Oktober um Genehmigung, weil die Schule das Winterhalbjahr anfange und für die Kinder, welche die Rektorschule besuchen, die schleunige Besetzung der Lehrerstelle wünschenswert sei. Am 7. November trifft folgender Bescheid ein: „Der Präfekt auf den Bericht des Maire verordnet: Art. 1. Der Kandidat der Gottesgelahrtheit Herr Diedrich Arnold Lange aus Bramsche wird zum Rektor der lateinischen Schule in Quakenbrück an Stelle seines verstorbenen Vorgängers ernannt. Art. 2. Die Mairie ist beauftragt, diese Verordnung zu vollziehen.“ Am 13. November ergeht dieser Bescheid an Lange und am 30. Dezember erfolgt die Verpflichtung und Einführung des neuen Rektors wie ehedem.

16. Von der amtlichen Tätigkeit Langes hören wir nichts; die Stadtprotokolle versagen inbezug auf Schulsachen gänzlich oder sind, wie z. B. die von 1812 und 13, überhaupt nicht mehr vorhanden. Soviel nur lässt sich anderswo feststellen, dass Lange 1812 zum Prediger in seiner Vaterstadt erwählt wurde, und dass als Rektor hier sein Mitbewerber von 1810, der Cand. theol. **Gottlieb Wilhelm Rudolf Fachtmann** seine Tätigkeit begann. Auch von ihm wissen wir nichts Weiteres.

17. Nachdem Fachtmann zum Prediger in Börstel ernannt war (1814), folgte ihm an der Lateinschule **Friedrich Ludwig Christoph Schorre,** geb. d. 7. Februar 1764 in Eisenach als Sohn des nachmaligen hannoverschen Kapitänleutnants Schorre. Ueber seine Wahl und Einführung sind Einzelheiten nicht bekannt. Zum ersten Mal sehen wir ihn tätig, als 1814 Quakenbrück nach dem Abschluss des ersten Pariser Friedens mit dem gesamten Lande, dem nunmehrigen Königreich Hannover, am 24. Juli die Friedensfeier begeht. Vor der Chortür der Sylvesterkirche ist von Tannengrün ein Laubgang errichtet; davor und darin singen Rektor Schorre und Kantor Olfenius mit ihren Schülern und vielen Gemeindemitgliedern entblössten Hauptes ein Loblied und ziehen dann in die Kirche, in der mehr als 2000 Menschen der Predigt des Pastor prim. Christian Lange über 1. Kön. 8,56—61 lauschen.

Aus Schorres fernerer Tätigkeit ist vor allem bemerkenswert die N e u o r d n u n g d e r F e r i e n vom 27. März 1819. Auf Eingabe der evangelischen Schullehrer wird der § 17 der Schulordnung von 1772 dahin geändert, dass die Marktferien auf eine

halbe, die Osterferien auf 1½, die Michaelisferien auf 1 Woche gekürzt werden; dafür sollen Jacobi (25. Juli) 14 Tage Ferien neueingelegt werden.

Weit wichtiger ist ein „Bericht des Magistrats zu Quakenbrück inbetreff der lateinischen Schule daselbst" vom 22. April 1819, ein Schriftstück, das um so wichtiger ist, als wir zum ersten Male für die Anstalt über Unterrichtsgegenstände, Stundenzahl usw. genau unterrichtet werden. Die Eingabe scheint an das Konsistorium in Osnabrück gerichtet zu sein und bittet die Herren um Hochdero vielvermögende gewogene Unterstützung des Gesuches, das der Magistrat an die Regierung gerichtet hat, um aus den Geldern der eingezogenen geistlichen Güter einiges bewilligt zu bekommen. Diese Gabe würde man mit der ganzen hiesigen Einwohnerschaft als eine besondere Gnade erkennen, da es sehr wünschenswert sei, dass die Rektoreinkünfte, die bisher auf kaum 100 Reichstaler jährlich angeschlagen werden könnten, verbessert würden. Die Herren in Osnabrück erhalten, damit sie sich ein Urteil über die Anstalt bilden können, auf ihren Wunsch den besagten Bericht vom 19. April. In seinen Hauptteilen lautet derselbe wie folgt:

„Es ist bei dieser Schule nur ein Lehrer angestellt. — Die Zahl der Schüler beider Religionen betrug in dem eben verflossenen Winterhalbjahr 30, unter welchen sich 22 aus dieser Stadt und 8 auswärtige befanden. — Zu dem öffentlichen Unterricht sind täglich 5 Stunden, nämlich Vormittags 3 und Nachmittags 2 Stunden bestimmt. — Die Gegenstände des öffentlichen Unterrichts sind ausser der Religion lateinische, griechische und deutsche Sprache, verbunden mit Leseübungen und einer Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, ferner Geographie, Weltgeschichte und Naturgeschichte. — Rücksichtlich des Unterrichts in der lateinischen Sprache sind die Schüler in verschiedene und jetzt in 3 Klassen geteilt. — In der ersten Klasse wird der Virgil, Ovids Metamorphosen, Terenz, Sallust, Julius Caesar und Cornelius Nepos gelesen; zu dem Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische bedient sich die Klasse der beiden Kursus von Döring. — In der zweiten Klasse werden die der Bröderschen Grammatik angebundenen schwereren Stücke übersetzt. Auch fängt diese Klasse an, den Cornelius Nepos zu lesen, und zu dem Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische gebraucht sie Bröders Anleitung zum Uebersetzen

für Anfänger. — Die dritte Klasse lernt, die Anfangsgründe und übersetzt ein leichtes Colloquium aus Bröders Grammatik. — Bei dem Uebersetzen in der Schule werden die grammatikalischen Regeln erläutert und die Schüler in der Anwendung derselben geübt. Die Zöglinge sind hierbei angewiesen, sich auf das, was jedesmal vorkommt, erst im Hause vorzubereiten und solches demnächst zu repetieren und sich insbesondere mit den ausgezogenen Redensarten bekannt zu machen. — Ferner ist zu der Mythologie wöchentlich eine Stunde bestimmt und als Leitfaden hierzu dient Funks Götterlehre. — In der griechischen Sprache wird nur denjenigen, welche es wünschen, in den öffentlichen Lehrstunden Unterricht erteilt. Gegenwärtig hat sich keiner dazu gemeldet, nur einer, der damit den Anfang gemacht hat, nimmt darin Privatunterricht. — In der deutschen Sprache wird nach der Kleinen Grammatik von Heyse informiert. Dieser Unterricht ist zugleich mit Leseübungen und mit einer Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen verbunden. — Die Erdkunde wird nach Ficks und Gittermanns Geographie gelehrt, und bei dem Unterrichte in der Geschichte werden Strauss' und Ricklefs Tabellen gebraucht. Zur Erlernung der Naturgeschichte, wozu wöchentlich 2 Stunden bestimmt sind, wird Funks Naturgeschichte benutzt. — Ausser diesen zu dem öffentlichen Unterrichte gehörigen Gegenständen wird auch noch von dem Rektor der lateinischen Schule in der französischen und englischen Sprache privatim unterrichtet. — Uebrigens wird jährlich zweimal, nämlich gegen Ostern und gegen Michaelis eine öffentliche Prüfung mit den Schülern angestellt."

Mit freudiger Anerkennung der Unterrichtsweise und des Fleisses, den der Rektor Schorre auf die Bildung der ihm anvertrauten Jugend verwendet hat, schliesst der Bericht. Ob er damals Erfolg gehabt hat, lässt sich nicht feststellen, da die Akten aus Schorres Amtszeit oft sehr lückenhaft sind. Eins aber geht unter seinem Rektorat, das er bis 1834 führt, noch vor sich: das ist die hochbedeutsame Umwandlung der alten Lateinschule in eine den neuzeitlichen Bedürfnissen entsprechende Lehranstalt. Die Verhandlungen darüber dauern Jahre, noch länger aber die Umwandlung selbst, so dass wir für diese einen besonderen Zeitraum ansetzen müssen, nämlich die Jahre 1832—70. Um aber die eigenartige Entwickelung unserer Anstalt klar und übersichtlich zu gestalten, muss die

Darstellung nunmehr von der bisher durchweg innegehaltenen Ordnung, die Geschichte der Schule nach ihren Rektoren zu gliedern, völlig Abstand nehmen; denn in dem neuen Zeitraum, der für die Anstalt beginnt, stehen die sachlichen Nachrichten durchaus im Vordergrund, und die Persönlichkeiten, die als Leiter oder Lehrer hier wirken, müssen dahinter zurücktreten.

b. Die Umwandlung der Lateinschule 1832-1870.

1. Die Umwandlung der alten Lateinschule ist durch den Wandel der Zeiten herbeigeführt. In vorreformatorischen Jahrhunderten war sie Alleinherrscherin auf dem Gebiete des Unterrichts, und das Lateinische war entweder ihr einziges oder doch ihr Hauptfach. Darum spricht Bonnus von Lateinschulen und ihren Rektoren als von „scholen un scholemesteren“, die Schulen aber für Knaben und Mädchen, die Volksschulbildung gewähren sollen, heissen ihm „de düdeschen scholen“. Indes die Reformation bricht das Monopol des Lateinischen auch für die Gelehrtenschule; das Griechische tritt bald daneben, in Quakenbrück vielleicht erst 1651; daneben macht sich bescheiden auch das Deutsche geltend. Aber trotzdem bleibt die Lehranstalt auch dem Namen nach eine Lateinschule und zwar so sehr, dass in Quakenbrück noch in der Schulordnung von 1772 die beiden Volksschulklassen „deutsche Schulen“ heissen, die Rektorklasse aber die lateinische und ihre Zöglinge „lateinische“ Knaben.

Diesen Grundzug der Gelehrtenschule, die ihre Zöglinge, obschon sie oft nur einen Lehrer hatte, doch für die oberen Gymnasialklassen ausreichend vorbereitete oder gar unmittelbar zur Universität schickte, hat die Lateinschule wie in Quakenbrück, so im grossen Vaterlande bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts behalten. Aber (vgl. Schmid, Encyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens, Artikel Lateinschule, 4. Bd. 1865, S. 165) „eine andere Zeit für die lateinischen Schulen begann, als etwa mit dem Beginn des letzten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts das Monopol der lateinischen Bildung gefallen, jenes praktische Bedürfnis, sich der lateinischen Sprache zu bedienen, aufgehört, die Errungenschaften der modernen Bildung aber nach Inhalt und Form sich in den Schulen geltend zu machen angefangen hatten.“ Die Lateinschulen mussten nicht nur Schulen mit ganz anderer Richtung

(mit Mathematik, Naturkunde, Geographie, Französisch usw.) neben sich dulden, sondern sich an vielen Orten dazu verstehen, den modernen Bildungstoffen einen erheblichen Platz in ihrem Lehrplan einzuräumen. Während in grösseren Städten Gymnasium und Realschule eine reinliche Scheidung vornehmen und beide Schularten nebeneinander sich entwickeln konnten, mussten die Lateinschulen in kleineren Städten wohl oder übel den Forderungen der Neuzeit sich fügen, ohne doch dadurch den Charakter als Lateinschule einzubüssen. Diesen Lateinschulen der kleinen Städte widmet der Herausgeber der oben genannten Encyklopädie selbst einen besonderen Artikel und kommt dabei (a. a. O. S. 175), zu folgendem Ergebniss: „Nach dem Bisherigen sehen wir die Lateinschulen nicht blos als Unterbau für Gymnasialstudien an, sondern sie führen zugleich diejenigen, deren Schullaufbahn im 14. Jahr wesentlich zu Ende geht, zu einem gewissen Abschluss ihrer Bildung."

2. Was aber Schmid für Württemberg im einzelnen darlegt, das gilt in seinen Grundzügen auch für die Lateinschule in Quakenbrück. Den ersten Beweis für die stille Wandlung, die unter der Einwirkung der modernen Bildungsbestrebungen hier vor sich geht, haben wir in jenem Magistratsbericht vom 22. April 1819, der den ersten Entwickelungsabschnitt abschloss In dem öffentlichen Unterricht haben neben Lateinisch, Griechisch und Deutsch auch Geographie, Geschichte und Naturkunde Platz gefunden; daneben aber erteilt der Rektor der „lateinischen Schule", wie es ausdrücklich heisst, noch Unterricht in der französischen und englischen Sprache, wenn auch zunächst nur privatim. Noch bedeutsamer aber ist ein Satz des Berichtes, den ich oben absichtlich bei Seite gelassen habe, um ihn hier desto wirksamer hervortreten zu lassen; das ist der Satz, in dem die Lateinschule bezeichnet wird als eine Lehranstalt, „in der die Eltern Gelegenheit haben, ihre Söhne, welche sich dem Studium widmen oder auch sich zu andern Geschäften des bürgelichen Lebens bestimmen, in den nützlichen Vorkenntnissen unterrichten zu lassen".

Es leuchtet ein, dass sich diese Worte des Magistratsbe-

richtes inhaltlich mit der von Schmid gegebenen Definition der Lateinschule decken. Was aber damals vielleicht der verständigen Leitung des Rektors Schorre zu verdanken war, das erhält seinen klaren Ausdruck ein Jahrzehnt später, als die Landesregierung die höheren Bildungsanstalten zum Gegenstand der besonderen Fürsorge machte und durch „Einteilung derselben in Gymnasien und Progymnasien das Ziel vor Augen nahm, die verschiedenen Abstufungen der Bildung zu normieren. Damals (1829) trat in hiesiger Stadt" — so heisst es in der rückschauenden Betrachtung eines Magistratsberichtes aus dem Jahre 1844 — „der Wunsch lebendig hervor, dass die lateinische Schule durch eine Vermehrung des Lehrplanes zu einer zeitgemässeren Leistungsfähigkeit ausgebildet werde." Alsbald nahm der Wunsch bestimmte Gestalt an und der Magistrat wandte sich[8]) im Dezember 1829 an die Landdrostei Osnabrück, die lateinische Schule zu einem Progymnasium zu erklären und demgemäss umzugestalten. Der 1830 vorgelegte „Plan zur Verbesserung der Rektorschule auf vorläufig zwei Jahre" geriet wegen der hohen Geldforderungen ins Stocken; aber fortgesetzte Verhandlungen führten doch endlich zur Einigung sowohl über die aufzuwendenden Mittel, wie über das Ziel der Schule. Jnbezug auf den letzten Punkt lässt sich aus der Verfügung des Oberschulkollegiums vom 16. Januar 1832 die völlige Uebereinstimmung beider Behörden klar feststellen. „Diejenigen Schüler", heisst es darin, „welche sich einem bürgerlichen Beruf widmen wollen, wozu Kenntnisse in der deutschen und französischen Sprache, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften, in Religion, Geschichte und Geographie gehören, können auf einer solchen Schule ihre ganze Bildung vollenden. Daneben können diejenigen Schüler aus der Stadt und Umgegend, welche demnächst die höheren Studien verfolgen wollen, darin soweit gebracht werden, dass sie in die Tertia und bei gehörigem Fleisse und ordentlichen Anlagen auch in die Sekunda eines vollständigen Gymnasii eintreten können".

---

[8]) Ich benutze von hier ab vielfach die im Osterprogramm 1889 veröffentlichte Abhandlung „Die Entwickelung der höheren Lehranstalt in Quakenbrück" von Direktor Dr. Richard Winter und berichtige sie da, wo genaue Nachprüfung der Akten das erfordert.

Diese Worte der Staatsbehörde, die sich inhaltlich mit denen des Magistrats decken, geben im Verein mit der oben angeführten Begriffsbestimmung Schmids hinsichtlich der Lateinschulen in kleinen Städten den Gesichtspunkt, von dem aus die Entwickelung der hiesigen Lateinschule für die Jahre 1832 bis 1870 beurteilt werden muss.

Diese Umgestaltung der Lateinschule aber zu einer den Anforderungen der Neuzeit genügenden höheren Lehranstalt vollzieht sich, zumal die Mittel der Stadt mehr als karg bemessen sind, nicht mit einem Schlage; es ist ein vierzigjähriges Streben, dem es an plötzlichen Fortschritten und starken Rückschritten nicht fehlt, dem es aber doch endlich gelingt, an das Ziel zu kommen. Wir unterscheiden in diesen Bemühungen drei Entwickelungsstufen und wollen dieselben nun in aller Kürze schildern.

3. **Das Progymnasium 1832—1849.** Der erste Anlauf, den die Lateinschule nahm, war der schon angedeutete, dass sie Michaelis 1832 Progymnasium mit drei Klassen wurde und von da ab unter die Aufsicht des Königlichen Oberschulkollegiums in Hannover trat. Es unterrichteten drei akademisch gebildete Lehrer, Rektor Schorre, der seit 1814 der Lateinschule vorstand, ferner die Kandidaten der Theologie Stein und Winzer. Der Lehrplan umfasste die lateinische, griechische, französische und englische Sprache, deutsche Stilübungen, Geschichte, Geographie, Religion und in den beiden oberen Klassen Geometrie und Arithmetik; ausserdem erteilte Kantor Dettmer (im Amte von 1820—1857) in zwei wöchentlichen Stunden Unterricht im Rechnen und Schönschreiben. Die Schule wurde von 40 Knaben besucht, die ein Schulgeld von 12 Talern jährlich zu zahlen hatten.[9])

---

[9]) Der gute Erfolg mit der Umwandlung der Knabenschule veranlasste die Stadtbehörde, dem Ersuchen vieler Eltern nachzukommen und Einrichtung zu treffen, dass auch den Mädchen eine bessere Bildung zuteil werden konnte. Der Magistrat fügte deshalb an die unterste d. i. die Mädchenklasse der Volksschule eine zweite Klasse, schrieb „für die städtische höhere Töchterschule“ eine zweite Stelle aus und stellte einen zweiten Lehrer an. Drei Jahre später gerät auch hier die Besserung ins Stocken und wird erst 1859 wieder aufgenommen; aber auch 1859 heisst die Töchterschule eine städtische. Eine aktenmässige Darstellung der Entwickelung dieser Anstalt scheint mir dringend notwendig.

Aber schon nach zwei Jahren tritt durch den Tod des Rektors Schorre (10. Mai 1834) ein Rückgang ein, so dass nur zwei Lehrer (Stein und Winzer) den Unterricht versehen und vielfach combinieren müssen. Die Geldverhältnisse der Anstalt machen es wünschenswert, den Rektorposten unbesetzt zu lassen. Aber eine Besserung tritt nicht ein; die Einnahme aus Schulgeld (1836: 34, 1837: 28 Schüler) wird sogar geringer, und die freiwilligen Beiträge hören ganz auf. Vergebens erbittet die Stadt Zuschuss aus den Mitteln der Klosterkammer. Da reicht man in der Notlage den Lektionsplan der alten Rektorschule ein und fragt an, ob darnach unterrichtet werden könne, ohne dass die Anstalt den Charakter als Progymnasium verliere. Das Oberschulkollegium genehmigt es und der Magistrat wählt Stein zum Rektor; und ähnlich wie 1819 bekommen nur diejenigen Schüler griechischen Unterricht, die sich für das Studium entschlossen haben; ja die Oberbehörde geht noch einen Schritt weiter und gewährt die Möglichkeit der Dispensation sogar vom Lateinischen „für diejenigen Schüler, die weder studieren, noch sich einem höheren bürgerlichen Berufe widmen wollen." Da auch Winzer abgeht, so ist von 39 ab Rektor Stein die einzige Lehrkraft. So ist der alte Zustand wieder da und bleibt noch fast 10 Jahre bestehen; denn als Stein 1845 abgeht, tritt an seine Stelle der Gymnasiallehrer und Cand. theol. **Ummethun** aus Lingen und leitet noch fünf Jahre allein die Schule.

4. **Das Progymnasium 1849—1859.** Den zweiten Anlauf zu zeitgemässerer Leistungsfähigkeit nimmt die Lateinschule 1849. Anstoss dazu gab die Nachricht des Oberschulkollegiums (24. Dez. 1847), dass es beim Minister die Streichung der Anstalt aus der Zahl der Progymnasien und ihre Unterstellung unter das Konsistorium in Osnabrück beantragt habe. Das brachte wieder Leben in die Sache; indes noch über ein Jahr dauerte die Verhandlung, dann aber konnte die Stadt zum Teil unter Geldbeihülfe von seiten des Staates die Verbesserung ins Werk setzen; der Staat zahlte 50 Taler Zuschuss für das Rektoreinkommen, ebenso 300 Taler als Beihülfe für eine zweite Lehrerstelle, endlich 75 Taler zur Vermehrung der Bibliothek; dafür hatte die Stadt die Pflicht, die Gelder für einen dritten Lehrer aufzubringen und ein geeignetes Schulhaus mit drei Unterrichtsräumen zu schaffen. Auf Grund dieses Uebereinkommens begann Ostern die Umge-

staltung. Dem Rektor Ummethun wurden als Mitarbeiter beigegeben Dr. Aus der Ohe für Mathematik und neuere Sprachen, sowie der Seminarist Stoffregen aus Alfeld, an dessen Stelle 1856 der Seminarist Schengbier trat. Der Unterricht wurde in drei Klassen erteilt nach Lektionsplänen, von denen noch eine ganze Reihe vorhanden ist. Bemerkenswert ist vor allen Dingen, dass an Stelle des Griechischen, das ja schon 1819 lediglich freiwillig war, die neueren Sprachen treten, und dieser Umstand erweist, dass die Lateinschule unserer Kleinstadt in natürlichem Entwickelungsgange zur „höheren Bürgerschule geworden ist oder zu werden im Begriff ist. Und in der Tat begegnen wir bereits in dieser Zeit, wo die Schule amtlich noch „Progymnasium“ heisst, diesem neuzeitlichen Ausdruck sehr häufig. Einige Stundenpläne, die von dem Rektor selbst oder seinem Vertreter geschrieben sind, sind als „Lektionsplan für die höhere Bürgerschule in Q.“ bezeichnet. Ebenso sprechen einige der dem Oberschulkollegium alljährlich einzusendenden statistischen Nachrichten von der höheren Bürgerschule, z. B. der Jahresbericht vom Dez. 1850,51, der die drei an der Anstalt wirkenden Herren als „Lehrer der . . . Klasse der höheren Bürgerschule zu Q,“ anführt; noch deutlicher bezeichnet ein zusammenfassender Magistratsbericht über die Jahre 1849—58 die Anstalt als eine „Real- und höhere Bürgerschule zu Q.“ Aber freilich, das ist zuzugeben, dass die Anstalt in ihrem Unterrichtsplan etwas Zwitterhaftes hatte. Klipp und klar sagt das ein Bericht, den Pastor prim. Schaefer auf besonderes Ersuchen des Magistrats am 6. März 1856 erstattete; darin heisst es wörtlich: „(Die Schule) schwankt zwischen zu vielen Tendenzen. Ist sie blos die Spitze der Volksschule, ist sie eine höhere Bürgerschule, ist sie eine Gymnasialschule zur Ausbildung von Gelehrten, ist sie Realschule zur Ausbildung für die praktischen Lebensfächer im Kaufmannsstande usw., hat sie sich die Aufgabe gestellt, dem Handwerkerstand blos den äusseren Glanz der Bildung anzuwerfen — — sie weiss es nicht, ich auch nicht.“

Aber nicht durch dieses pädagogische Schwanken blieb auch der zweite Anlauf, den die Schule nahm, erfolglos; die Gründe dafür sind lediglich in äusseren Dingen zu suchen. Die einen liegen in der heillosen Zersplitterung des kleinen Kollegiums, in dem die Misshelligkeiten eine Flut von Beschwerden

und Anklagen hervorriefen, unerquickliche Zänkereien, die in ihren Einzelheiten der Berichterstattung nicht wert sind, aber selbstverständlich ein gedeihliches Zusammenwirken der drei Lehrer ausschlossen. Der andere Grund des Misserfolges liegt in der Mittellosigkeit der Stadt oder anders ausgedrückt, in der Abneigung der Stadtvertretung, die nicht geringen Opfer für die Erziehung der Jugend zu bringen. Das Oberschulkollegium fordert unentwegt Beschaffung eines angemessenen Schulhauses und zeitgemässere Besoldung der Lehrer (Rektor: 550 Taler und Dienstwohnung; zweiter Lehrer 450 Taler, dritter 300 Taler), die Stadt aber lehnte unter allerlei Gründen jede Besserung ab und wünschte auch Aenderungen im Lehrplan, da die meisten Schüler sich dem Kaufmannsstande, dem Gewerbe oder der Landwirtschaft widmeten. Revision, Bericht und Gegenbericht können nicht mehr aufhalten, was kommen musste; der Minister verfügt endlich die Aufhebung des Progymnasiums zu Ostern 1859, stellt die Schule unter die Aufsicht des Königl. Konsistoriums zu Osnabrück und bestimmt, dass die beiden akademisch gebildeten Lehrer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1858 auf Wartegeld zu setzen seien, im übrigen aber müsse das Schulvermögen auch fernerhin für Schulzwecke verwendet werden.

5. **Das Jahr 1859.** Das war ein schwerer Schlag, aber das eine Gute hatte er zur Folge, dass er der bisherigen Zauderpolitik der Stadtvertretung ein Ende machte und zu tatkräftiger Förderung der Schulfrage Anstoss gab.

Zunächst tilgte man die Sünden der Vergangenheit; man kündigte dem seminaristischen Lehrer und regelte die Wartegeldfrage durch Verhandlung mit der Staatsbehörde so, dass die Stadt dem Rektor 310 Taler, der Staat aber für den Rektor den Rest von 90 Talern, sowie für den zweiten Lehrer die ganze Summe auf sich nahm. Dann aber ging man mit aller Kraft an den erneuten Ausbau der Schule. Vielfach hat man die Meinnng äussern hören — und auch Winter in seiner Geschichte unsrer Lehranstalt spricht sich so aus — als ob durch jene Entscheidung des Ministers die höhere Lehranstalt in Quakenbrück gänzlich aufgehoben worden sei und dass eine Zeit hindurch nur ein Nichts vorhanden gewesen sei. Das ist eine völlig irrige Annahme, die schon durch den Wortlaut des Ministerbescheides (s. oben) sich verbietet, sintemal man doch nicht dem Königl. Konsistorium von Osnabrüsk eine nicht mehr vorhandene höhere

Lehranstalt unterordnen konnte. Die Anstalt wird vielmehr durch den Erlass lediglich aus der Zahl der staatlich anerkannten Anstalten gestrichen und wieder wie in alten Zeiten in eine „Stadtschule" verwandelt d. h. auf den Stand von 1832 zurückversetzt, oder noch deutlicher ausgedrückt, sie wird wieder „Rektorschule" und als solche, wie 1651, der Aufsicht des Königl. Konsistoriums in Osnabrück unterstellt. Diese Behörde übt namens des Staates die Aufsicht aus, aber nicht etwa, wie in ehemaligen Zeiten, durch das „geistliche Ministerium" d. h. den Pastor prim. in Quakenbrück, sondern durch seinen Oberschulinspektor (damals Schüren) und ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich feststellen, dass der Pastor loci keinerlei Aufsichtsbefugnis bei der höheren Lehranstalt hatte.

Alles Gesagte wird der Leser noch klarer erkennen aus dem, was die Stadt nach Eingang der Aufhebungsverfügung vom 16. Februar 1859 tat, und daraus mit mir den Schluss ziehen, dass man jetzt einen dritten Anlauf nahm, um die Schule zeitgemäss umzugestalten.

Schon am 7. März lädt der Magistrat den Rektor Ummethun aufs Rathaus und legt ihm die Frage vor, ob er geneigt sei, sofern die Rektorschule in der Weise vor 1849 eingerichtet würde, das Amt des Rektors zu übernehmen. Ummethun lehnt ab, aber der Magistrat bleibt trotzdem ernstlich darauf bedacht, „eine andere höhere Bürgerschule" herzustellen. Darum lehnt er das Angebot des Konsistoriums in Osnabrück vom 18. April, „in Quakenbrück eine öffentliche Schule herzurichten, worin mehr gelehrt wird, als die Volksschule bieten kann", höflich, aber bestimmt ab. „Der Magistrat", heisst es in dem Antwortschreiben „fürchtet, den ihm bezüglich der Schule zuständigen Rechten vergeben zu können, wenn er ohne Not die Hülfe des Königlichen Konsistoriums anruft, und er meint, dass für ihn ein solcher Notfall nicht vorliegt." Man beabsichtige, heisst es zum Schluss, an Stelle des Progymnasiums eine höhere Bürgerschule zu errichten, und werde in den nächsten Tagen Bericht erstatten. Noch einmal, am 5. Mai, versucht man, mit Ummethun anzuknüpfen unter Hinweis darauf, dass es der Stadtbehörde obliege, so rasch wie möglich eine Einrichtung zu treffen, dass für den Unterricht der bisherigen Schüler des Progymnasiums gesorgt werde. Ummethun lehnt wieder ab. Deshalb wendet man sich schon

am 7. Mai nach auswärts, um einen Kandidaten der Theologie zu suchen, der „im Lateinischen, Französischen und Englischen, wie in den übrigen wissenschaftlichen Fächern“ guten Unterricht erteilen und sofort eintreten könne. Um aber die Schule auf jeden Fall halten zu können, veranlasst der Magistrat, da ihm akademisch gebildete Lehrer nicht zu Gebote stehen, die Lehrer der evangelischen Volksschule (Kantor Strauch, Präceptor Broermann und Lehrer Huge), den fünfzehn Schülern des bisherigen Progymnasiums besonderen Unterricht zu erteilen.

Diese Notschule beginnt bereits kurz nach Ostern, am Mittwoch, den 11. Mai, und der Unterricht findet täglich vormittags von 10 Uhr ab statt, ausserdem aber Mittwochs und Sonnabends auch nachmittags von 1—3 Uhr. Insgesamt erhalten die ehemaligen Zöglinge des Progymnasiums 20 Stunden Unterricht wöchentlich; Religion, Geschichte, Geographie, Schreiben und Zeichnen sind mit je 2, Rechnen mit 3 Stunden angesetzt; für die Sprachen sind im ganzen 7 Stunden bestimmt und zwar für das Deutsche 3, für Englisch und Französisch je 2. Das Lateinische fehlt also tatsächlich in dem Stundenplan; aber dieser Mangel erklärt sich lediglich aus der Not der Zeit, nicht aber aus dem Unterrichtsziel der Anstalt und kann füglich nicht anders beurteilt werden, als wenn einmal durch Krankheit oder Tod des Lehrers ein Fach völlig unvertreten bleiben muss, weil auch beim besten Willen Ersatz nicht zu haben ist.

Diese Notschule erhält dadurch unerwünschten Weiterbestand, dass die Verhandlungen mit dem Cand. theol. Elbe im Juni unmittelbar vor dem Abschluss sich zerschlagen und aufs neue die Suche nach einem geeigneten Rektor beginnen muss. Bald aber ist diese Frage erledigt, und der Cand. theol. **Schultze** aus Bassum übernimmt nach Schluss der Jacobiferien die Leitung der höheren Lehranstalt. Der Unterricht wird in zwei Klassen erteilt; Kantor Strauch und Präceptor Broermann stehen dem Candidaten Schultze zur Seite. Sofort wird auch das Lateinische wieder in den Lehrplan aufgenommen. Präceptor Broermann erteilt Unterricht im Schreiben und Singen, Kantor Strauch lehrt Naturkunde, Rechnen und Mathematik; die anderen Stunden übernimmt der Candidat Schultze, der die beiden Klassen nur in Religion combiniert, im übrigen aber getrennt unterrichtet, und zwar in Latein,

Französisch und Englisch. Damit ist der Lehrplan der alten Rektorschule sowohl, als der des Progymnasiums erreicht und hier und da sogar noch überholt.

Michaelis 1859 wird die vorläufige Schuleinrichtung zur endgültigen und die böse Uebergangszeit ist beendet. Die „höhere Bürgerschule" ist in ihrem Anfang gesichert und wird nun auch ihrem Endziele glücklich entgegengeführt. Wie das geschieht, das sollen die nachfolgenden Zeilen dem Leser zeigen.

6. **Die höhere Bürgerschule 1859—1870.** Die „städtische Knabenschule" erhält zum Rektor nicht den bisherigen Leiter Schultze, wie man hätte erwarten können, sondern den Cand. theol. **Dörnte;** neben ihm wird der Seminarist Börge angestellt. Die Schüler werden in zwei Klassen unterrichtet. „In der unteren Klasse", besagt die Magistratsbekanntmachung vom 27. Sept., „werden nur Schüler aufgenommen in dem Alter von 9 bis 12 Jahren, in der oberen von 12 bis 15 Jahren und ist Bedingung, dass nur solche Schüler aufgenommen werden können, welche sich über das Vorhandensein der nötigen Vorkenntnisse legitimieren können." Gemeinschaftlich für beide Klassen sind 16 Stunden und zwar für Religion und Rechnen je 4, Geschichte und Schönschreiben je 2, Geographie, Naturkunde, Zeichnen und Singen je 1 Stunde. Die Schüler der ersten Klasse erhalten ausserdem 16 Stunden und zwar 4 für Deutsch, je 3 für Lateinisch und Französisch, je 2 für Englisch und Mathematik, je 1 für Geographie und Naturkunde; die Schüler der zweiten Klasse aber werden ihrerseits in 11 besonderen Stunden unterrichtet und zwar im Deutschen 4 Stunden, im Lateinischen, Französischen und Englischen je 2 Stunden und in Geographie 1 Stunde. — Das Schulgeld wird auf 20 Taler für die erste Klasse, auf 12 Taler für die zweite festgesetzt und die Statuten der neuen Anstalt beauftragen wie ehedem eine Schulkommission, die sich aus den Herren Senator Schroeder, Dr. de Ruyter und Amtsrichter Hartmann zusammensetzte, mit der Leitung der Anstalt.

Seit dieser ersten Ordnung geht die Entwickelung der Anstalt Zug um Zug voran. Die erste Verbesserung tritt 1863,64 ein; der Seminarist Börge, der zu dieser Zeit abgeht, wird durch einen akademisch gebildeten Lehrer (Flemming aus Weimar) ersetzt und daneben tritt als dritte Kraft der Seminarist Rohde. Damit

hat die Schule den Stand von 1849 wieder erreicht. Uebrigens wird Rektor Dörnte alsbald (Herbst 1863) ersetzt durch den Cand. theol. Höpfner, jetzigen Pastor prim. in Buxtehude, sowie der Seminarist Rohde durch den Seminaristen Hurdelbrink (Herbst 1865).

1868 tritt an die Spitze der Anstalt der Gymnasialoberlehrer Theodor Gessner (aus Schleusingen, geb. 16. Juni 1830). In ihm gewann die Stadtverwaltung die Persönlichkeit, die bei aller Gabe der Anpassung an die gegebenen Verhältnisse Kraft und Geschick genug besass, die Lehranstalt einer gesunden Weiterentwickelung entgegenzuführen, und darum haben seine ehemaligen Schüler eine Tat der Dankbarkeit nicht nur, sondern auch der Gerechtigkeit vollzogen, wenn sie (1884,85) sein Bild für die Aula des Realgymnasiums stifteten. Denn er ist in Wahrheit der, der es trotz aller Misslichkeiten zuwege gebracht hat, die Schule in die Reihe der Vollanstalten des Königreichs Preussen einzureihen.

Als er sein Amt als Rektor unserer höheren Bürgerschule antrat (Herbst 1868), war Hannover schon preussische Provinz geworden, und sein Streben ging zunächst darauf aus, die Anstalt wieder unter staatliche Oberaufsicht zu bringen und sie zu einer höheren Bürgerschule im Sinne der preussischen Unterrichts- und Prüfungs Ordnung vom 6. Oktober 1859 umzugestalten. Sofort richtet er 4 Klassen ein, und seine Mitarbeiter an der Schule sind der schon erwähnte bisherige Rektor Höpfner, sowie der ebenfalls schon genannte Flemming; dazu treten neu in das Kollegium ein der pro rectoratu geprüfte Ludwig Brill, dem neben dem Unterricht in den neueren Sprachen und der Geographie die Erteilung des Religionsunterrichtes an die Schüler katholischer Confession zufiel, sowie der Elementarlehrer Brennecke.

Ostern 1869 greift eine neue Verbesserung Platz; es wird eine fünfte Klasse eingerichtet, die der Sekunda einer damaligen Realschule I. Ordnung entspricht, und in das Lehrerkollegium tritt eine neue akademisch gebildete Kraft ein (Schorkopf); ausserdem wurde ein Schulkuratorium berufen, das über das innere und äussere Wohl der Anstalt zu wachen hatte und neben dem Rektor 6 Mitglieder zählte. Zum ersten Mal trat die Schule wieder in unmittelbare Berührung mit der Königlichen Unterrichtsbehörde am 23. und 24. September 1869; in diesen Tagen unterzog der Provinzialschulrat Dr. Schmalfuss die Schule einer

eingehenden Revision. Auf Grund des von ihm erstatteten Berichtes beantragte alsdann die Königl. Regierung zu Hannover unter dem 12. Dezember bei der vorgesetzten Behörde die Aufnahme der Anstalt in die Reihe der höheren Lehranstalten Preussens; und unter dem 10. Januar 1870 verfügt der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in diesem Sinne und gestattete „in Anerkennung der tätigen Fürsorge, welche Magistrat und Bürgerschaft bisher für die Schule bekundet" haben, dass fortan mit hinlänglich vorbereiteten Schülern Abgangsprüfungen nach Massgabe des Reglements vom 6. Oktober 1859 abgehalten werden dürften. Am 20. und 21. Mai unterzog der Provinzialschulrat Dr. Breiter die Anstalt einer Revision und prüfte besonders eingehend den Standpunkt der ersten Klasse; am 19. September wurde die erste Prüfung unter seinem Vorsitz abgehalten, und am 12. Oktober auf Grund der darüber erstatteten Berichte die Aufnahme der Anstalt in die Zahl der berechtigten höheren Bürgerschulen verfügt.

c. Die berechtigte höhere Bürgerschule und das Realgymnasium 1870-1904.

Mit dieser Entscheidung des preussischen Unterrichtsministers erreichte die ehemalige Lateinschule nach vierzigjährigem Streben, dem neben raschen Fortschritten starke Rückschläge nicht fehlten, das, was in seinen Grundzügen der Stadtbehörde schon 1829 vorschweben mochte; aber sie blieb nun nicht auf halbem Wege stehen, sondern entwickelte sich vornehmlich durch Gessners unermüdliche Tatkraft zum Realgymnasium. Diese Weiterentwickelung mit ein paar Strichen zu kennzeichnen und die Geschichte der Vollanstalt mit ebenso kurzen Sätzen bis auf die Gegenwart fortzuführen, das ist die letzte und leichteste Aufgabe dieser Darstellung.

1. **Der Ausbau der Anstalt 1870—1884.** Nach Erreichung der Anerkennung folgt eine kurze Zeit des Planens und Erwägens; die Programme der Anstalt, die seit 1869 erscheinen, tragen immer wieder die Aufschrift „Programm der höheren Bürgerschule", erst das Ostern 76 ausgegebene enthält im Titel den Zusatz „in Entwickelung zur Realschule I. Ordnung begriffen." Die Vorbedingungen dazu waren allmählich erfüllt, vor allem inbetreff des von der Behörde schon seit vielen Jahren geforderten Neubaus. Seit langem hatte man Gelder dafür ge-

sammelt, und als durch kaiserliche Huld der Anstalt 300 Taler, sowie durch zahlreiche Freunde in der Stadt und ihrer Umgebung, ja sogar aus Amerika bedeutsame Zuwendungen gemacht waren, begann man rasch mit dem Werke. Am 13. Oktober 1874 erfolgte die feierliche Einweihung des an der Kleinen Mühlenstrasse stattlich sich erhebenden Neubaus, dem 1900,01 noch ein Flügel angefügt wurde. In freudig erregter Stimmung nahm man Abschied von den alten Mietsräumen in der Kirchstrasse, die seit etwa 1850 ausser dem alten Kirchenanbau benutzt wurden, und hielt unter festlicher Teilnahme weiter Kreise Einzug in das neue Schulhaus; eine sinnige Feier, zu der auch der Vertreter der Unterrichtsbehörde geladen war, wurde in der Aula abgehalten. Die zweite Vorbedingung für den Weiterausbau der Anstalt, die Einführung des Normaletats wurde schon im Jahre vorher durchgeführt, und der Staat übernahm nunmehr das Kompatronat. So konnte denn Ostern 1876 die Weiterentwickelung vor sich gehen; eine Prima trat ins Leben und am 11. März 1878 fand die erste Reifeprüfung statt. Die Prüflinge bestanden, und unmittelbar nach Schluss des Schuljahres noch traf die Nachricht von der Erhebung der Anstalt zur Realschule I. Ordnung hier ein.

Was der Leiter der Anstalt erstrebte, war damit erreicht; aber mit Recht hob der Direktor Gessner damals hervor, dass die Erreichung dieses Zieles keine Ruhepause herbeiführen dürfe, sondern vielmehr einen kräftigen Anreiz zum Weiterarbeiten geben müsse, damit die Schule auch in ihrem Innern in jeder Beziehung zu einer tüchtigen gestaltet werde. Dieser Aufgabe ist Gessner bis zu seinem Tode (3. Febr. 1884) unentwegt treu geblieben. Als er seine Arbeit begann, zählte die Anstalt insgesamt 5 Lehrer und 35 auf 4 Klassen verteilte Schüler; als er die Augen schloss, unterrichteten 10 Lehrer (Direktor, 6 ordentliche Lehrer, 1 wissenschaftlicher Hülfslehrer, 1 Probandus und 1 technischer Lehrer) in 6 Klassen 187 Schüler.

2. **Die letzten zwanzig Jahre** fallen in ihren Ergebnissen naturgemäss weniger in die Augen als die von 1870—1884, aber stillgestanden hat die äussere und innere Entwickelung nie. Vor allem hat die Anstalt die starke rückläufige Bewegung, die in den achtziger Jahren im Besuch der Realgymnasien eintrat, völlig überwunden und zählt heute 210 Schüler, darunter 50 aus der Stadt und 92 aus den übrigen Orten des Kreises Bersenbrück.

In den ersten zehn Jahren (1884—1894) war ihr Leiter der bis dahin in Harburg wirkende Oberlehrer Dr. Richard Winter. In unentwegter Pflichttreue und mit Festigkeit des Willens, der unentschiedenes Schwanken fremd war, erledigte er alle die Geschäfte, die Leitung und Verwaltung einer Schule mit sich bringen; sein reiches Wissen aber, mit dem sich eine bewundernswerte Klarheit der Darstellung paarte, befähigte ihn, auch als Lehrer mit gutem Erfolg zu wirken. Vor allem war das der Fall auf dem Gebiete der Geschichte, für die er die Jugend um so leichter gewann, als glühende Vaterlandsliebe ihn beseelte. Dieser seiner Neigung für die Geschichte, die zeitlebens sein Lieblingsfach blieb, verdankt unsre Schule auch eine Abhandlung, die ich bei meiner Arbeit vielfach benutzt habe, „Die Entwickelung der höheren Lehranstalt in Quakenbrück" (Osterprogramm 1889).

Als er am 10. März 1894 starb, wurde Professor August Fastenrath, der seit dem 25. April 1870 der Anstalt als Lehrer angehörte, zum Direktor ernannt. Von dem aber, was seitdem für den inneren und äusseren Ausbau der Schule getan ist, wissen die meisten Leser soviel, dass es überflüssig für sie wäre, hier weiter davon zu hören; nur über die Lehrer, die an der Anstalt gewirkt haben oder noch wirken, sowie die Zöglinge derselben, die mit dem Reifezeugnis abgegangen sind, wird eine kurze Uebersicht, die Herr Direktor Fastenrath bearbeitete, dieser Darstellung als Anhang beigegeben.

Nunmehr tritt die Schule nach einem Bestand von 550 Jahren in einen neuen Zeitabschnitt ein. Möge sie, das ist mein Herzenswunsch für sie, auch in dem neubeginnenden 12. Halbjahrhundert ihres Seins je länger, desto mehr den Erweis dafür bringen, dass sie, wie ehedem, für unsere Stadt und ihre Umgebung eine Quelle reichen Segens ist. Das walte Gott!

Berichtigung.

S. 79. Z. 6 v. u. lies fünfzig statt fünf. — S. 80. Z. 2 v. u. ergänze nach jährlich: dem pastori primario. — S. 83. Z. 5 v. u. lies: Polizei-Ordnung statt Polizei-Verordnung. — S. 88. Z. 14 v. u. lies 1716 statt 1676. — S. 116. Z. 2 v. o. ergänze nach wird: in. — S. 119. Z. 8 v. u. lies: Meesmann statt Mensmann.

Anhang

zusammengestellt von

Direktor Professor August Fastenrath.

1. Verzeichnis der Leiter und Lehrer der Anstalt 1864—1904

Die Namen der jetzigen Mitglieder des Kollegiums sind durch fetten Druck hervorgehoben.

No.	Namen:	Geburts- Tag:	Geburts- Ort:	Lehrer der Anstalt von bis	Jetzt:
1	Höpfner, A., Rekt.	21.10.39	Linden (Han.)	O. 64-O. 71	Pastor prim. in Buxtehude.
2	Dr. Rohde, Diedr.	1. 8. 42	Anten bei Menslage	O. 63-O. 65	Dir. höh. Staatsschule, Cuxhaven.
3	Flemming, J.		Weimar	M 63-O. 70	Lehrer i. Dalldorf.
4	Gessner, Th., Dir.	6. 6. 30	Halberstadt	O. 68-F. 84	Gestorben.
5	Brill, Louis	15. 2. 38	Emblichheim	O. 68-N. 86	Gestorben.
6	Schorkopf, Ludw.	31. 3. 43	Hoya a. W.	O. 69-J 72	Rektor i Pyrmont.
7	Brennecke, H.	7. 10. 39	Sebexen(Han.)	M. 67-M. 71	Lehrer in Han.-Linden.
8	**Fastenrath**, Aug.	22. 9. 44	Lennep	O. 70-	Direktor des Realgymnas. s. 1894.
9	Dr. Regula, J.	25.10.42	Annweiler	O. 71-O. 72	Pastor i. Osnabr.
10	Coordes, G.	29.11.39	Norden,	M. 71-M. 75	Gestorben.
11	**Küster**, Bernh.	27.3.45	Greifswald	O. 72-	Oberl. i. Quakbr.
12	Dr. Rawn, Karl	22.3.41	Tondern	M. 72-O. 73	
13	Altenburg, Jul.	4.12.51	Schleusingen	O. 73-O. 75	Professor i. Brieg.
14	Ebmeyer, Gust.	15.1.50	Schötmar	O. 75-N. 76	
15	Sürig, Herm.	20.6.59	Gerzen	M. 75-O. 79	Lehrer i. Bremen.
16	Dr. Martin, Karl	24.11.51	Oldenburg	M. 75-M. 76	Prof. a. d. Univ. Leyden.
17	Ferber, Herm.		Herbronn	M. 76-O. 77	
18	Beintker, Ed.	Sep. 53	Hamm	M. 76-O 78	Prof. i. Anklam.
19	**Bindel**, Rich.	11.8.51	Unna	O. 77-	Prof. i. Quakenbr.
20	Gröll, Rob.	19.5.50	Sangerhausen	O. 77-M. 82	Prof. a D. Hann.
21	**Morgenroth**, H.	28.3.53	Saalfeld i. Th.	O. 77-	Prof. i. Quakenbr.
22	Harthausen, Aug.	24.12.50	Syke	O. 79-M 82	Zeichenl. i. Burgsteinfurt.
23	**Laumann**, H.	15.1.52	Wulften	N. 81-	Prof. i. Quakenbr.
24	**Goercke**, E.	15.11.55	Barbis a. H.	O. 82-	Obl. i. Quakenbr.
25	Kettenburg, Aug.	7.11.58	Kirchlinteln	M. 82-O. 85	Zeichl. i. Liegnitz.
26	Schild, Aug.	9. 6. 56	Barver, Kreis Diepholz	O. 83-O. 85.	Obl. i. Clausthal.

No.	Namen:	Geburts-Tag:	Geburts-Ort:	Lehrer der Anstalt von bis	Jetzt:
27	Dr. R. Winter, Dir.	21.5.45	Berlin	O.84-M.94	Gestorben.
28	Brinkmann, W.	7. 4. 58	Lindern i. O.	O.84-O.85	Obl. i. Eschweiler.
29	Lehmann, Dr. phil.	13.11.55	Wittstock	M.84-O.85	Obl. i. Wittstock.
30	Tafelmacher, A.	22.7.60	Uelzen	O.85-O.88	Obl. i. Chile.
31	Breimeier, H.	16.2.54	Flachstöckheim	O.85-O.93	Obl. i. Clausthal.
32	Baum, Adalbert,	8. 1. 62	Wildemann	M.85-M.91	Museumsdirek. i. Dortmund.
33	Dr. v. Lengerken	30.4.60	Ankum	M.85-O.88	Obl. an der höh. Töchterschule in Danzig.
34	Dr. Ferger, W.	21.10.61	Kettenbach	O.86-O.90	Oberl. i. Leer.
35	Brouer, Barteld	Sep. 62	Eilsum (Han.)	M.87-O.88	Obl. i. Wilhelmshaven.
36	Denicke		Bremerhafen	O.88-M.88	Steuerbeamter.
37	Behrens, Heinr.	27.9.62	Verden	O.89-M.90	Obl. i Inowrazlaw.
38	Dr. Bartels, W.	Jan. 62	Wunstorf	M.91-O.92	Obl. i. Braunschw
39	Grothmann, H.		Stade	M.91-O.97	Zeichenl. in Gr. Lichterfelde.
40	Dr. Prasse, Anton	1. 4. 70	Leer	M.92-O.01	Obl. i. Stade.
41	Dr. Pleines, Joh.	16.11.59	Emden	O. 93-O.95	Obl. i. Otterndorf.
42	Schüler, G.	17.10.63	Sperenberg	O. 93-O.94	Obl. i. Wilhelmshaven.
43	Gundlach, E.	17.1.59	Bühne	M. 93-O.94	Obl. i. Striegau.
44	Helmer, Otto	26.2.71	Lüneburg	O.95-O.01	Obl. i. Hameln.
45	Roggenkämper, E	30.12.70	Stockum, Kr. Bochum	O.97-O.99	Zeichl. i. Herford.
46	Schultze, Rudolf	3.5.71	Bückeburg	O.97-O.01	Obl. i. Peine.
47	Dr. Lorey, W.	23 1.73	Frankfurt a. M	M.97-O.99	Obl. i. Görlitz.
48	Hey, Gust.	5. 2. 69	Wremen, Kr. Lehe	M.98-O.99	Obl. i. Aurich.
49	**Germar**, Karl	9.12.68	Wenigerode	O.99-heute	Zchl. i Quakenbr.
50	**Dr. Dettmer**, H.	3. 9. 67	Hildesheim	O.01-heute	Obl. i. Quakenbr.
51	**Goslar**, W.	6.11.66	Leer	O.01-heute	Obl. i. Quakenbr.
52	Dr. Naumann, Fr.	6. 5. 59	Wulfen i. A.	O.01-M.02	Obl. i. Neumarck in Westpr.
53	Stroh, E.	29.2.56	Cöthen	1.8.02-O.03	?
54	Krempien, Heinr.	7.11.58	Kröpelin i. M.	M.02-O.03	?
55	Ufferheide, C.	5. 1. 76	Wagenfeld	1.1.03-O.03	Lehr. in Kronenberg (Rhld.)
56	Schübeler, Paul	27.2.77	Lüneburg	O.03-O.04	Obl. in Geestemünde.
57	**Goedeke**, A.	25.3.75	Eimsen bei Alfeld	O.03-heute	Wiss. Hülfslehrer in Quakenbrück.
58	**Stromburg**, F.	1. 3. 72	Göttingen	O.04-heute	Realgymnasiall. i. Quakenbrück.

2. Verzeichnis der Abiturienten 1878-1904.

(Die mit * bezeichneten Abiturienten bestanden die Reifeprüfung als Extraneneer.)

No.	Namen:	Geburts- Tag:	Ort:	Konf.	Jetzige Lebensstellung:
	Ostern 1878.				
1	Holle, Georg	3. 7. 59	Quakenbrück	ev.	Postdirektor in Finsterwalde
2	Bracksieck, Fr.	7.12.60	Badbergen	ev.	Gestorben
	Ostern 1879.				
3	Düffe, August	26.8.61	Quakenbrück	ev.	Obersteuersekretär in Stettin
4	Apel, Berthold	1. 2. 56	Sieber	ev.	vereid. Chemiker des Verkaufssyndirates d. Kaliwerke z. Leopoldshall-Stassfurt
5	Ahborn, Friedr.	4. 1. 58	Göttingen	ev.	Prof. am Realgymn. Johanneum in Hamb.
	Mich. 1879.				
6	Töpken, Johann	20.6.58	Oldenburg	ev.	
7	Poock, Wilhelm	8. 9. 56	Mehle	ev.	Rektor in Gräfenthal i. Thür.
8*	Bley, Wilhelm	8. 6. 57	Leer	ev.	
	Ostern 1880.				
9	Winkelmann, J.	23.11.61	Osnabrück	ev.	Pastor in Elsey
10	Drees, Friedrich	14.4.62	Berne i. O.	ev.	Postdirektor in Frankfurt a. M.
11	v. Lengerken, A.	13.4.60	Ankum	ev.	Oberl. a. d. höheren Mädchensch. i. Danzig
12	Sickmann, Fried.	17.7.56	Mönkehöfen	ev.	Marinesekretär in Wilhelmshaven
13	Nolda, Aug.	22.9.59	Burgsteinfurt	ev.	Prof., Sanitätsrat Dr. med., im Sommer leitender Arzt in St. Moritz, im Winter Arzt in Montreux
	Ostern 1881.				
14	Rother, Gottfried	22.11.60	Papenburg	kath.	Postsekretär a. D. in Oldenburg i. Gr.
15	Neiteler, Josef	26.7.58	Münster	kath	
16	Möller, Wilhelm	25.12.62	Vehs	ev.	Dr. med., Oberarzt in Kirchseeon b. München
17	Haspelmath, Chr.	23.10.62	Quakenbrück	ev.	Apothekenbes. in Worpswede

No.	Namen:	Geburts- Tag:	Ort:	Konf.	Jetzige Lebensstellung:
18	Frese, Gustav	22.3.63	Menslage	ev.	Konzertp. u. -organist, Inh. eines Musikinst. in Louisville, Ky. U. St. of A.
19	Breimeier, Heinr.	16.2.54	Flachstöckheim	ev.	Oberlehrer am Gymn. in Clausthal
20	Erxleben, Wilh.	16.2.58	Berlin	ev.	Pastor in Vierraden (Uckermk.)
21	Witte, Rudolf	20.9.60	Essen i. O.	kath.	Oberkontrolleur a. D. in Essen
	Mich. 1881.				
22	Lüdeling, Georg	6.12.63	Grothe	ev.	Dr. phil., Prof. am Observat. i. Potsdam.
23	Rien, Eduard	20.5.59	Markoldendorf	ev.	Hauptzollamtskontr. Harburg.
24	Brill, Bernhard	30.3.63	Quakenbrück	kath.	P. Placidus O. S. B. Kloster Aufhausen.
25	Neumann, Adolf	15.4.61	Arolsen	ev.	Gestorben als Forstbeflissener am 11. Mai 1885 in Arolsen.
26	Lüdecke, Theod.	18.5.60	Dassensen	ev.	Dr. phil., Oberl. am Realgymn. in Völklingen (Rhl.)
27	Borns, Hermann	5. 5. 60	Minden	ev.	Kaufm. in Herford.
	Ostern 1882.				
28	Eichmeyer, H.	22.11.64	Quakenbrück	ev.	Bergwerksdirektor in Frankfurt a. M.
29	Könnecke, Fried	11.4.61	Peine	ev.	Oberförster Wienrode b. Blankenburg a. H.
30	Bartelt, Georg	12.11.62	Quakenbrück	ev.	Gestorben.
31	Hochauf, Max	20.7.57	Sangerhausen	ev.	
	Mich. 1882.				
32	Knoch, Carl	14.4.64	Pattensen, Hann.	ev.	Dr. med. in Stuttgart.
33	Brümmer, Albert	15.3.62	Ebergötzen	ev.	Obersteuer-Kontroll. in Celle.
34	Gundlach, Ernst	17.1.59	Bühne	ev.	Oberlehrer in Striegau.
35	Otto, Hermann	28.8.58	Ebeleben	ev.	Korrespondent zu Frankfurt a. M.
	Ostern 1883.				
36	Middendorf, H.	27.6.64	Langen	ev.	Dr. Oberl. am Gymn. zu Würzburg.
37	Heye, August	7. 7. 64	Grothe	ev.	Oberlehrer in Danzig.
38	Müller, Johann	27.12.61	Calbe	ev.	Pionier-Hauptmann.

No.	Namen:	Geburts- Tag:	Ort:	Konf.	Jetzige Lebensstellung:
	Mich. 1883.				
39	Osterland, Otto	20.6.63	Cöthen	ev.	Sekr. bei der Prov.-Steuerdir. i. Mageburg.
40	Merseburg, Felix	9. 1. 62	Cöthen	ev.	
41	Schröder, Anton	18.4.65	Quakenbrück	ev.	Referendar a. D. z. Zt. in England.
42	Dobberkau, Wilh	30.4.65	Gardelegen	ev.	Hauptm. i. Els. Pion.-Bat. Strassburg i. E.
43	Woltereck, H.	7. 8. 64	Hannover	ev.	Rechtsanw., Hannover
44	Schwekendieck, A.	18.11.61	Aerzen	ev.	Dr. med. in Marburg (Lahn).
45	Berger, Franz	1. 4. 61	Magdeburg	ev.	Dr. phil., Oberl. Magdeburg.
46	Grütter, Arnold	2. 2. 61	Walsrode	ev.	Oberförster i. Kuhstedt b. Bremervörde.
	Ostern 1884.				
47	Matthäi, Franz	19.10.65	Quakenbrück	ev.	Postinspek. i. Dresden.
48	Meyer, Georg	26.2.65	Wackum	ev.	Oberl. am Gymn. in Hagenau i. E.
49	Dinkgreve, Herm	9. 8. 64	Badbergen	ev.	Ingenieur i. Hannover.
50	Rademacher, G.	12.10.63	Magdeburg	ev.	Hauptmann im 2. Pos. Inf. Regt. Nr. 19.
51	Craayvanger, H.	14.12.64	Aschendorf	kath.	Obersteuerkontr. in Rybnick (Oberschles.)
	Mich. 1884.				
52	Euler, Kurt	12.11.59	Gungelshausen	ev.	
53	Grothe, Wilh.	25.10.64	Badbergen	kath.	Oberl. i. Frankfurt a. M.
54	Henjes, Carl	14.7.63	Alfeld	ev.	Gestorben.
55	Heye, Bernh.	24.10.61	Quakenbrück	ev.	Fabrikb. i. Quakenbr.
56	Janssen, Georg	11.8.64	Zetel	ev.	Gestorben.
57	Meyer, Georg	25.2.65	Badbergen	ev.	Oberpostsekr. i Hagen i. W.
	Ostern 1885.				
58	Beythien, Adolf	19.1.67	Quakenbrück	ev.	Dr. chem., Dir. d. chem. Unters. Amt. i. Dresden
59	Stange, Georg	26.9.65	Lingen	ev.	Dr. phil., Oberlehrer in Einbeck.
60	Inhülsen, Heinr.	16.9.64	Varel	ev.	Redakteur in Varel.
61	von Werder, R.	9. 4. 65	Höckelheim	ev.	Pastor i. Hammenstedt bei Northeim (Hann.)
62	Hogrefe, Heinr.	10. 5. 65	Nöpke	ev.	Dir. d. Ortskrankenk. Waldheim b. Hann.
	Ostern 1886.				
63	Thomann, H.	6 5. 59	Vehs	ev.	Rechtsanwalt in Göttingen.
64	Finke, Heinr.	29.5.67	Limmer	ev	Gestorben.
65	Wolfes, Ludw.	17.5.65	Oldendorf	mos.	Dr. phil., Zahnarzt in Breslau.

No.	Namen:	Geburts- Tag:	Ort:	Konf.	Jetzige Lebens-stellung:
66	Kuhlmann, Ed.	25.8.66	Otterndorf	ev.	
67	Jacobi, Rudolf	12.11.63	Gehrde	ev.	Gestorben in Amerika.
68	Linhoff, Otto	3.11.64	Lippstadt	kath.	Oberförster in Brilon.
	Mich. 1886.				
69	Dobberkau, M.	28.7.67	Gardelegen	ev.	Hauptm. in Cüstrin
70	Stuckenschmidt, A.	30.4.61	Soltau	ev.	Oberl. Oberrealschule in Braunschweig.
	Ostern 1887.				
71	Bockhorst, H.	20.6.68	Wulften	ev.	Postinspek. in Berlin.
72	Twelbeck, Gerh.	11.8.68	Gehrde	ev.	Kgl. Reg. Baumeister in Duisburg.
	Mich. 1887.				
73	Dinkgreve, H	10.1.68	Badbergen	ev.	Kaufm. in Savannah. (Amerika.)
74	Hagemeyer, A.	27.6.66	Ekkenhagen	kath.	Leutnant 132. Inf. Reg. Hagenau.
75	Mertens, Louis	24.9.67	Borg	ev.	Drogist in Hamburg
76	Voigt, Christian	17.9.65	Gehrde	ev.	Eis. Beamter in Köln.
77	*Heusinger v. Waldegg	2. 2. 68	Hannover	ev.	
	Ostern 1888.				
78	Bahn, Adolf	16.4.70	Quakenbrück	ev.	Kgl. Prov. Steuerdir.-Sekr. in Magdeburg.
79	Meyer, Heinrich	9. 2. 68	Steimke	ev.	Oberpostdirektionssek. in Steglitz b. Berlin.
80	Hackmann, G.	13.10.68	Grothe	ev.	Pastor in Lüdersburg
81	Kohlstedt, Adolf	16.8.69	Varel i. O.	ev.	Postmst. i. Darkehmen.
82	Bessin, Alfred	17.10.68	Aschersleben	ev.	Obersteuerkontr. in Wildeshausen.
	Ostern 1889.				
83	Heye, Carl	13.5.71	Quakenbrück	ev.	Vorstandsmitgl. d. L. Vers. Ges. Germania in New-York.
84	Eylmann, Steph.	31.5.68	Krautsand	ev.	Ingen. Plauen i. V.
85	Fortmann, Georg	1.12.68	Bremervörde	ev.	Dr. chem. Schwientochlowitz b. Königshütte i. Schles.
	Ostern 1890.				
86	Schütze, Wilh.	11.2.71	Gardelegen	ev.	Oberpostpraktikant in Hannover.
87	Fastenrath, Fr.	20.2.72	Quakenbrück	ev.	Ingenieur Texas.
88	Pophanken, D.	25.5.71	Oldenburg i. Gr	ev.	Ing. Wilhelmshaven.
	Mich. 1890.				
89	Dencker, Friedr.	24.1.69	Sulingen	ev.	Oberlt. i. Art. Reg. Cöln
90	*Hurwitz, Jul.	14.7.57	Hildesheim	mos.	

No.	Namen:	Geburts- Tag:	Ort:	Konf.	Jetzige Lebensstellung:
	Ostern 1891.				
91	Henniger, Fr.	10.11.72	Gr. Minmelage	ev.	Postdir. i. Kioutschou.
92	Bode, Carl	20.10.69	Rethem a. Aller	ev.	Postsekretär in Quedlinburg.
93	Frederking, E.	9.8.68	Rosswein	ev.	Reg. Baumeister in Dortmund
94	Jährig, Hans	16.1.72	Gardelegen	ev.	Ingenieur in Wien.
	Mich. 1891.				
95	Melchers, Ludw.	2.7.68	Naensen i. Braunschw.	ev.	Ingen. i. Essen (Ruhr.)
	Ostern 1892.				
96	Kramer, Heinr.	7.8.74	Grothe	ev.	Prov. Steuersekr. in Cöln.
97	Thee, Jonni	15.4.72	Stemmermühlen	ev.	Apotheker in Soltau.
	Mich. 1892.				
98	Mertens, Paul	4.11.72	Königsmark (Altmark)	ev.	Reg. Baum., Lehrer a. d. Kgl. Baugew.- u. Tiefbausch. in Zittau.
99	Tag, Hippolyt	23.10.72	Badbergen	ev.	Oberl. 172. Inf. Reg. Torgau.
	Ostern 1893.				
100	Dinkgreve, Aug.	6.4.75	Badbergen	ev.	Kgl. Reg. Baumstr. in Köpenick b. Berlin.
101	Bodemann, E.	23.12.74	Badbergen	ev.	Ober-Postpr. i. Berlin.
102	*Heye, Carl	17.5.70	Burgdorf b. Celle	ev.	
	Ostern 1894.				
103	Bertram, Otto	31.12.73	Ahlshausen	ev.	Gestorben.
104	Schmidt, Theod.	22.11.72	Northeim	ev.	Zollpr. in Hannover.
105	Stolze, Emil	24.3.71	Viechtenstein	ev.	Ingen. Charlottenhütte Niederschelden Kreis Siegen.
106	Reimerdes, Ferd.	17.2.72	Osnabrück	ev.	Bergassessor Michalkowiscz b. Laurahütte i. Schlesien.
	Ostern 1895.				
107	Heye, Johann	22.12.76	Quakenbrück	ev.	Ref. am Amtsgericht in Neustadt a. R.
108	Böhme, Willi	29.4.74	Magdeburg	ev.	Bergref in Soden a W.
109	Radusch, Adolf	27.7.75	Brandenburg	ev.	Oberpostprakt. in Altdamm b. Stettin.
110	Block, Feodor	11.7.76	Westercappeln	mos.	Tierarzt in Westerkappeln.

No.	Namen:	Geburts- Tag:	Ort:	Konf.	Jetzige Lebensstellung:
	Ostern 1896				
111	v. Handorf, F.	11.10.76	Handorf b. Damme.	kath.	Dr. ing. in Frankfu a. M
112	Freye, Walter	1. 9. 75	Dissen	ev.	Dr. phil., Oberl. a. Handelssem. in Bremen
113	Bührmann, B.	25.2.77	Quakenbrück	ev.	Kgl. Landm. i. Bockenheim b. Frankfurt
114	Friesland, Aug.	24.6.76.	Bremen	ev.	Landw. i. Hofgull b. Lich
115	Poewe, Julius	5.11.75	Magdeburg	ev.	Dr. phil., Obl. i. Zeit (Sachsen.
116	*Syassen, Heinr.	20.6.75	Oldenburg	ev.	Dr. md., Assistenzarzt a. P. Fr. L. Hospital in Oldenburg i. Gr
117	*Permien, M.	9.12.73	Rostock	ev.	Regierungsbauführer Rostock
	Mich. 1896.				
118	Niemann, Carl	9. 9. 75	Wanzleben b. Magdeburg.	ev.	Apotheker in Wanzleben
	Ostern 1897.				
119	Schlüter, Dietr.	8. 2. 77	Wulften	ev.	Oberl. in Sachsa a. H
120	Höverkamp, Fr.	22.1.78	Badbergen	ev.	Zollamtsass. I. Hamb
121	Moritz, Bernh.	6. 8. 78	Quakenbrück	ev.	Refer. a. Landgericht i. Aurich
122	Heinen, Johann	21.2.76	Varel	ev.	Marineingenieur Wilhelmshaven
123	Klein, Arthur	22.8.79	Scheuer, Kr. Sol.	ev.	Dipl. Ing. Berlin.
124	Frenger, Heinr.	15.5.76	Rolshoven b. Deutz	kath.	stud. rer. techn in Aachen.
125	Rauh, Carl	11.8.77	Solingen	ev.	Gestorben.
126	Jaesche, Walter	28.12.76	Reinbek	ev.	Gestorben.
	Mich. 1897.				
127	Fortmann, Herm.	1. 4. 76	Oldenburg	ev.	Lt. i. Füs. Regt. Nr. 39 in Düsseldorf.
128	Engelhard, E.	27.7.77	Magdeburg	ev.	Bergass. i. Essen a. R.
129	Hupe, Georg,	3. 5. 75	Lingen	ev.	Lt. im 168. Inf. Regt. Offenbach.
130	Wernicke, Arth.	29.9.75	Magdeburg	ev.	Dr. Obl. in Halle.
131*	Anderheggen, E.	2.10.75	Uerdingen	kath	Bergrefer. in Goslar.
132	*Hoyer, Heinr.	4.11.76	Hannover	ev.	Dipl. Ing. i. Hannover.
133	*Maske, Erich	9. 1. 76	Göttingen	ref.	

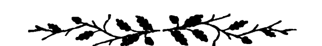
No.	Namen:	Geburts- Tag:	Ort:	Konf.	Jetzige Lebensstellung:
	Ostern 1898.				
134	König, Georg	18.9.78	Badbergen	ev.	Landwirt Remmels in Holstein.
135	Hugo, Otto	22 4.78	Essen b. Wittlage	ev.	Stud. rer. nat. Münster.
136	Hugo, Wilh.	23.4.80	Essen b. Wittlage	ev.	Als Student gestorben.
137	Facompré, Gust.	20.1.78	Nienburg a. W.	ev.	Assistenzarzt in Albingen i. Loth.
138	Bindel, Theodor	22.8.79	Quakenbrück	ev.	Pflanzungsassistent in De'undscha.
139	Grothe, Gustav	18.3.76	Eilsleben	ev.	Beamter der Disconto Ges. in Berlin
140	Kipper, Herm.	13.8.78	Berghofen	ev.	Bergreferendar in Dortmund.
	Mich. 1898.				
141	Schmitz, Wilh.	14.5.79	Cöln a. R.	kath.	Dr. phil. Cöln.
142	*Wiese, Oskar	23.7.77	Oldenburg	ev.	Dr. phil., Kand d. höh. Schulamts in Kiel.
	Ostern 1898.				
143	Dühne, Wilh.	21.4.79	Grönloh	ev.	Stud. rer. techn. in Hannover.
144	Ficker, Gerh.	11.9.80	Quakenbrück	kath.	Cand. jur. i. Göttingen.
	Mich. 1898.				
145	Klein, Otto	12 7.78	Dahlbruch	ev.	Cand rer. techn. Charlottenburg.
146	Dallmeyer, B.	11.7.78	Dissen	ev.	Bankbeamter i. Berlin.
147	Kornhardt, H.	15.3.78	Minden	ev.	Reg -Bauföh. i. Wesel.
148	Paul, Werner	15.7.76	Essen i. O.	kath.	Cand. theol. i. Osnabr.
149	*Lühmann, Otto	21.11.76	Eilte	ev.	
	Ostern 1900.				
150	Holste, Heinrich	1. 9. 81	London	ev.	Refer. in Bersenbrück.
151	vor Mohr, Arthur	2. 1. 82	Delmenhorst	ev.	Dr. phil. in Göttingen.
152	Buddenberg, A.	21.9.81	Quakenbrück	ev.	Stud. rer. techn. in Hannover.
153	Altenburg, Joh.	2. 6. 80	Bielefeld	ev.	Cand. chem. in Göttingen.
154	Ruhl, Emil	24.7.79	Osterwald	kath.	Bankbeamt. i. Minden.
155	Bührmann, H.	8. 1. 81	Sögeln	ev.	Stud. rer. techn. in Hannover.
156	Vosbein, Wilh.	5. 2. 80	Suttrup	ev.	Lt. im 164. Inf. Regt. in Hameln.
157	Riepe, Gustav	27.1.78	Hücker	ev.	Cand. rer. ing. Hann.
158	Leissing, Ernst	12.7.79	Cöln	ev.	Beamter d. Dampfsägemühle v. Th. Pychlau in Riga.

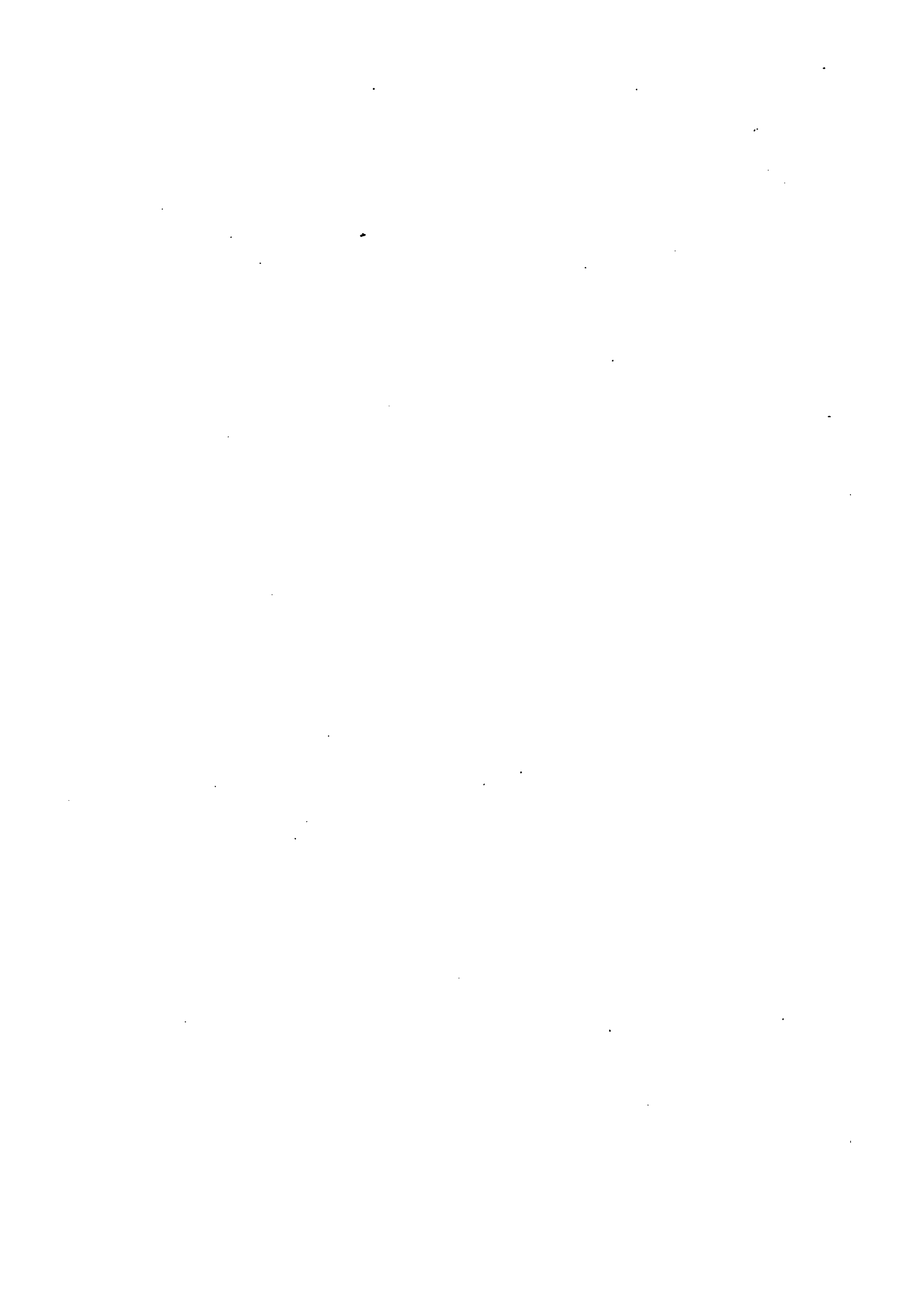
No.	Namen:	Geburts- Tag:	Ort:	Konf.	Jetzige Lebensstellung:
159	Stirn, Max	10.5.80	Cöln	ev.	Cand. arch. Darmstadt
160	Steinert, Paul	28.12.80	Cöln	mos.	Stud. chem. in Berlin.
	Mich. 1900.				
161	Hartmann, Rud.	25.1.80	Pr. Oldendorf	ev.	Stud. med. in Berlin.
162	Fuldner, Hugo	16.9.79	Herges-Hallenberg.	ev.	Cand. phil. i. Marburg.
163	Wischel, Werner	4. 7. 80	Siegen	ev.	Stud. rer. techn. in Hannover.
	Ostern 1901				
164	Joachim, Herm.	3.12.81	Bippen	ev.	Stud. math. Göttingen.
165	Vehslage, Herm.	7. 5. 83	Grothe	ev.	Stud. phil. Münster.
166	Busche, Hans	26 2.79	Amedorf	ev.	Stud. phil. Göttingen.
167	Künne, Otto	19.9.81	Altena i. W.	ev.	Stud. jur., z. Zt. Bankbeflissener i. Elberfeld.
168	Borberg, Walter	29.1.82	Elberfeld	ev.	Beamter der Elberfeld. Farbenfabriken vorm. Fr. Bayer & Co. A. G.
169	Walterscheid, C.	7. 8. 80	Cöln	kath.	Cand. jur. in Bonn.
170	Zincke, Carl	23.5.80	Kuhmühlen	ev.	Stud. rer techn. Hannover.
171	Wehriede, Emil	12.5.81	Langen	ev.	Stud. agr. Leipzig.
172	Lambertin, Gust.	27.9.82	Minden	ev.	Stud. rer ing Berlin-Charlottenburg.
173	Bruns, Alex.	3.11.79	Hannover	ev.	Stud. jur. Erlangen.
174	Höverkamp, A.	14.12.82	Badbergen	ev.	Zahlmeister-Asp. Wilhelmshaven.
	Mich. 1901.				
175	Wolthaus, Fr.	25.12.83	Nortrup	ev.	Stud. arch. nav. Berlin-Charlottenburg.
176	Schlump, Otto	3.10.81	Lulle b. Bippen	ev.	Stud. jur. Göttingen.
177	Fastenrath, W.	13.4.81	Quakenbrück	ev.	Farmer in Cnenangc Texas.
178	Friedrichs, W.	14 10.79	Lippstadt	kath.	Stud. med. i. München.
179	Beer, Max	17.1.80	Magdeburg	ev.	Stud. rer. techn. Berlin-Charlottenbg
180	Sauerwald, Hans	9. 8. 82	Oeynhausen	ev.	Stud. med. München.
181	*Schimrigk, Fr.	26.4.81	Saarlouis	ev.	Stud. rer. techn. Charlottenburg.
182	*Streblow, Fr.	14.6.75	Strassburg i. E.	kath	Dr. phil., Stadtgeomet. in Oberhausen.
	Ostern 1902.				
183	Vallo, Gustav	20.7.82	Quakenbrück	kath	Stud. theol etphil Münster.
184	Laumann, Th.	9. 1. 85	Quakenbrück	ev.	Stud. math. Göttingen.
185	Strüwe, Heinr.	26.3.83	Westbarthausen	ev.	Stud. jur. Berlin.

No.	Namen:	Geburts- Tag:	Ort:	Konf.	Jetzige Lebensstellung:
186	Kelle, Wilh.	2.11.81	Burgdorf	ev.	Stud. jur. Kiel
187	Rosorius, Fritz	13.2.81	Düsseldorf	ev.	Stud. jur. Würzburg.
188	Heinze, Bruno	3.11.82	Stargard	ev.	Lt. im 6. schles. Fuss-Art.-Reg. in Neisse.
189	Ludowigs, Wilh.	1. 7. 82	Cöln a. R.	kath.	Stud. a. d. Handelshochschule in Cöln.
190	Schmitz, Ludw.	16.6.83	Cöln-Deutz	kath.	Cand. med. i München.
191	Klein, Rudolf	23.5.82	Dahlbruch	ev.	Portepeefäh. z. S. Kiel.
192	Reischauer. Th.	6. 9. 81	Bergkirchen	ev.	Ltn. im 9. Pionierbat. Harburg.
193	Hagemann, E.	23.5.77	Barsingerhorn	ev.	Stud. rer. techn. Charlottenburg.
	Mich. 1902.				
194	Wilhelms, Alb.	1. 7. 82	Bommern i. W.	ev.	Stud. jur. Göttingen.
195	Goldbeck, Otto	20.7.82	Wiedensahl	ev.	Stud. chem. Münster.
196	Lobe, Max	13.6.82	Cöln-Ehrenfeld	ev.	Stud. met. in Aachen.
197	Backofen, Carl	24.5.82	Znaim (Mähren)	ev.	Stud. ing. Berlin-Charlottenburg.
198	*Winter, Herb.	14.3.83	Buxtehude	ev.	Stud. electr. Hannover
199	*Willers, Th.	9. 9. 83	Oldenburg i. Gr.	ev.	Cand. math. in München.
	Ostern 1903.				
200	Hackmann, G.	8.10.84	Rothenfelde	ev.	Stud. phil. Berlin.
201	Renzenbrink, F.	9.11.83	Quakenbrück	ev.	Stud. phil. Berlin.
202	Engberding, G.	15.3.84	Vehs	ev.	Stud. rer. techn. Hannover.
203	Sprenger, Walt.	30. 10.80	Northeim	ev.	Stud. jur. Göttingen.
204	Racer, Friedr.	27.8.84	Quakenbrück	ev.	Stud. rer. ing. Hannover.
205	Sickendiek, A.	1.12.84	Dissen	ev.	Stud. med. vet Hannover.
206	Hein, Adolf	21.7.82	Hannover	mos.	Stud. jur. Bonn.
207	Hartmann, Oscar	20.10.82	Kleekamp	ev.	Stud phil. Münster.
208	Pepper, Ludw.	12.11.82	Einbeck	ev.	Stud. jur. Göttingen.
209	Krämer, Erich	5. 5. 83	Altena i. W.	ev.	Stud. jur. Berlin.
210	Wöckener, H.	14.9.84	Fürstenau	ev.	Stud. rer. ing. Hannover.
211	Engberding, D.	18.1.84	Gr. Minmelage	ev.	Stud. agr. Halle.
212	Künsemüller, A.	18.11.83	Bramsche	ev.	Stud. jur. Freiburg.
213	Bieringer, Ernst	4. 5. 83	Bielefeld	ev.	Stud phil. Marburg.
214	Frank, Julius	5. 7. 83	Basel	ev.	Bankbeamter Minden.
215	Ellerlage, Max	29.10.84	Renslage	ev.	Zahlmeist.-Appl. Kiel
216	Winter, Herm.	18.7.83	Harburg	ev.	Stud. phil. Marburg.
	Mich. 1903.				
217	Lachtin, Reinh.	3. 3. 83	Magdeburg	ev.	Stud. jur. Jena.

No.	Namen:	Geburts- Tag:	Ort:	Konf.	Jetzige Lebensstellung:
	Ostern 1904.				
218	Haake, Heinr.	3. 8. 85	Pr. Oldendorf	ev.	Stud. rer. techn. Buckau b. Magdeburg.
219	Witte, Friedr.	12.2.85	Eilsen	ev.	Stud. rer. ing. Hannover.
220	Laumann, Jul.	15.5.86	Quakenbrück	ev.	Stud. math. Göttingeu.
221	Kleinsorgen, W.	22.4.83	Gelsenkirchen	ev.	Stud. med. Kiel.
222	Grönheim, B.	3. 6. 81	Löningen	kath.	Stud. jur. Münster.
223	Gloger, Benno	9. 5 82	Danzig	ev.	Stud. jur. Königsberg.
224	Höcker, Paul	25 6. 85	Quakenbrück	ev.	Stud. phil. Berlin.
225	Wortmann, H.	15. 3.85	Bleckede	kath.	Stud. med. vet. Münster.
226	Pentermann, E.	8.11.82	Osnabrück	ev.	Stud. jur. München.
227	Frese, Adolf	28 1.84	Bramsche	ev.	Beamter a. d. Katasteramt in Wiedenbrück.
228	Droop, Hugo	11 2.83	Bielefeld	ev.	Stud. ing. Karlsruhe.

Anmerkung: Von den Abiturienten, über deren „jetzige Lebensstellung" in obiger Liste nichts bemerkt ist, war trotz vielfacher Umfragen nichts zu erfahren.






Educ 1075.722
Geschichte der hoheren Lehranstalt
Widener Library 004407578
3 2044 079 690 616